Der Dienstunfall gemäß dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 unter Berücksichtigung der Unfallfürsorgeentwicklung

Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Referendar a. D. Günther Bochalli
aus Nieder-Schreiberhau i. Rsbg.

1939

VERLAG RUDOLPH PFAU :: BERLIN NW7

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Helfritz

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 5

A. Einleitung 6

I. Die Entwicklung der Unfallfürsorge von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Deutschen Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 6

II. Der Beamtenbegriff 15

B. Der Dienstunfall im Sinne der Unfallfürsorge des DBG. 19

I. Grundsätzliches im DBG. auf dem Gebiete der Unfallfürsorge 19

II. Zum Begriff des Dienstunfalles 23

1. Erfordernisse des Dienstunfalles 23

2. Ablehnung eines Dienstunfalles 27

III. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall in seinen Einzelheiten 34

1. Die Kausalität 34

2. Unfälle bei dienstlichen Hauptverrichtungen 35

3. Unfälle bei dienstlichen Nebenverrichtungen 51

4. Der Rettungsunfall 53

5. Unfälle bei außerdienstlichen Veranstaltungen der Dienststelle 55

6. Unfälle anläßlich „eigenwirtschaftlicher" Tätigkeiten und sonstiger dem Dienst nicht immer zuzurechnender Verrichtungen 56

7. Unfälle durch fremdes Verschulden 60

8. Naturkatastrophen 63

IV. Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Dienst und Unfall 65

1. Vorsätzliche Herbeiführung des Unfalles 65

2. Grob fahrlässige Herbeiführung des Unfalles und sonst verbotswidriges Handeln 66

3. Die Frage des Mitverschuldens 69

V. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Körperschaden 71
1. Grundsätzliche Vorbemerkungen 71
2. Anwendung der adäquaten Verursachungstheorie bei der Prüfung des Zusammenhangs zwischen Dienstunfall und Körperschaden 71
3. Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges 72
C. Die Unfallfürsorge 80
I. Die Unfallfürsorgeansprüche 80
1. Allgemeines 80
2. Der Anspruch auf Heilverfahren 82
3. Der Anspruch auf Ruhegehalt 83
4. Der Anspruch der Hinterbliebenen auf Versorgung 86
5. Weitere Unfallentschädigungsansprüche 89
II. Die Geltendmachung der Unfallfürsorgeansprüche und ihr Verlust 92
1. Die rechtzeitige Anmeldung der Ansprüche 92
2. Die nachträgliche Anmeldung 94
Schlußwort 96

Vorwort!

Mit vorliegender Abhandlung soll der Dienstunfall eines „deutschen Beamten" nach seinem Wesen und in seinen Folgen an Hand der Gesetzgebung, des Schrifttums und der Rechtsprechung dargestellt werden. Hierbei ist es unerläßlich, Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und Autoren aus der Literatur über die Unfallversicherung heranzuziehen, da das Reichsgericht wie das beamtenrechtliche Schrifttum sich mit diesen Fragen nichts weniger als erschöpfend befaßt haben, — ein Weg, der seine Rechtfertigung wohl darin findet, daß der Unfallbegriff an sich hinsichtlich seiner ursprünglichen Form sowohl in der Unfallversicherung als auch in der Beamtenunfallfürsorge der gleiche ist. Verschieden ist nur die Frage des Zusammenhanges von Unfall und Dienst zu beurteilen, da die Arbeitsbedingungen und Lebensgewohnheiten der Arbeiter und Angestellten andere sind als die der Beamten. Ebensowenig widerspricht dieses Vorgehen auch der bewußten durch das DBG angedeuteten selbständigen, von der Unfallversicherungsgesetzgebung unabhängigen Regelung der Beamtenunfallfürsorge, zumal die Unfallfürsorgebestimmungen doch auf den Grundlagen und den praktischen Erfahrungen der Unfallversicherung fußen.

A.

Einleitung.

I.

Die Entwicklung der Unfallfürsorge von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937.

Die Geschichte der Unfallfürsorge reicht nicht sehr weit zurück, und zwar nur bis zu der Zeit, da sich die Stellung des Beamten in wirtschaftlicher Hinsicht zu festigen begann. Es ist die Zeit des hohen wirtschaftlichen Aufschwunges in Deutschland nach dem siegreichen Kriege gegen Frankreich. Wohl hatte man schon in den Jahrzehnten zuvor das Gehalt des Beamten erheblich erhöht, die Ruhegehaltsfrage in Angriff genommen (Motz!), aber alle diese Zugeständnisse gegenüber den Beamten erwiesen sich noch als unzureichend. Es wurde daher die Fürsorge des Staates für seine Beamten auch dahin erweitert, daß man die der Arbeitskraft des Beamten drohenden Gefahren nach Möglichkeit zu bannen versuchte und außerdem Maßnahmen ergriff, die geeignet waren, den Beamten vor den wirtschaftlichen Folgen eines aus einer Betriebs- oder Dienstgefahr entstandenen Unfalles zu schützen.

Die Gedanken einer Milderung der durch einen Unfall entstehenden wirtschaftlichen Nachteile hatten in dem Reichsunfallgesetz vom 6. Juli 1884 (RGBl S. 69) Gestalt gewonnen, wobei wesentlich für unsere Betrachtung ist, daß auch Beamte von diesem Versicherungsschutz ergriffen wurden.[1] Es fielen jedoch hierunter nur solche Beamte, die in unfallversicherungspflichtigen Btrieben ohne festes Gehalt und Ruhegehaltsberechtigung beschäftigt waren,[2] deren jährliches Einkommen 2000 M nicht überstieg und solche, die auf Grund

1. § 1 Abs. I UVG.

2. Gemäß § 4 UVG. wurden Beamte von der Unfallversicherungspflicht nicht erfaßt, soweit sie in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt waren.

irgendwelcher Bestimmungen versicherungspflichtig waren.[3] Alle anderen Beamten blieben hinsichtlich der durch Unfall eingetretenen Dienstunfähigkeit auf § 1 des preuß. Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., GS S. 268) und auf die §§ 34—39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten RGBl S. 61) angewiesen. Bei Eisenbahn-, Bergwerksunfällen usw. konnte ein Ersatzanspruch auf das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen) gestützt werden. Hierdurch waren die Beamten und die Hinterbliebenen der infolge von Betriebsunfällen verstorbenen Beamten im Vergleich zu den Arbeitern und Angestellten sehr viel schlechter gestellt.

Der Befreiungsvorschrift (§ 4) des UVG lag der Gedanke zu Grunde, daß die Gehaltszahlung eines mit festen Bezügen angestellten Beamten durch den Betriebsunfall nicht unterbrochen würde und demzufolge dem unfallverletzten Beamten zur Behebung der Unfallfolgen genügend Mittel zur Verfügung ständen. Ferner glaubte man, der Beamte sei im Falle der Dienstunfähigkeit hinreichend versorgt, falls er mit Pensionsberechtigung angestellt war, und so hielt man aus diesen Gründen die Belastung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung für nicht gerechtfertigt.

Hatte dagegen ein Beamter nicht schon einen Anspruch, sondern lediglich eine Anwartschaft auf Ruhegehalt erlangt, so war er während dieser Zeit versicherungspflichtig und galt nicht als mit Pensionsberechtigung angestellt im Sinne des § 4 UVG.[4]

Diesem Mißverhältnis, das zwischen versicherungspflichtigen und nichtversicherungspflichtigen Beamten bestand, half man nicht durch Ausdehnung der Vorschriften des Reichsunfallversicherungsgesetzes auf die Beamten ab; man schuf vielmehr für sie in Anlehnung an die Unfallversicherungsgesetzgebung besondere Unfallgesetze, die die im wesentlichen anders geartete Stellung des Beamten seinem Dienstherrn gegenüber gebührend berücksichtigte. So kam es im Reich zu dem Erlaß des Gesetzes betreffend die Fürsorge für

3. §§ 1 und 2 UVG. Nach § 2 Abs. I konnte durch statutarische Bestimmung (§§ 16 ff.) die Versicherungspflicht auch auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

4. Vgl. Scherzer, Die Beamten in der Sozialversicherung. S. 23.

Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886 (RGBl S. 53), in Preußen zu dem Erlaß des gleichnamigen Gesetzes vom 18. Juni 1887 (GS S. 282). Die Neufassung der beiden Gesetze, am 18. Juni 1901 (RGBl S. 211) und am 2. Juni 1902 (GS S. 153), denen später noch einige Aenderungen folgten, war durch das Reichsgesetz betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (RGBl S. 335) notwendig geworden und bezweckte, die bisher nur für die Arbeiter und Angestellten geltende Regelung einer besseren Unfallfürsorge auch auf die Reichs- und preußischen Beamten soweit als möglich auszudehnen.[5] Von dieser Gesetzgebung wurden alle Beamten[6] erfaßt, die als unmittelbare Staatsbeamte in der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben[7] beschäftigt waren. Auch außerplanmäßig, auf Probe, Widerruf oder Kündigung angestellte sowie weibliche Beamte gelangten in den Genuß der Unfallfürsorge.[8] Die preußischen Kommunalbeamten jedoch nur insoweit, als dies in den Ortsstatuten bestimmt war.[9] Unter dieser Voraussetzung konnten die Kommunalbeamten, auch wenn sie in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe beschäftigt waren, die Unfallfürsorge in Anspruch nehmen.

Diesen für die Kommunalbeamten immerhin unsicheren Rechtszustand hielten einige namhafte Autoren des Beamtenrechts mit dem Erlaß des sog. preußischen Gleichstellungsgesetzes vom 8. Juli 1920 (GS S. 383) und § 43 des preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dez. 1927 (GS S. 223) für beseitigt,[10] da mit den Tendenzen die-

---

5. RGZ. Bd. 60 S. 216.

6. Auch diejenigen, die nicht mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt waren und deshalb bis dahin unter das Reichsunfallgesetz fielen. Vgl. Scherzer, a. a. O. S. 17.

7. Welche Betriebe unfallversicherungspflichtig waren, besagten die §§ 537 ff., 915 ff. und 1046 ff. RVO., die eine weitere Reform der Unfallversicherung schuf. (Gesetz vom 19. 7. 1911 RGBl. S. 509.)

8. Brand, Das Beamtenrecht § 120 Ziff. 1 S. 415. Brand, Die preußischen Beamtenversorgungsgesetze S. 226. RGZ. Bd. 72 S. 74.

9. Brand in Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen Bd. 8 S. 675. Brand, Das Beamtenrecht § 120 Ziff. 1 S. 415. Solche Ortsstatuten gab es aber nur bei dem kleineren Teil der Stadtgemeinden. Sogar in den Städten über 5000 Einwohnern bildete dies nicht die Regel. Vgl. Leinweber in BJB. 1937 S. 245.

10. Brand, Das Beamtenrecht § 120 Ziff. 1 S. 415, vgl. auch Helfritz in Brauchitsch a. a. O. Bd. 7 S. 653. A.A. Friedrichs, Preußisches Kommunalbeamtenrecht S. 143.

ser Bestimmungen nicht vereinbar. Ihre Auffassung konnte sich jedoch nicht durchsetzen, weil aus dem § 2 Abs. I Satz 2[11] des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (GS S. 151) hervorging, daß das UFG nicht ohne weiteres auf Kommunalbeamte anzuwenden war, sondern der Gesetzgeber nur eine den Grundsätzen des § 28 PBG entsprechende Unfallfürsorge für Kommunalbeamte vorsehen wollte. Es blieb also den Gemeinden in diesem Rahmen überlassen, die Unfallfürsorge zu gestalten.

Infolge der besonderen Beamtenunfallfürsorgegesetzgebung wurden durch die Reichsversicherungsordnung Beamte unter folgenden Voraussetzungen für versicherungsfrei erklärt: Nach § 554 Abs. 1 Ziff. 3 Reichsbeamte und Reichsbahnbeamte, für die § 1 des RUFG galt.[12] Nach § 554 Ziff. 4 Beamte eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, wenn sie mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegehalt angestellt waren. Die letztgenannte Vorschrift glich dem § 4 des alten UVG, kam allerdings nur dann in Betracht, wenn Länder und Kommunen nicht durch Landesgesetzgebung oder statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der §§ 1—7 RUFG mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen hatten.[13] In diesen Fällen fanden auf derartig sichergestellte Beamte nach § 14 RUFG die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.[14] Entsprechendes bestimmte § 554 Abs. I Ziff. 5 RVO.

---

11. „Unfallfürsorge ist ihnen (den Kommunalbeamten) in einer den Grundsätzen des § 28 entsprechenden Weise zu gewähren."

12. Entsprechend bestimmt § 13 RUFG.: „Auf die in den §§ 1, 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

13. Vgl. § 14 RUFG.

14. Ebenfalls galten nach Maßgabe des § 554 Ziff. 2 Angehörige der Schutzpolizei im Sinne des § 1 des Reichesgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 597) als versicherungsfrei.

Nach §§ 554 Ziff. 7 RVO. — eine Vorschrift, die allerdings erst durch Abschnitt A Art. 7 Abs. I des dritten Gesetzes über Aenderungen in der Unfallversicherung von 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405) in die RVO. eingefügt worden ist — wurden auch die Beamten von anderen als der in Ziffer 4 und 5 bezeichneten öffentlichen Körperschaften oder von Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts usw. für versicherungsfrei erklärt, sofern ihnen durch Feststellung der obersten Verwaltungsbehörde eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet war.

Eine große Lücke in den Beamtenunfallfürsorgegesetzen war indessen insofern vorhanden, als Beamte, die in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe beschäftigt waren, keinen Anspruch aus dem UFG und dem RUFG herleiten konnten.[15] Auffallend bleibt die Tatsache, daß man solche Schadensersatzansprüche nicht nach den Rechtsgedanken bürgerlichrechtlicher Vorschriften geltend gemacht hat. Erst im Weltkriege ging die Rechtsprechung mit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Dez. 1916 dazu über, im bürgerlichen Recht vorhandene allgemeine Rechtsgedanken auch auf das öffentliche Recht anzuwenden.[16]

Als Unfall im Sinne von § 1 UFG und RUFG galt ein Unfall, den Beamte erlitten hatten bei Ausübung ihres Berufes in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe, obwohl sie selbst nicht in einem derartigen Betrieb beschäftigt, sondern nur kraft ihres Amtes tätig waren.[17]

Außer dem Anspruch aus den Unfallfürsorgegesetzen standen den in §§ 1 dieser Gesetze aufgeführten Beamten und deren Hinterbliebenen die allgemeinen Versorgungsansprüche zu und zwar der Anspruch auf Pension gemäß § 1 PG sowie der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld gemäß §§ 7 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1882;[18] für die Reichsbeamten und deren Hinterbliebenen galten entsprechend § 34 RBG und §§ 1 ff. HFG.[19] Für den bei Ausübung der einem Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt einem anderen (Beamten)

Im Gegensatz zu den Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, bei denen die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit eindeutig festlagen — Entschädigung nach § 1 RUFG., festes Gehalt und Anspruch auf Ruhegeld — waren für die Versicherungsfreiheit der „anderen Beamten" des § 554 Ziff. 7 RVO. nur entsprechende Leistungen der Unfallversicherung Voraussetzung, womit also nicht gesagt werden sollte, daß die Leistungen nach Art und Umfang die gleichen sein müßten.

15. Das bayerische Beamtengesetz vom 16. August 1908 (Ges. u. VOBl. f. d. Königreich Bayern S. 581 ff.) wie auch das sächsische Unfallfürsorgegesetz vom 1. Juli 1902 (Ges. u. VOBl. f. d. Königreich Sachsen S. 248 ff.) sahen bereits eine Fürsorge für alle Beamten vor, ohne Rücksicht darauf, ob sie in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben tätig waren oder nicht.

16. RG. in Warn.Rspr. 1917 S. 73.

17. RGZ. Bd. 86 S. 11, Bd. 87 S. 353. Brand, Reichsbeamtengesetze S. 521 (staatliche oder polizeiliche Beaufsichtigung durch Bergbeamte, Forstbeamte usw.).

18. Gesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, GS. S. 298.

19. Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907, RGBl. S. 208.

zugefügten Schaden konnte letzterer gemäß § 839 BGB jeweils in Verbindung mit § 1 des preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (GS S. 691)[20] oder mit § 1 des gleichartigen Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 (RGBl S. 798) vom Staat[21] Ersatz verlangen.

Die Ersatzpflicht des Staates bestand auch dann, wenn der Beamte nach § 827 BGB infolge Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit nicht verantwortlich war, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erforderte.[22]

Ein Anspruch auf Ersatz des weitergehenden — nicht durch die Unfallfürsorgeentschädigung gedeckten — Schadens stand dem unfallverletzten Beamten auch gemäß §§ 31, 89 BGB gegen den Staat zu. In diesen Fällen hafteten das Reich, der Staat und die Gemeinden für Schäden, die ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden privatrechtlichen Verrichtungen[23] begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten (Beamten) zugefügt hatte.

War aber der schuldige Beamte nicht Vertreter im Sinne der §§ 31, 89 BGB, so gab es für den Unfallverletzten, abgesehen von der auch für den Staat geltenden Vorschrift des § 831 BGB, nur die Möglichkeit, gemäß § 839 BGB allein den Beamten in Anspruch zu nehmen.[24] Ebenso beschränkt war die Deckungsmöglichkeit des Schadens, den ein Beamter erlitten hatte, falls es sich bei dem Schädiger nicht um einen Beamten oder einen zu einer Verrichtung Bestellten im Sinne des BGB § 831 handelte. Hier haftete nur der Dritte nach §§ 823 ff. BGB.

Alle diese Ansprüche waren jedoch in ihrer Geltendmachung durch §§ 10 bis 13 UFG und §§ 10 bis 12, 14 RUFG stark beschränkt

20. Nach § 4 dieses Gesetzes galt die Uebernahme der Haftung auch für Kommunalbeamte mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Staates der Kommunalverband trat.

21. Die unmittelbare Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen seiner Beamten war notwendig geworden, da die praktische Durchführung eines Schadenersatzanspruchs gegen den Beamten selbst häufig an dessen Vermögenslosigkeit oder an den gesetzlichen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung scheiterte.

22. § 1 Abs. II des Gesetzes vom 1. August 1909; § 1 Abs. II des Gesetzes vom 22. Mai 1910.

23. Dies ist der Fall, wenn der Staat nicht als Hoheitsträger, sondern als Vermögenssubjekt (Fiskus) mit Privatpersonen privatrechtlich in Beziehung tritt. Vgl. Brand, Reichsbeamtengesetze S. 123.

24. Vgl. Helfritz, Grundzüge des Beamtenrechts S. 66.

und wurden erst späterhin voll nutzbar.[25] So konnten z. B. gemäß § 10 UFG in Verbindung mit § 10 RUFG die unter das UFG fallenden Beamten und ihre Hinterbliebenen bei Unfällen infolge schuldhaften Verhaltens eines Staatsorganes in Ausübung öffentlicher Gewalt oder auf Grund schuldhaften privatrechtlichen Verhaltens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst sich der Unfall zugetragen hatte, einen Schadensersatzanspruch überhaupt nicht verfolgen, wobei es gleichgültig war, ob der Anspruch auf der Gefährdungshaftung nach § 1 des Haftpflichtgesetzes oder auf sonstigen die Haftung aus Verschulden enthaltenden gesetzlichen Vorschriften beruhte.[26]

Die Tendenz der Reichsgesetzgebung in Unfallangelegenheiten ging allgemein dahin, den Unternehmer des Beschäftigungsbetriebes von der Haftpflicht bei Betriebsunfällen zu entbinden und den Verunglückten auf die spezielle Unfallentschädigung zu beschränken. Lag aber kein eigentlicher Unfall vor, sondern nur eine durch schuldhaftes Verhalten eines anderen Beamten bewirkte bloße Diensterkrankung oder -beschädigung, so konnte ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden. In diesem Falle war ja überhaupt keine Unfallrente zu gewähren.[27]

Soweit es sich dagegen um Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten und Betriebs- oder Arbeiteraufseher der eigenen Betriebsverwaltung handelte, war ein Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegeben, allerdings nur dann, wenn durch Strafgerichtsurteil vorsätzliche Herbeiführung des Unfalles festgestellt worden war.[28] Gemäß § 11 UFG ging in diesem Falle die Forderung des Entschädigungsberechtigten in Höhe der nach dem UFG zu zahlenden Beträge auf den Staat über. Es erhielt also der Entschädigungsberechtigte unmittelbar nur den Betrag, der die auf Grund des UFG dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen zustehenden Bezüge überstieg.

Gegen Dritte, die nicht Betriebsleiter usw. waren, sowie andere an dem Unfall beteiligte Betriebsverwaltungen, in deren Dienst der unfallverletzte Beamte nicht gestanden hat, bestand die Möglichkeit der Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche. Je-

---

25. Brand, Preußische Beamtenversorgungsgesetze S. 243; Das Beamtenrecht § 119 Ziff. 5c S. 414; Reichsbeamtengesetze S. 536—538.
26. RGZ. Bd. 69 S. 349; Bd. 75 S. 13; Bd. 65 S. 206.
27. Vgl. Brand, Das Beamtenrecht § 119 Ziff. 5b S. 414.
28. § 10 RUFG.

doch ging auch hier bis zur Höhe der nach dem Unfallfürsorgesetz von der fürsorgepflichtigen Verwaltung zu zahlenden Entschädigung die Forderung des unfallverletzten Beamten oder seiner Hinterbliebenen auf die Betriebsverwaltung über (cessio legis).[29] Der unfallverletzte Beamte konnte also zunächst vom Fiskus Ersatz des Schadens nach dem UFG verlangen und wegen des dadurch nicht gedeckten Schadens den Dritten in Anspruch nehmen.[30]

Trotz der aufgezeigten Mängel beweist doch diese Beamtengesetzgebung um die Jahrhundertwende, wie sehr dem Staat daran gelegen war, nach Möglichkeit in dem Beamten das Gefühl der wirtschaftlichen Sicherheit zu erwecken. Es ist allerdings auch erklärlich, daß an diesem Zustande nicht zuletzt der Staat selbst im höchsten Maße interessiert war, weil ja doch für ihn Beamte, die im Bewußtsein mangelhaften Arbeitsschutzes ihren Dienst nicht mit vollem Einsatz ihrer Kraft tun, ungeeignet sind. Diese Auffassung hatte sich der Staat zu eigen gemacht, so daß er die Unfallfürsorge für die Beamten schon bald nicht mehr als ausreichend empfand. Während des Weltkrieges trat insofern eine Wandlung zugunsten des Beamten ein, als — wie bereits erwähnt — die Anwendung bürgerlichrechtlicher Gedanken auf das öffentliche Recht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt wurde.[31] Diese Rechtsauslegung führte dazu, daß diejenigen Beamten, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung nicht unterliegenden Betrieben beschäftigt waren und deshalb keinen Anspruch aus den Unfallfürsorgegesetzen hatten, Schadensersatzansprüche gegen das Reich geltend machen konnten, die in dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 618 BGB begründet waren. Eine weitere Fundierung der Ansprüche bildete in der Nachkriegszeit der Art. 131 RV.[32] Diese Vorschrift stellte die bereits bestehende Amtshaftung auf eine verfassungsmäßige Grund-

---

29. Brand, Reichsbeamtengesetze S. 542.

30. Brand, Reichsbeamtengesetze S. 541.

31. RG. Urteil vom 15. Dezember 1916 in Warn.Rspr. 1917 S. 73; RG. Urteil vom 24. April 1917 in LZ. 1917 Sp. 928/29; RGZ. Bd. 95 S. 146, Bd. 97 S. 43, Bd. 104 S. 58, Bd. 107 S. 189, Bd. 111 S. 22 und 182, Bd. 112 S. 210 ff., Bd. 134 S. 167.

32. „Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht." Ein Klageanspruch mußte sich

lage. Soweit in einzelnen Ländern entsprechende Vorschriften noch nicht bestanden, enthielt sie nicht nur eine Anweisung an die Ländergesetzgebung, sondern unmittelbar geltendes Recht.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung wurde durch die Gesetze vom 14. Juli 1925 (RGBl I S. 97) und vom 20. Dezember 1928 (RGBl I S. 405) ebenfalls eine Erweiterung geschaffen, indem der von der Unfallversicherung erfaßte Personenkreis erheblich ausgedehnt wurde.

Wenn man auch wegen der Verschiedenheit des Beamtenverhältnisses einerseits und der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse andererseits die im Laufe der Zeit getroffenen fortschrittlichen Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetzgebung nicht ohne weiteres auf die Beamten anwenden konnte, so bildeten doch ihre Gedanken die Grundlage für die Schaffung eines neuen Beamtenunfallfürsorgegesetzes. Im Jahre 1927 wurde dem Reichsrat durch Vorlage des Entwurfes eines Unfallfürsorgegesetzes für Reichsbeamte die Möglichkeit gegeben, den Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Beamtenunfallfürsorge Rechnung zu tragen. Dieser Entwurf sah unter anderem schon den allgemeinen Dienstunfall vor, wurde jedoch nicht Gesetz. Einige Gliedstaaten dagegen nutzten durch Erlaß von Landesgesetzten die für die Beamten wertvollen Verbesserungen des Entwurfes praktisch aus. So schuf z. B. Baden am 13. Febr. 1931 eine Neufassung des Beamtengesetzes.[33] Im § 64 dieses neuen Beamtengesetzes wurde auch für diejenigen Beamten die Unfallfürsorge vorgesehen, die in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung n i c h t unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt waren. Der Beamte mußte, um eine Unfallentschädigung erlangen zu können, den Unfall im Dienste oder aus Veranlassung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erlitten haben und infolge des Unfalls aus dem Dienst ausgeschieden oder in den Ruhestand versetzt worden sein. Nach § 64 Abs. III galt es auch als Dienstunfall, wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder „aus Veranlassung desselben" von einem Dritten getötet oder verletzt worden war.[34]

---

in diesem Falle stützen auf § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 RV. und den näheren Vorschriften des pr.Staatsh.Ges. oder des Gesetzes vom 22. Mai 1910.

33. Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 S. 109.

34. Sogen. Vergeltungsunfall.

II.

Der Beamtenbegriff.

Wesen und Inhalt des Staatsdienstes sind zwangsläufig von der Auffassung über die Rechtsnatur des Staates abhängig. Solange der Staat noch nicht als selbständiges Rechtssubjekt, sondern lediglich als Vereinigung von wesentlich privatrechtlichen Befugnissen in der Hand des Staatsoberhauptes betrachtet wurde, hatte auch der Staatsdienst nur einen rein privatrechtlichen Charakter. Nach dem Vorbild des römischen Rechts erblickte man in dem Beamtenverhältnis einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Landesherrn und dem Anzustellenden, dem landesherrlichen Diener (mandatum, precarium, locatio conductio operarum).[35] Erst mit der Entwicklung eines besonderen Staatsbegriffes ward im 18. Jahrhundert aus dem Fürstendiener der Staatsdiener[36] und somit wurde die Ernennung des Beamten in das öffentliche Recht verwiesen. Der wissenschaftliche Urheber dieser Auffassung war, wie Gönner in seiner 1808 erschienenen Schrift: „Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechtes und der Nationalökonomie betrachtet" berichtet, der Hofgerichtspräsident v. Seuffert.[37] Gönner schließt sich dieser Auffassung an. Er sah in dem Staatsdienst eine allgemeine Untertanenpflicht, Staatsämter zu übernehmen und folgerte daraus, daß der Staatsdienst öffentlichrechtlich sein müsse. Die von Gönner ausgebaute Lehre wurde zwar wegen der Kennzeichnung des Staatsdienstes als eines Zwangsdienstverhältnisses verworfen, war jedoch in ihrer staatsrechtlichen Auffassung vom Beamtenverhältnis umwälzend und richtunggebend. Lange noch fehlte es aber sowohl an einer Legaldefinition des Beamten als auch an einheit-

---

35. Georg Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 564. Anschütz-Thoma, Handbuch des deutschen Staatsrechts Bd. 2 S. 35. Bornhak, Grundr. d. deutschen Staatsr. § 41 S. 173. Bornhak, Grundr. d. Verwaltungsr. § 13 S. 41.

36. Diese Bezeichnung kommt erstmals im ALR. vor in der Ueberschrift des 10. Titels von Teil II, wo es heißt: „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates." Von Staatsdienern ist dann weiterhin in der bayrischen Hauptlandespragmatik vom 1. 1. 1805 die Rede: „Ueber die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt."

37. Siehe daselbst S. 17. Vgl. Helfritz, Die Kürzung der Pensionen, S. 13.

licher Feststellung der Rechtsnatur der Anstellung.[38] Ueber diese Frage standen sich in Wissenschaft und Rechtsprechung verschiedene Meinungen gegenüber.[39] Die eine erblickte in der Begründung des Beamtenverhältnisses einen öffentlichrechtlichen Vertrag (locatio conductio operarum iuris publici). Für dise Theorie spricht zwar, daß der Staat ohne Einverständnis des Anzustellenden wohl ein Zwangsdienstverhältnis, aber kein Beamtendienstverhältnis begründen kann, wenigstens soweit es sich um das Berufsbeamtentum handelt. Vielmehr ist die Einwilligung des Anzustellenden für die Beamtenernennung lediglich eine notwendige Voraussetzung. Von einer rechtlichen Gleichordnung zweier Vertragspartner kann aber keine Rede sein, da der Staat bei dem Anstellungsakt über dem Anzustellenden und nicht neben ihm steht.[40] Hiernach ist also die Anstellung ein einseitiger Staatshoheitsakt.

Dem entspricht die von Otto Mayer,[41] Fleiner,[42] Anschütz[43] u. a. vertretene Auffassung, die in der Ernennung zum Beamten einen — von der Zustimmung des Anzustellenden abhängigen — einseitigen „Verwaltungsakt auf Unterwerfung" sah.

Diese sprachlich unschöne Kennzeichnung der Beamtenanstellung ist auch dem Sinne nach zu bekämpfen. Mit dem Begriff der Unterwerfung verbindet sich zwangsläufig die Vorstellung, daß lediglich Pflichten begründet werden und ausschließlich der Wille des Staates maßgebend sein soll. In Wirklichkeit schließt das Beamtenverhältnis auch Befugnisse in sich, die dem Beamten gegenüber dem Staat zustehen.[44] Zudem ist der Ausdruck „Verwaltungsakt auf Unterwerfung" nicht mehr zeitgemäß, denn an Stelle des „Staat-Untertan"-Verhältnisses ist die „Volksgemeinschaft" getreten. Der Beamte im Dritten Reich jedenfalls „unterwirft sich" bei seiner Anstellung nicht dem Staat, sondern fühlt sich selbst als Glied des

---

38. Von der Anstellung zu unterscheiden ist die Uebertragung eines best. Amtes. Diese stellt sich unzweifelhaft als einseitiger Hoheitsakt der zuständigen Behörde dar. Voraussetzung hierbei ist immer, daß derjenige, dem ein Amt übertragen werden soll, bereits zum Beamten ernannt ist. Vgl. Helfritz, Grdz. d. Beamtenrechts, S. 46.

39. Anschütz-Thoma a. a. O. S. 35 und S. 36.

40. RGZ. Bd. 6 S. 107; Bd. 18 S. 174 ;Bd. 28 S. 84; Bd. 37 S. 243 und 315; Bd. 53 S. 427; Bd. 95 S. 145 und Bd. 111 S. 121.

41. Deutsches Verwaltungsrecht, S. 145 ff.

42. Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, S. 192.

43. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 582.

44. Fischbach in DVerw. 1938 S. 19 (Sorge für den Unterhalt).

Staates und gliedert sich so freiwillig in das besondere Pflichtenverhältnis zu Staat und Volk ein.

Nach § 27 DGB ist heute die Begründung des Beamtenverhältnisses ein Hoheitsakt[45] des Staates, der das Einverständnis[46] des zu Ernennenden und die Erfüllung der in den §§ 25 und 26 DBG aufgeführten, an die persönliche Eignung gestellten Anforderungen voraussetzt.[47] Das Einverständnis des Anzustellenden wird zwar vom Gesetz nicht ausdrücklich gefordert, geht aber aus § 3 Abs. I Satz 1 DBG zwingend hervor: „Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist." Die Formulierung dieses Satzes besagt, daß ein Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Beamten nur dann möglich ist, wenn der Anzustellende nicht nur nach den gesetzlichen Bestimmungen die Eignung hat, sondern auch die volle innere Bereitschaft mitbringt. Andernfalls würde der Beamte den Anforderungen des Berufsbeamtenverhältnisses kaum gewachsen sein.[48]

Das Einverständnis braucht nicht ausdrücklich oder in bestimmter Form erklärt zu werden, sondern kann in schlüssigem Verhalten bestehen.[49] Es genügt sogar, wenn der gesamten Sachlage die Bereitwilligkeit des Anzustellenden zu entnehmen ist.[50]

---

45. Der oft gebrauchte Ausdruck „öffentlicher Hoheitsakt" erscheint als Pleonasmus denn wenn der Staat irgendwie privatrechtliche Beziehungen anknüpft, tritt er nicht als Hoheitsträger, sondern als Fiskus in Erscheinung.

46. Einen allgemeinen Rechtssatz, auf Grund dessen jeder deutsche Staatsbürger zum Eintritt in ein Beamtenverhältnis verpflichtet ist und ungeachtet seines Einverständnisses rechtsgültig zum Beamten ernannt werden kann, gibt es nicht. Vgl. Heyland in ZBR. Bd. 6 1934 S. 101.

47. So schon Helfritz, Grdz. d. Beamtenr. S. 47 und Bornhak, Grdr. d. Staatsr. § 41 S. 175. Vgl. auch Brand, Das deutsche Beamtenges. Anm. 1 zu § 1 DBG. S. 69 RGZ. Bd. 84 S. 220 und S. 368; Bd. 110 S. 192. Jur. Rundsch. Rspr. Nr. 1065 = DRichZg. 26 Rspr. Heft 3 Nr. 337. RM. Dr. Frick in NSBZ. 37 S. 83. Nadler, DBG. Anm. 8 zu § 1 S. 109. Fischbach, DBG. Anm. II, 1 zu § 1 S. 42. Köhler, Grundlehren d. deutsch. Verwr. S. 45 und S. 46. Weinholtz in NSBZ. 37, 102.

48. Vgl. Nadler a. a. O. Anm. 3 zu § 27 S. 591.

49. Z. B. kein Widerspruch gegen die Ernennung.

50. Ablegung von Eignungsprüfungen. Vgl. hierzu Helfritz, Grdz. d. Beamtenrechts S. 47 und Nadler a. a. O. Anm. 3 zu § 27 S. 591.

Der § 27 — die wichtigste formale Vorschrift des DBG — bestimmt nunmehr eindeutig den formellen Beamtenbegriff. Nur derjenige ist „deutscher Beamter“[51] im Sinne des DBG, der eine Ernennungsurkunde mit dem Inhalt „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ ausgehändigt erhalten hat. Mit dieser Definition des Beamten sind endlich jene Schwierigkeiten beseitigt, die in der Praxis häufig dadurch entstanden waren, daß Personen schon dann als Beamte galten, wenn sie — ohne eine Ernennungsurkunde erhalten zu haben— mit der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse betraut wurden.[52]

Das bereits entstandene Beamtenverhältnis stellt gemäß § 1 DBG ein öffentlichrechtliches Verhältnis zum Führer und zum Reich dar[53] mit dem wesentlichen Inhalt der Treue, des Gehorsams und der Pflichterfüllung bis zum äußersten.[54]

Den Pflichten des Beamten entspricht auf der anderen Seite die Treue des Staates gegenüber dem Beamten. Vornehmlich als ein Ausfluß dieser Treuepflicht ist auch die Fürsorge des Staates für seine Beamten anzusehen. Diese tritt nicht zuletzt bei einem Dienstunfall des Beamten in Erscheinung.

---

51. § 1 DBG. und Seel, Das deutsche Beamtengesetz S. 38.

52. RGZ. Bd. 106 S. 21. Danach ist die Uebertragung der Ausübung obrigkeitlicher Gewalt grundsätzlich geeignet, nicht nur nach außen, sondern auch im Innenverhältnis ein Beamtenverhältnis zu begründen. Durch Kap. II § 3 Nr. 1 und §§ 5, 6 des Beamtenänderungsges. vom 30 Juni 1933 ist dieser Rechtssatz erstmalig aufgehoben worden. Vgl. RGZ. Bd 142 S. 39.

53. Vgl. Laforet. Deutsch. Verwr. S. 100. Weinholtz in NSBZ. 37, 102. Wittland in JW. 37, 346.

54. Die Staatsführung im Dritten Reich erwartet vom deutschen Beamten, daß er sich als ein allem Bürokratismus abgeneigter, wirklichkeits- und volksnaher, v o r b i l d l i c h e r Garant gemeinnütziger Bestrebungen erweist.

B.

Der Dienstunfall im Sinne der Unfallfürsorge des DBG.

I.

Grundsätzliches im DBG auf dem Gebiete der Unfallfürsorge.

Der nationalsozialistischen Gesetzgebung blieb es vorbehalten, mit dem Erlaß des deutschen Beamtengesetzes vom 26. Jan. 1937 ein für das gesamte Reichsgebiet geltendes Beamtengesetz zu schaffen, das in Anlehnung an den Entwurf des Jahres 1927 auch die Unfallfürsorge für sämtliche Reichsbeamte neu regelt. Damit ist endlich eine Vereinheitlichung auf dem Gebiete der Unfallfürsorge erzielt worden, die man schon lange erstrebte.

Vor der Betrachtung und Erläuterung des Abschnittes VIII DBG erscheint es zweckmäßig, auf den § 36 DBG hinzuweisen: „Der Staat gewährt dem Beamten Fürsorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter". Diese als allgemeiner Grundsatz zu bezeichnende Bestimmung gibt Anlaß, alsbald an dieser Stelle die Frage aufzuwerfern, ob es sich im § 36 und den §§ 107 ff. DBG um einen rechtlich erzwingbaren Anspruch des Beamten handelt oder nur um ein sog. Reflexrecht.[1] In letzterem Falle legt der Gesetzgeber die Verwirklichung seiner Anordnungen ausschließlich in die Hand der Behörden, und er beschränkt den einzelnen Bürger auf den allgemeinen — nicht konkreten — Anspruch, daß die Behörden die zu seinen Gunsten erlassenen Gesetze vollziehen.[2] So war z. B. das „Recht" auf die Erwerbslosenfürsorge ein Reflexrecht. Dem Versorgungsbedürftigen stand ein Forderungsrecht, der Klageweg, nicht offen, vielmehr war ihm nur gegen die Versagung

1. Ihering, Geist des röm. Rechtes ,S. 339 auch Anm. 445 ebenda: Jahrbuch f. d. Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 10 S. 245 ff. Georg Jellinek, System d. subj. öffentl. Rechte, S. 67 ff.

2. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts S. 172.

der Unterstützung seitens des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises der Einspruch an den Verwaltungsausschuß gegeben.[3]

Wie bereits früher, so ist auch für die allgemeine Fürsorge und die Unfallfürsorge des DBG ein Reflexrecht abzulehnen, da schon der Sprachgebrauch[4] des DBG der Annahme eines solchen „Rechtes" entgegensteht. Aber noch bedeutsamer ist folgendes: Wie man auf der einen Seite vom deutschen Beamten Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft, volle Hingabe der Arbeitskraft, Treue und Gehorsam verlangt, so sichert ihm der Staat seinerseits besonderen Schutz zu und gewährt ihm Gehalt, Fürsorge und Versorgung. Die Fürsorge des § 36 DBG erstreckt sich insbesondere auf die Ueberwachung der Gesundheit und der Arbeitskraft des Beamten, sowie auf die beiden Faktoren angemessene Zuteilung der Arbeit.[5] Weiterhin hat der Dienstherr die Diensträume und Dienstgeräte so einzurichten und instandzuhalten, daß die Gesundheit und Arbeitskraft des Beamten nicht beeinträchtigt werden.[6] Ein Schadensersatzanspruch steht den Beamten bei schuldhafter Verletzung der Fürsorge- und Schutzpflicht durch den Dienstherrn zu, sofern es sich nicht um einen Dienstunfall handelt.[7]

Der Abschnitt VIII Ziff. 3 (Unfallfürsorge) des neuen deutschen Beamtengesetzes dehnt den unter die Unfallfürsorgebestimmungen fallenden Personenkreis nunmehr auf alle Beamten, auch die auf Zeit oder Widerruf angestellten, aus. Die Beschränkung auf die unmittelbaren Reichs- und Landesbeamten ist somit weggefallen, und die bisher *stiefmütterlich* behandelten Kommunalbeamten werden nun ebenfalls von der Unfallfürsorge des Staates erfaßt. Die zweite bedeutsame Neuerung ist die nunmehr aufgehobene Unterscheidung von Betriebs- und Nichtbetriebsbeamten. Es wird also für jeden Beamten, der im Dienst einen Unfall erleidet, gesorgt, einerlei, ob er

---

3. Vgl. Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 16. Februar 1924 (RGBl. I S. 127 §§ 27—31.

4. „Gewähren" bedeutet hier soviel wie verpflichtet sein wollen. Außerdem sind die §§ 119 ff ausdrücklich als Kannvorschriften gekennzeichnet.

5. RGZ. Bd. 126 S. 363/4.

6. Vgl. Nadler a. a. O. Anm. 6 zu § 36 DBG. S. 705 und RG. in JW. 34 S. 5268. Vgl. auch RGZ. Bd. 102 S. 6/7. RG. in JW. 36 S. 2213, RGZ. Bd. 137 S. 81.

7. Brand in ZBR. Bd. 8 S. 8.

in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt ist oder nicht.[8]

Auch die Beamten des Reichstages und seit dem Gesetz über die Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn vom 10. Februar 1937 Art. 2 Abs. 5 S. 1 (RGBl II S. 47) die Beamten der Reichsbank und der Reichsbahn fallen unter die §§ 107 ff. des neuen Beamtengesetzes, ebenso diejenigen Polizeivollzugsbeamten, die durch § 1 Z. 2 u. 3[9] des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (RGBl I S. 325) Reichsbeamte geworden sind.

Erforderlich ist regelmäßig, daß alle die Unfallfürsorge des DBG in Anspruch nehmenden Personen wenigstens z. Zt. des Unfalles mittelbare oder unmittelbare Reichsbeamte[10] gewesen sind. Anderenfalls wird vor dem Eintritt in das Beamtenverhältnis Unfallfürsorge gemäß den §§ 107 ff. DGB selbst dann nicht gewährt, wenn sich der Unfall während der nach § 85 DGB in die ruhegehaltfähige Dienstzeit einzurechnenden Vordienstzeit ereignet hat.[11] Auf Personen, die im Privatdienstverhältnis zum Staat stehen, finden die Vorschriften des Reichsunfallversicherungsrechts Anwendung.[12] Auch Personen, die, ohne in das Beamtenverhältnis durch Ernennungsurkunde berufen zu sein, mit der Ausübung amtlicher oder gar obrigkeitlicher Befugnisse beauftragt werden, können nicht in den Genuß der Unfallfürsorgebestimmungen der §§ 107 ff. DBG gelangen, da sie — wie oben schon erwähnt — keine Beamte im Sinne des DBG sind. Ebensowenig fallen ohne weiteres unter das DBG die

8. Brand, Beamtenges., Vorbem. 2 zu § 107, S. 557.

9. § 1 I: „Es werden unmittelbare Reichsbeamte: Z. 2: Die Beamten der Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei), jedoch nicht die bei den staatlichen Polizeiverwaltungen für die Kriminalpolizei tätigen Polizeiverwaltungsbeamten. Z. 3: Die Beamten der Schutzpolizei und Gendarmerie (Landjägerei) und die hierbei tätigen Polizeimedizinal- und Polizeiveterinärbeamten, Polizeiberufsschullehrer und technischen Beamten.

10. Unmittelbare Reichsbeamte haben als Dienstherren nur das Reich, während die mittelbaren Reichsbeamten unmittelbar im Dienste einer Gebietskörperschaft (Land oder Gemeinde) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und somit lediglich mittelbar für das Reich Dienste leisten.

11. Nadler a. a. O. Anm. 2 zu § 107 S. 1303.

12. Fischbach a. a. O. Bem. II zu § 107 S. 571. Brand, DBG. Anm. 4 zu § 107 S. 559.

Reichsminister; gleichwohl finden jedoch auch auf sie nach § 156 Abs. II DBG die Abschnitte VIII und IX sinngemäß Anwendung. Beamte im staatsrechtlichen Sinne sind ferner nicht die Kirchenbeamten und die Notare (letztere sind nur Träger eines Amtes), die Rechtsanwälte als Vertreter eines freien Berufes, die Assessoren, sofern sie nicht in den Staatsdienst übernommen worden sind, die aktiven Soldaten und Offiziere der Wehrmacht, die Führer und Amtswalter des Reichsarbeitsdienstes, die politischen Leiter der Partei sowie die Amtsträger und Amtswalter ihrer Gliederungen und Verbände.[13]

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß der § 27 DBG nur das Innen- (staatsrechtliche) Verhältnis regelt, also das Verhältnis zwischen Beamten und einem Dritten nicht berührt. Demnach ist z. B. Beamter im Sinne des Art. 131 RV jeder, dem der Staat obrigkeitliche Gewalt übertragen hat, ungeachtet der Tatsache, daß ihm etwa staatsrechtlich kein Beamtencharakter zukommt.[14]

Der bisher den Beamten zustehende Anspruch gegen das Reich auf Grund des Art. 131 RV bei schuldhafter Schadenszufügung durch einen anderen Beamten in Ausübung öffentlichrechtlicher Gewalt, und Ansprüche gemäß §§ 31, 89, 831, 839 BGB bei schuldhaftem privatrechtlichen Verhalten fallen weg. Ausnahmsweise sind sie nach § 124 Abs. II DGB gegeben, „wenn der Unfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines Bediensteten verursacht ist".

Die Ansprüche gegen Dritte, die nicht Beamte sind, — natürliche und juristische Personen des Privatrechts — auf Grund bürgerlichrechtlicher Vorschriften sind durch § 124 Abs. III DBG aufrecht erhalten worden. Daneben können auch noch Rechte gegen Versicherungsgesellschaften geltend gemacht werden,[15] da der Auszahlungsanspruch bei diesen Versicherungssummen oder Renten auf Grund von besonderen Prämienzahlungen erworben wird. Eine Anrechnung solcher Entschädigungsgelder darf von der Verwaltungsbehörde auf die von ihr gemäß §§ 10 ff. DBG zu bewirkenden Leistungen nicht erfolgen.[16]

---

13. Vgl. hierzu Brand, DBG. S. 61 ff.; Seel a. a. O. S. 39; Nadler a. a. O. Bd. II T. 1 S. 43 ff. Fischbach a. a. O. S. 48 ff.

14. DJ. 33 S. 877. RGZ. Bd. 105 S. 335, Bd. 114 S. 200, Bd. 118 S. 242; Fischbach a. a. O. Anm. I zu § 27 S. 330 und Anm. B zu § 1 S. 41.

15. Fischbach a. a. O. Anm. II 2c zu § 107 S. 572.

16. Vgl. Brand, Das Beamtenrecht § 119 Ziff. 5e S. 414/15.

II.

Zum Begriff des Dienstunfalles.

1. *Erfordernisse des Dienstunfalles.*

Der Unfallfürsorgeanspruch setzt einen erlittenen Dienstunfall voraus. Unter Dienstunfall versteht das Gesetz gemäß § 107 Abs. II „ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist".

Durch diese Definition ist gleichzeitig erstmalig im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichtes und des Reichsversicherungsamtes der Begriff des Unfalles an sich gesetzlich bestimmt worden. Bisher war eine Begriffsbestimmung des Wortes Unfall nur an Hand des Sprachgebrauches, der sinngemäßen Gesetzesauslegung, sowie der beide berücksichtigenden Rechtsprechung möglich.

Im Schrifttum[17] hatte sich als Unfallbegriff die Erklärung herausgebildet, daß unter Unfall ein zeitlich begrenztes, körperschädigendes Ereignis zu verstehen ist. In den „Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen" der Versicherungsgesellschaften heißt es im § 21: „Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet". In diesem Sinne wird der Unfallbegriff auch von der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes[18] und des Reichsgerichts[19] umschrieben. Die wesentlichen Begriffsmerkmale des Unfalls sind demnach ein von außen auf den menschlichen Körper wirkendes Ereignis und ein ursächlich damit im Zusammenhang stehender Körperschaden.

Für den Geltungsbereich des DBG ist der im § 107 Abs. II erwähnte neue Unfallbegriff maßgebend, der im einzelnen der folgenden Betrachtung zu Grunde zu legen ist.

---

17. RVO. Komm. v. Mitgl. § 544 Ziff. 1; Schulte-Holthausen § 544 Ziff. 3A. HbdUV. I S. 69.

18. AN. 1886 S. 188 und 251; AN. 1887 S. 147 und 355; AN. 1888 S. 84, S. 287.

19. RGZ. Bd. 21 S. 77, Bd. 44 S. 254 und 265, Bd. 52 S. 76, Bd. 66 S. 434. Bd. 93 S. 34..

Erstes wesentliches Begriffsmerkmal des Dienstunfalles ist, daß ein schädigendes Ereignis *von außen her* auf den menschlichen Körper einwirkt. Somit bedeuten langsam im Inneren des Menschen sich entwickelnde und erst durch — zuweilen geringfügigen — äußeren Anlaß plötzlich während der Arbeit ausbrechende Gesundheitsstörungen keinen Unfall im Sinne des § 107 DBG. Man denke z. B. an Schlaganfall infolge von Arterienverkalkung, Bruchschäden, soweit sie angeboren sind, oder Blutsturz als Folge einer schweren Lungenerkrankung.[20] In diesem Zusammenhange interessiert auch, daß das Reichsversicherungsamt bei folgenden Krankheiten einen Betriebsunfall nicht anerkannt hat: Apoplexie,[21] Netzhautablösung,[22] Osteomyelitis,[23] Durchbruch eines Darmgeschwüres,[24] Darmverschluß[25] und Durchbruch eines Magengeschwüres.[26] Bei diesen Krankheitsfällen fehlt es sowohl an einem von außen kommenden Ereignis als auch an dem — noch zu erörternden — Kausalzusammenhange zwischen Dienst und Unfall und Unfall und Körperschaden.

Ein von außen wirkendes Ereignis kann in jeder mechanischen, chemischen oder thermischen Einwirkung bestehen, einerlei, ob diese von einem Lebewesen ausgeht oder nicht.[27] So sind z. B. Naturereignisse wie Blitz, Erdrutsch und Ueberschwemmungen von außen wirkende Geschehnisse, die unfallbegründend sein können. Sie sind es aber dann nicht, wenn die Naturereignisse „allgemein wirkende Gefahren" sind, d. h. Gefahren, die räumlich unbegrenzt, beliebig viele Personen bedrohen.[28] Das die gesundheitliche Schädigung herbeiführende Ereignis darf nicht ausschließlich durch einen inneren

---

20. Bökelmann: Der Begriff des Betriebsunfalls in der Reichsunfallversicherung auf Grund der neueren Rechtspr. S. 41. Weitere Beispiele RVO. Komm. v. Mitgl. § 544 Ziff. 1; HbdUV. § 1 Anm. 35.

21. Komp. 1921 S. 65 (Schlaganfall nach weit fortgeschrittener Arterienverkalkung).

22. Komp. 1921 S. 202.

23. RVA. vom 12. Dezember 1925 in EuM. 19 S. 420. RVA. vom 13. November 1931 in EuM. 31 S. 210.

24. RVA. vom 18. Juni 1926 in EuM. 19 S. 430 (auf Grund des Obergutachtens von Professor Koch).

25. Komp. 1923 S. 1.

26. BG. 1930 S. 28.

27. Nadler a. a. O. Anm .6 zu § 107 S. 107 S. 1304.

28. Bökelmann a. a. O. S. 41 und 57; RVO. Komm. v. Mitgl. § 544 Ziff. 4 I D 1.

Vorgang im menschlichen Körper verursacht sein. Demnach wäre z. B. ein Herzschlag nur bei Vorliegen eines äußeren Anlasses als Dienstunfall anzusehen.[29] Man denke etwa daran, daß ein Beamter, dem grundlos vom Vorgesetzten in verletzender Form eine Beleidigung zugefügt wird, einen Herzschlag erleidet.

Weiterhin gehört zu dem Begriff des Unfalles das Moment der *Plötzlichkeit*.[30] Die Körperschädigung muß auf einem nur einen kurzen Zeitraum ausfüllenden Ereignisse beruhen, dessen Folgen jedoch auch allmählich auftreten können. Nachzuweisen bleibt aber, daß innerhalb einer kurzen Zeitspanne die Schädigung eingetreten war.[31] Wie lang ein Zeitraum sein darf, um eine plötzliche und nicht eine allmähliche Anfangswirkung zu erzielen, läßt sich nicht genau bestimmen, da der Uebergang vom Plötzlichen zum Allmählichen nicht selten flüssig ist. Die Höchstgrenze der Plötzlichkeit dürfte sich aber sicherlich nicht über die Dauer eines normalen Arbeitdiensttages erstrecken.[32] Auch schädigende Witterungseinflüsse innerhalb dieser Zeitspanne, wie Hitzschlag und Sonnenstich, gehören hierher.[33]

Treten innerhalb kurzer Zeit mehrere kleinere Schädigungen auf, so stellt ihre im Rahmen des Plötzlichen erfolgende Zusammenwirkung einen *Unfall* dar. Sind die Schäden jedoch so klein, daß sie innerhalb der Dienstzeit eines Tages noch nicht spürbar werden, so liegt kein Unfall vor.[34] Vielmehr handelt es sich hier um länger dauernde Einwirkungen, die auf die Art der jeweiligen Beschäftigung zurückzuführen und deren Folgen als „Berufskrankheiten" zu bezeichnen sind. So sind z. B. außer den weiter unten noch zu be-

---

29. Nadler a. a. O. Anm. 6 zu § 107 S. 1304.

30. RGZ. Bd. 66 S. 435; RVO. Komm. v. Mitgl. § 544 Ziff. I, III; Rosin, Das Recht der Arbeitervers. § 44 Ziff. 4.

31. RGZ. Bd. 21 S. 78; RVA. vom 30. Oktober 1925 in EuM. 18 S. 185; RVA. vom 24. November 1923 in EuM. 16 S. 83. Rosin in Arch.öffentl.R. Bd. III S. 310.

32. RVO. Komm. v. Mitgl. § 544 Ziff. 1 III und die dort angeführten Entscheidungen. Vgl. auch RGZ. Bd. 44 S. 265.

33. AN. 1887 S. 132 und 407; AN. 1888 S. 177 und 286. RVO. Komm. v. Mitgl. § 544 Ziff. 1 III.

34. RVO. Komm. v. Mitgl. § 544 Ziff. 1 III und die dort angeführten Entscheidungen. Vgl. auch RGZ. Bd. 93 S. 34 und Bd. 135 S. 138. RVA. vom 24. November 1923 in EuM. 16 S. 83. Eine gewisse Zeit andauerndes Einatmen von Gasen gilt als Unfall. Obergutachten in EuM. 16 S. 401 und S. 414.

handelnden eigentlichen Berufskrankheiten keine Dienstunfälle im Sinne des § 107 DBG Gesundheitsschädigungen, die durch längeren Aufenthalt in ungesunden Dienststellen oder durch regelmäßige schwere körperliche Arbeit bedingt sind. Hierher zu rechnen sind auch, weil weder örtlich noch zeitlich bestimmbar, alle den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers beeinträchtigende Witterungseinflüsse auf Dienstreisen oder Dienstgängen.[35] Allerdings kann in solchen Fällen § 36 DBG leicht Platz greifen.

Die Plötzlichkeit des Ereignisses setzt eine sowohl *örtliche* wie *zeitliche Bestimmbarkeit* voraus, denn nur eine Angabe des Ortes und der Zeit ermöglicht die Feststellung des plötzlichen Geschehens. Eine genaue Zeitangabe ist dabei nicht nötig und auch oft nicht möglich. Es genügt zur Individualisierung des Ereignisses eine Zeitbestimmung, die den in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgten Ablauf des schädigenden Ereignisses erkennen läßt.

Die Ortsbestimmung erfordert eine genaue enge räumliche Abgrenzung, die einwandfrei den Ort des Geschehens beschreibt und auch in den meisten Fällen möglich sein wird.

Das den Dienstunfall herbeiführende Ereignis muß einen *Körperschaden* verursachen. Es ist demnach eine schädigende Einwirkung auf die körperliche und geistige Unversehrtheit oder den Bestand des Körpers erforderlich, wobei es gleichgültig ist, ob dieselbe physischer oder psychischer Natur ist. Alle primär materiellen Schaden verursachenden Ereignisse fallen begrifflich nicht unter den Dienstunfall.

Notwendig ist es nicht, daß ungeachtet des Momentes der Plötzlichkeit unmittelbar mit der physischen Einwirkung eine Verletzung am Körper erkennbar wird. Vielmehr genügt es, wenn die Einwirkungen durch die Mitteilungsfähigkeit des menschlichen Nervensystems auf den Körper übertragen werden, wie z. B. bei einem mittels elektrischen Stromes hervorgerufenen Unfall.[36]

Als psychische Einwirkungen, die ohne nachweisbare pathologisch-anatomische Folgeerscheinungen einen Körperschaden verursachen, kommen insbesondere durch äußere Einflüsse entstandene seelische Reaktionen wie Schreck und hochgradige Erregung in Frage. So ist z. B. die anläßlich eines Eisenbahnunfalles infolge

35. Vgl. Nadler a. a. O. Anm. 4 zu § 107 S. 1304 und Anm. 5 und 6 zu § 36.

36. RVA. vom 22. Dezember 1914 in Rostock S. 36.

von Schreck ausgebrochene Erkrankung an Zuckerharnruhr als Betriebsunfall anerkannt worden.[37]

Die Körperverletzung muß, um einen Entschädigungsanspruch begründen zu können, so erheblich sein, daß sie die Dienstfähigkeit beeinträchtigt und damit materiellen Schaden verursacht. Bloßes durch einen Unfall hervorgerufenes Unwohlsein ist nicht geeignet, einen Unfallfürsorgeanspruch zu begründen.

Um einem leicht aufkommenden Irrtum vorzubeugen, ist festzustellen, daß das körperschädigende Ereignis nicht etwa der Dienstunfall selbst, sondern, wie aus dem klaren Wortlaut des § 107 DBG zu entnehmen ist, die Folge desselben ist. Weder die äußere Einwirkung auf einen Menschen, noch der hinter ihr sich entwickelnde Schaden an seiner körperlichen Integrität machen, für sich selbst betrachtet, den Unfall aus. Der Unfall ist vielmehr darin zu sehen, daß die den Menschen in der Umwelt bedrohenden Gefahren im konkreten Falle auf ihn eine körperschädigende Wirkung ausüben. Also nicht in der Einwirkung allein, nicht in der Wirkung allein, sondern in der infolge der Einwirkung in concreto hervorgerufenen Wirkung liegt der Unfall.

2. Ablehnung eines Dienstunfalles.

Die sogenannten gewerblichen Berufskrankheiten, d. h. „solche fortwirkenden schädlichen Einflüsse des Dienstes, die allgemein zu einer Erkrankung des Beamten führen",[38] fallen nicht unter den Begriff des Dienstunfalles. Hingegen ist die Unfallversicherung im § 547 RVO und durch die auf der Ermächtigung des § 547 RVO beruhenden Verordnungen, wie z. B. die dritte VO vom 16. Dez. 1936 (RGBl I S. 1117) über die Ausdehnung der Unfallversicherung, auf Berufskrankheiten ausgedehnt worden. Es lag daher nahe, bei der in Angriff genommenen gründlichen Neuordnung der Beamtenunfallfürsorge den Unfallfürsorgeanspruch auch den durch Berufskrankheiten geschädigten Beamten zu gewähren. Diese Ausdehnung erwies sich jedoch wegen der in der Praxis leicht entstehenden mißlichen Folgeerscheinungen, hervorgerufen durch ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Fälle, als zu gewagt. Man wollte Ungerech-

37. AN. 1911 S. 387 und AN. 1895 S. 151.
38. Begr. und DV. zu § 107.

tigkeiten vermeiden und blieb daher bei der begrifflichen Scheidung von Betriebs- oder Dienstunfällen und den im Dienst entstandenen Berufskrankheiten.[39]

Diese Trennung ist auch rechtlich durchaus begründet, denn das dem Unfall eigene Begriffsmerkmal des „Plötzlichen" steht im Gegensatz zu dem Begriff der Krankheit, soweit diese nicht unmittelbar auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Unter Krankheit versteht man nämlich einen anormalen, pathologischen Zustand, der die Funktionen der menschlichen Organe entgegen ihrer natürlichen Zweckbestimmung störend beeinflußt und dadurch Gesundheitsschädigungen hervorruft.[40] Nicht eine plötzliche, sondern eine allmählich den Körper schädigende Einwirkung ist die nicht durch Unfall hervorgerufene Krankheit.

Derartige länger andauernde schädliche Einflüsse finden ihren Ursprung häufig in einer dem menschlichen Organismus nachteiligen Beschäftigung, die, regelmäßig ausgeübt, auch schon bei minderer Gefährlichkeit krankheitfördernd sein kann. Hierher gehören z. B. Bleivergiftungen infolge längerer Arbeit in Bleihütten,[41] Lungenerkrankungen bei Tätigkeiten in Atmungsorgane schädigenden Betrieben oder durch Temperaturschwankungen hervorgerufene Krankheiten usw.

Die Abgrenzung der Krankheiten von den Dienstunfällen ist nicht immer einfach. Gibt es doch auch Krankheiten,[42] die den von ihnen Betroffenen in der Ausübung seines Berufes zunächst nicht hindern, dann aber plötzlich durch eine den geschwächten Körper besonders anstrengende Dienstverrichtung eine empfindliche Funktionsstörung des bereits erkrankten Organes herbeiführen, deren Folge Dienstunfähigkeit ist. Man neigt bei diesen Krankheiten, die eine plötzliche anatomische Veränderung eintreten lassen, leicht dazu, einen Unfall anzunehmen. Das ist jedoch durchaus abwegig. Krankheiten setzen sich regelmäßig aus einzelnen Phasen zusammen, und der für den Menschen erst wahrnehmbare, ihm erscheinende Krankheitsausbruch ist die letzte Phase des sich langsam entwickelnden Krankheitsbildes. Dieses letzte Glied darf man nicht von

---

39. Fischbach DBG. Anm. II 4c zu § 107 S. 573 und Brand, Das DBG. Anm. 5a zu § 107 S. 559.

40. Vgl. auch Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung S. 294.

41. Rosin in Arch.öffentl.R. Bd. 3 S. 310.

42. Lungenblutsturz, hervorgerufen durch Herzerweiterung.

der Entwicklungskette der Krankheit lösen und ein besonderes dem Unfall gleichkommendes plötzliches Ereignis annehmen.[43]

Die beim Unfall erforderliche Individualisierung des Ereignisses durch annähernd genaue Zeitbestimmung läßt sich bei einer Krankheit regelmäßig nicht vornehmen, weil die Anzeichen mit der Krankheitserregung nicht zusammenfallen. Ebenso kann man in vielen Fällen auch nicht sicher angeben, an welchem Ort, an welcher Stätte die Krankheit entstanden ist.

Zusammenfassend wird man sagen können, daß Berufskrankheiten solche die Unversehrtheit oder den Bestand des menschlichen Körpers beeinträchtigende Einflüsse sind, die sich allmählich, bedingt durch die Art und Weise der Dienstverrichtung, fortentwickeln und überwiegend weder zeitlich noch örtlich bestimmbar sind.

Solche durch den Dienst entstehenden voraussehbaren Nachteile muß der Beamte auf sich nehmen,[44] und er hat sich mit den allgemeinen Versorgungsmaßnahmen und dem gegebenenfalls in Frage kommenden § 36 DBG zu begnügen. Diese Tatsache erscheint hart, aber sie widerspricht jedenfalls nicht der vom nationalsozialistischen Staate geforderten Dienstauffassung des Beamten.

Von dieser, die Berufskrankheiten den Dienstunfällen nicht zurechnenden Auffassung könnte in besonders gelagerten Fällen eine Abweichung empfohlen werden. Der im Regelfalle allmähliche Verlauf einer Krankheit läßt sich in seinem Endzustande dann auf ein von außen wirkendes plötzliches Ereignis zurückführen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß tatsächlich ohne die in Rede stehende Einwirkung der Körper des Beamten nie in dem Maße beeinträchtigt worden und die Dienstunfähigkeit nicht so erheblich vergrößert worden wäre. In einem solchen Falle müßte man das zeitlich begrenzte Ereignis als überwiegend mitwirkend erachten und, obgleich die Krankheit durch das akute Einsetzen nicht zu einem eigentlichen Unfall wird,[45] einen Dienstunfall anerkennen. Ein gleicher Anwendungsfall wäre gegeben, wenn die Entstehung der Krankheit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf ein zeitlich scharf umgrenztes Ereignis zurückzuführen ist und somit ein Unfall im eigentlichen Sinne vorliegt. So z. B. bei einer akuten

43. Vgl. Rosin in Arch.öffentl.R. Bd. 3 S. 312.
44. RGZ. 44 S. 260.
45. Roepke in Zeitschrift für Bahn- und Bahnkassenärzte 1926 S. 89.

Vergiftung, der ein Beamter während chemischer Versuche innerhalb des Dienstes zum Opfer fällt. Dies trifft auch zu, wenn bereits sein Körper durch die Einwirkung von Giften geschädigt war, es sich aber nachweisen läßt, daß die erneute Einwirkung eine besonders heftige, bei solchen Versuchen ungewöhnliche war.[46]

Rechtlich ähnlich zu behandeln sind Infektionskrankheiten. Bei diesen läßt sich meist, ebenso wie ja bei fast allen anderen Krankheiten, nicht einwandfrei Ort und Zeit der Entstehung oder wenigstens ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum, innerhalb dessen die Krankheit entstanden ist, feststellen. Beweisbar ist nur, daß der in Betracht kommende Beamte die Erkrankung in Ausübung oder infolge des Dienstes sich zugezogen hat. Im Interesse der beamteten Aerzte und anderer mit Infektionskrankheiten in Berührung kommenden Beamten sind aber diese Krankheiten den Dienstunfällen gleichzustellen, wenn die Beamten bei ihrer dienstlichen Tätigkeit der Ansteckungsgefahr regelmäßig oder in besonderem Maße ausgesetzt sind. Hiervon abgesehen können die Infektionskrankheiten und akuten Vergiftungen auch deshalb rechtlich den Berufskrankheiten nicht gleichbehandelt werden, weil sie weniger durch die Art und Weise der Dienstverrichtung, als vielmehr durch gewisse dem Beruf nicht zuzurechnende „allgemein wirkende" Umstände — wie z. B. Bazillen — bedingt sind.

Ob hierher auch akute Erkältungen gehören, dürfte nicht unter allen Umständen zu bejahen sein, da man schwerlich beurteilen kann, weshalb gerade diese im Dienst erlittene Erkältung eine die Folgen sonstiger Erkältungen erheblich übersteigende Wirkung ausgeübt haben sollte.[47]

Der Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges einer Ansteckungskrankheit mit dem Dienst wird zwar in den meisten Fällen bedeutende Schwierigkeiten bereiten, ist aber mit Hilfe ärztlicher Gutachten sehr oft zu erbringen.

Interessieren dürfte in diesem Zusammenhange wegen der Verbreitung der Tuberkulose und der häufigen Berufung der an ihr Erkrankten auf Unfälle im Dienst, welche Beziehungen zwischen den Lungenkrankheiten und den im Dienst erlittenen Unfällen bestehen.

---

46. Vgl. auch Schulte-Holthausen § 544 A. 4. Bayr. LVA. vom 11. Oktober 1923 in Breith. 13 S. 118.

47. Nadler a. a. O. Anm. 6 zu § 107 S. 1304.

Für die Entstehung einer Lungentuberkulose kommt ein Unfall im eigentlichen Sinne nicht in Frage, da die Lungentuberkulose eine ansteckende Krankheit ist, hervorgerufen durch den Tuberkelbazillus, und weil die Ansteckung nur von einem offentuberkulösen Menschen durch seine die Bazillen enthaltenden Hustentröpfchen oder durch die im eingetrockneten Auswurf in Staubteilchen enthaltenen Bazillen auf einen Gesunden erfolgen kann.[48] Nur in einem Falle könnte der Dienst an sich bei der Entstehung der Tuberkulose mitwirken, wenn nämlich ein gesunder Beamter im Dienst, besonders im gleichen Raume, mit einem Offentuberkulösen zusammenarbeiten muß, von diesem durch unhygienisches Verhalten angesteckt wird und darauf an Tuberkulose erkrankt.[49] Der Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges wird in solchen Fällen nicht leicht sein und kann nur auf Grund eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden.

Wohl aber kommt *Verschlimmerung* einer schon bestehenden, bisher jedoch unbemerkten Tuberkulose durch einen Unfall vor. Jedoch ist hierbei sorgfältigste Prüfung erforderlich. Die Möglichkeit einer Verschlimmerung durch den Unfall genügt nicht, sondern es muß eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit nachweisbar sein. Es kommt dabei auch auf den Zustand der Lunge vor dem Unfall an (Röntgenbild, falls vorhanden), und ferner muß der Unfall ein erheblicher sein. Einen sicheren Zusammenhang wird man meist anerkennen können, wenn unmittelbar oder bald nach dem Unfall eine Lungenblutung eintritt, die an sich eine Verschlimmerung oft bedingt, oder auch wenn, ohne daß es zu einer Blutung gekommen ist, der Allgemeinzustand und der Lungenbefund des unfallverletzten Beamten spätestens innerhalb eines Monats nach dem Unfall auffallend schlechter geworden ist.[50] Liegen zwischen Unfall und Blutung oder Verschlechterung des Lungenbefundes mehr als 4 Wochen, so ist ein ursächlicher Zusammenhang nicht wahrscheinlich.

Eine Erkältung könnte als Dienstunfall mit nachfolgender verschlimmerter Tuberkulose nur gelten, wenn außergewöhnliche Wit-

---

48. Bochalli in Die Tuberkulose 1936 S. 56 und Roepke a. a. O. S. 96.

49. Vgl. auch Entscheidung des OLG. Jena vom 14. Februar 1936 in Münchner med. Wochenschr. 1937 S. 318. Nach dieser Entscheidung ist es Pflicht der Dienststelle, die Ansteckungsgefahr für die Beamten während des Dienstes soweit wie möglich herabzumindern.

50. Roepke a. a. O. S. 100.

terungseinflüsse in einem eng begrenzten Zeitraume auf den Körper des Beamten eingewirkt haben. „Die Temperaturschwankungen des alltäglichen Lebens“ genügen nicht.[51]

Ist ein Unfall im Sinne einer Verschlimmerung anerkannt, so wird bei fortschreitender Erkrankung, wenn sie zum Tode führt, auch der Tod als Unfallfolge anzuerkennen sein.

Aehnlich ist die Frage des Zusammenhanges bei der „chirurgische Tuberkulose“ genannten Knochen- und Gelenktuberkulose zu beurteilen. Auch hierbei kann ein Unfall auf die Erkrankung verschlimmernd wirken. Primäre lokale Knochen- oder Gelenktuberkulose als Folge eines Unfalles ließ sich bisher noch nicht nachweisen. Ueberall zeigte die Röntgenuntersuchung das Vorhandensein eines älteren Prozesses, der durch den Unfall reaktiviert wurde.[52] Eine Verschlimmerung, die häufiger als bei Lungentuberkulose vorkommt, hat ebenso wie bei der Lungentuberkulose zur Voraussetzung, daß das Trauma ein erhebliches ist. Bei diesen tuberkulösen Knochen- und Gelenkerkrankungen nach einem Unfall ist eine auf dem Blutwege weitergetragene Infektion anzunehmen und zwar meist von einem latenten primären Herd in der Lunge. Der vom Unfall betroffene Knochen oder das Gelenk bilden einen „locus minoris resistentiae“ für das Ansiedeln und Entwickeln des Tuberkelbazillus. Dabei ist es aber erforderlich, daß die äußere Gewalteinwirkung erheblich war, sofort sehr schmerzhaft wirkte und eine merkliche Beschränkung der Funktion des betroffenen Körperteiles auslöste.[53]

Diese in bezug auf die Lungen- und Gelenktuberkulose gemachten Ausführungen für die Frage der Anerkennung eines Dienstunfalles sind auch für alle anderen Erscheinungsformen von Tuberkulose maßgebend. So gelten insbesondere Ansteckungen an Hauttuberkulose durch den Rindertuberkelbazillus infolge von Verletzungen bei amtstierärztlicher Tätigkeit — Fleischbeschau, Sektionen, Entnahme von Lungenschleimproben bei tuberkuloseverdächtigen Rin-

---

51. Roepke a. a. O. S. 97.

52. Hedry, Ueber den kausalen Zusammenhang der chirurgischen Tuberkulose mit Unfall. Referiert von Friedrich in Zeitschrift für Tuberkulose Bd. 50, 1928 S. 254/55. Vgl. auch RVA. in Komp. 1923 S. 35 und Komp. 1929 S. 161.

53. Komp. 1929 S. 163 und Obergutachten von Professor Klose in EuM. 13 S. 417 ff.

dern — als Dienstunfälle, obwohl es sich in diesen speziellen Fällen um eine Berufskrankheit handelt. Der einer Infektion durch den Rindertuberkelbazillus in erhöhtem Maße ausgesetzte Tierarzt ist also zufolge der von mir vorgeschlagenen besonderen Behandlung der Infektionskrankheiten unfallentschädigungsberechtigt.

Neben den Berufskrankheiten scheiden weiterhin diejenigen Tatbestände als entschädigungspflichtige aus, bei denen die dienstliche Tätigkeit nur den äußeren Anlaß für das *Unfallereignis* darstellt, es sich also um körperschädigende Einflüsse handelt, die man als *Unfälle* bei Gelegenheit des Dienstes bezeichnen könnte. Hierher gehören vor allem sämtliche Arten von Bruchschäden, wie Leistenbruch, Bauchbruch, Nabelbruch usw. Die dem Bruch eigene allmähliche Entwicklung wird zumeist die Auffassung rechtfertigen, daß der Dienst nicht verursachend mitgewirkt, sondern bloß eine Entdeckungsmöglichkeit verursacht hat. Der Bruch wäre wahrscheinlich auch bei einer außerdienstlichen Tätigkeit oder sogar ohne offensichtlichen Anlaß in Erscheinung getreten. Läßt sich aber die Schädigung auf ein zeitlich begrenztes, auf den Körper mit besonderer Heftigkeit einwirkendes Ereignis zurückführen, so wird man auch dann einen Dienstunfall annehmen müssen, wenn dieses Ereignis einen vollkommen gesunden Menschen in gleicher Weise betroffen hätte. Für den ursächlichen Zusammenhang genügt es also, daß ein *infolge* des Dienstes von außen auf den menschlichen Körper einwirkendes Ereignis überwiegend zu dem plötzlichen Ausbruch der schlummernden Krankheit beigetragen hat, vorausgesetzt, daß die beschleunigte Entwicklung sonst nicht eingetreten wäre.[54]

Hat dagegen die latente Krankheit des Beamten einen Unfall im eigentlichen Sinne zur Folge, so muß man den inneren Zusammenhang regelmäßig bejahen. Das wäre denkbar, wenn ein herzkranker Beamter auf Grund plötzlich eintretender Herzschwäche und daraus folgender nicht genügender Aufmerksamkeit im Dienst durch eine maschinelle Einrichtung der Dienststelle verletzt wird; man denke z. B. an einen Faktor in der Reichsdruckerei, der, von Herzbeklemmungen befallen, durch eine Druckmaschine zu Schaden kommt.[55]

---

54. Vgl. hierzu Schulte-Holthausen § 544 A 4 S. 49. Bökelmann a. a. O. S. 51 und 52. OLG. Stuttgart in „Recht" 1907 S 1082 Nr. 2645.

55. Sturz von einer Leiter bei einem paralytischen Anfall, RG. vom 7. Juni 1921 in Breith. 11. S. 116.

Aehnlich zu beurteilen sind die Fälle, in denen eine sich langsam entwickelnde Erkrankung durch Einflüsse des Dienstes akut wird. Auch hier kommt es darauf an, ob der Dienstbetrieb zu einer plötzlichen, bei regelmäßigem Verlauf nicht zu erwartenden Verschlimmerung des Leidens geführt hat. Bejaht man diese Frage, so gelangt der Beamte in den Genuß der Unfallfürsorge.

Bei Krankheiten, die — wie z. B. eine schwere offene Tuberkulose — ohnehin zum Tode führen würden, wird es für die Prüfung des ursächlichen Zusammenhanges vor allem von Bedeutung sein, inwieweit der Tod durch einen im Dienst liegenden Umstand beschleunigt worden ist. Die Beschleunigung muß eine wesentliche sein und sie ist es dann, wenn der Tod um Jahre oder doch mindestens 1 Jahr früher eingetreten ist.[56]

III.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall in seinen Einzelheiten.

1. *Die Kausalität.*

Der dem Beamten zustoßende Unfall muß, wenn er Entschädigungsansprüche nach den §§ 107 ff. DBG zur Folge haben soll, in ursächlichem Zusammenhange mit dem Dienst sich ereignet haben.

Um feststellen zu können, wann ein solcher Zusammenhang vorliegt, ist es zunächst einmal erforderlich, die Beziehungen von Bedingung, Ursache und Wirkung zu untersuchen.

Jedes Ereignis in der Umwelt ist das Ergebnis einer Reihe von Bedingungen, deren jede den Eintritt des Enderfolges mitbewirkt hat. Unter diesen Bedingungen gibt es solche, denen eine verhältnismäßig größere Bedeutung insofern zukommt, als sie das Ereignis nicht nur bedingt, sondern auch verursacht haben. Inwieweit nun eine Ursache in Beziehung zu bringen ist zu der aus ihr entstandenen Wirkung, kann man an Hand des den Gesetzen der Logik unterworfenen Verursachungsbegriffes prüfen. Danach ist Ursache jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß zugleich der Erfolg entfiele. Diese Bedingungstheorie oder Aequiva-

56. Vgl. hierzu RVA. vom 25. April 1922 in EuM. 15 S. 98.

lenztheorie, wie sie auch genannt wird, vertritt bekanntlich das Reichsgericht in seiner Strafrechtspraxis, während ja im Zivilrecht die sog. adäquate Verursachungstheorie zur Anwendung gelangt. Letztere leugnet die Gleichheit der Bedingungen und stellt es darauf ab, ob die jeweilige Bedingung des konkreten Erfolges generell geeignet erscheint, den Erfolg herbeizuführen. Beide Theorien sind für die Frage der Kausalität von Dienst und Unfall mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des RVA und des RG nicht heranzuziehen.[57] Nach der vom RVA entwickelten Theorie kommt es bei dem Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall darauf an, daß die dienstliche Tätigkeit zur Herbeiführung des Unfalles wesentlich mitgewirkt haben muß. Damit hat das RVA auch die adäquate Verursachungstheorie im eigentlichen Sinne abgelehnt. Während nämlich diese Theorie den gewöhnlichen Ablauf eines Geschehens als Maßstab für die Wertung der Bedingungen im konkreten Falle anlegt, betrachtet das RVA die Bedingungen unter dem Gesichtspunkt einer im besonderen Falle wesentlichen Mitwirkung, ohne dabei eine generalisierende Betrachtung des Einzelfalles zugrunde zu legen.[58] Eine solche wäre auch nicht einmal möglich, da sich eine Verallgemeinerung der Beziehungen zwischen Dienst und Unfall wegen der *Einmaligkeit* des Geschehens nicht treffen läßt.

Die Theorie des RVA und des RG möchte ich in ihrer Anwendung auf die Beamten *adäquate Verursachungstheorie des Beamtendienstrechts* nennen, da die Verallgemeinerung des Einzelfalles nur innerhalb der dienstlichen Tätigkeit vorzunehmen ist.

2. *Unfälle bei dienstlichen Hauptverrichtungen.*

Das DBG erleichtert die Lösung der schwierigen Frage des Zusammenhanges zwischen Dienst und Unfall, indem es im § 107 bestimmt, daß das unfallverursachende Ereignis „in Ausübung oder infolge des Dienstes" eingetreten sein muß.

Die Tatsache, daß der Gesetzgeber für die Beziehungen zwischen Dienst und Unfall zwei Begriffsmerkmale aufführt, zwingt zu der Schlußfolgerung, daß beide etwas Verschiedenes bedeuten. „In-

57. AN. 1914 S. 411 ff. RGZ. Bd. 66 S. 435. Bd. 73 S. 14.
58. Vgl. auch Bökelmann a. a. O. S. 49.
59. Nadler a. a. O. Anm. 13 zu § 107 S. 1307.

folge des Dienstes" erleidet der Beamte dann einen Unfall, wenn er sich noch nicht oder nicht mehr „in Ausübung" seines Dienstes befunden hat, wohl aber der Unfall auf den Dienst zurückzuführen ist.[59] Ein Beamter war z. B. während des Dienstes ohne jeden rechten Grund von einem Vorgesetzten in seiner Ehre gekränkt worden und hatte sich darüber begreiflicherweise außerordentlich aufgeregt. Dieser Erregungszustand verschlimmert sich nach Beendigung des Dienstes immer mehr, so daß der Beamte schließlich einen Gehirnschlag erleidet und tot umfällt.[60]

Für die Gewährung der Unfallfürsorge bei Unfällen in Ausübung oder infolge des Dienstes ist also ein ursächlicher Zusammenhang nur zwischen Dienst und Unfall erforderlich. Nicht mehr verlangt wird nach dem DBG, daß sich der Unfall in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe ereignet, wobei man unter Betrieb einen Kreis von fortgesetzt entfalteten Tätigkeiten, die einen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstande haben, verstand.[61]

Nach dem neuen Beamtengesetz braucht es sich nicht um einen sogenannten Betriebsunfall zu handeln. Jeder Dienst kann einen Unfallfürsorgeanspruch im Gefolge haben, auch der Registratur-, Schreib- oder sonstige Bürodienst. Bei dieser Art von Diensten war früher die Anwendbarkeit der Unfallfürsorgegesetze ausgeschlossen, weil Personen, die sich mit derartigen Arbeiten befassen, nicht in gefahrbringenden Betrieben beschäftigt seien. Es wurde somit verlangt, daß der Betrieb mit gewissen Gefahren für seine in ihm beschäftigten Beamten verbunden sein müsse.[62] Dieses Erfordernis fällt jetzt weg. Die Unfallfürsorge der § 107 ff. DBG erstreckt sich nicht nur auf die dem Dienst eigentümlichen Gefahren, sondern auf jede konkrete Unfallgefahr, der ein Beamter während seines Dienstes ausgesetzt ist.[63]

Die Fragestellung bei einem Unfall lautet demnach nicht mehr: Hätte der Verletzte zu derselben Zeit auch außerhalb der Dienststelle den Unfall erleiden können, sondern: Hätte der Verletzte nach menschlicher Voraussicht den Unfall auch erlitten, wenn er nicht zu der fraglichen Zeit in seiner Dienststelle tätig gewesen

60. Ein ganz ähnliches Beispiel ist in anderem Zusammenhange schon oben angeführt.

61. RGZ. Bd. 77 S. 376 und Bd. 99 S. 278.

62. Brand, Preußische Beamtenversorgungsgesetze S. 228.

63. RGZ. Bd. 75 S. 14 und Brand, Das DBG. Anm. 5b zu § 107 S. 560.

wäre?[64] Wird diese Frage verneint, so ist die Tätigkeit im Dienst nicht wegzudenken, ohne daß die Tatsache des Unfallereignisses entfiele. Der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall ist also gegeben.

Diese Auffassung von dem inneren Zusammenhange zwischen Dienst und Unfall rechtfertigte bereits vor dem DBG — trotz der durch die RVO vorgenommenen Scheidung von versicherungspflichtigen und nichtversicherungspflichtigen Betrieben — die Ausdehnung des Unfallschutzes auf Unfälle, die infolge der konkreten Auswirkung betriebsfremder oder „allgemein wirkender" Gefahren entstanden waren.[65] Um so mehr lösen nach dem eine derartige Unterscheidung nicht treffenden DBG die Folgen der Gefahren des täglichen Lebens, soweit der Beamte unter ihnen in Ausübung oder infolge des Dienstes leiden muß, einen Unfallfürsorgeanspruch gemäß §§ 107 ff. aus.

Die unfallverursachende Tätigkeit des Beamten wird in erster Linie durch die §§ 107 ff. geschützt, wenn sie unmittelbar dem Dienstbetriebe dient, also eine Hauptverrichtung innerhalb desselben darstellt. Diese dienstliche Hauptverrichtung muß begriffsmäßig in einem ursächlichen Zusammenhange mit dem Dienstbetriebe stehen. Es liegt nahe, daß man bei Beurteilung dieser Frage zunächst von der Dienststelle und der Dienstzeit ausgeht.

Um von vornherein Zweifel darüber, wann die Ausübung des Dienstes beginnt, auszuschalten, ist in der Durchführungsverordnung im Abs. 2 Satz 1 zu § 107 DBG ausdrücklich bestimmt worden, daß die Ausübung des Dienstes mit dem Betreten der Dienststelle beginnt. Die Ausübung beginnt schon eher, sofern unmittelbar von der Wohnung des Beamten aus eine Dienstreise oder ein Dienstgang unternommen wird. Unfälle, die der Beamte auf Dienstreisen, Dienstgängen und während der dienstlichen Tätigkeit am Bestimmungsort der Dienstreise usw. erleidet, fallen selbstverständlich unter den Begriff des Dienstunfalles gemäß § 107 DBG.[66]

Unter Dienststelle sind die Diensträume und andere Stätten zu verstehen, in und an denen der Beamte zwecks Ausübung seines

---

64. Schulte-Holthausen § 544 B I 6 S. 51. RVA vom 27. Januar 1925, Breith. 15 S. 204 und RVA in EuM. 19/76.

65. Schulte-Holthausen § 544 B I 6 S. 51/52 und die dort angegebenen Quellen zur Begründung obiger Auslegung.

66. DV. zu § 107.

*

Dienstes sich aufhält. Der Begriff der Dienststelle ist jedoch nicht so eng auszulegen, daß nur die eigentlichen Arbeitsräume und -plätze darunter fallen. Hinzuzurechnen sind auch diejenigen Orte, die zwar nicht selbst Arbeitsplätze sind, aber doch während der Dienstzeit zwecks ordnungsmäßiger Verrichtung des Dienstes aufgesucht werden müssen. Es sind dies z. B. die Treppen und Zugänge des Dienstgebäudes sowie alle anderen mit der Dienststelle irgendwie im Zusammenhang stehenden Einrichtungen.[67]

Die Umgrenzung des Dienstbetriebes durch einen Zaun kann insofern zu rechtlichen Schwierigkeiten führen, als ein in dem Betriebe Beschäftigter das Tor zur Arbeitsstätte verschlossen findet, es übersteigt und sich dabei verletzt. Nach richtiger Auffassung befindet sich der Beamte in dem Moment, wo er die seine Dienststelle umgebende Umzäunung oder das in dieser befindliche Tor zu besteigen beginnt, bereits innerhalb des Dienstbetriebes. Damit hat er die Dienststelle betreten und mit der Ausübung des Dienstes begonnen. Das Uebersteigen des Tores ist eine dem Betriebe dienende Tätigkeit, die, wie das Reichsversicherungsamt treffend bezeichnet, von dem „im Banne des Dienstes" befindlichen Beamten vorgenommen wird.[68]

Erleidet ein Beamter einen Unfall auf einem außerhalb der Betriebsumzäunung angelegten Zugangswege, so kann ursächlicher Zusammenhang zwischen der Dienststelle und dem Unfall nur dann angenommen werden, wenn der Beamte beim Passieren des Zugangsweges dem allgemeinen Verkehr so entrückt ist, daß er praktisch einen innerhalb der Umzäunung gelegenen Weg benutzt.[69]

Auch zeitlich und örtlich brauchen Betrieb und Unfallereignis nicht zusammenzufallen.[70] Erforderlich und genügend ist ein bloß innerer oder ursächlicher Zusammenhang.[71]

Der *gelegentlich* einer dienstlichen Verrichtung entstandene Unfall ist nicht allein geeignet, einen Anspruch aus den §§ 107 ff.

67. Schneider-Eggerdinger-Hanke, Komm. zum DBG. S. 276.
68. RGZ. Bd. 66 S. 436. HbdUV. I S. 91.
69. Vgl. auch BG. 20 S. 118 (Unfall auf Treppe eines Hauses, die zu mehreren Betrieben führt) und Komp. 1914 S. 356 (Unfall auf einem von einer Zeche angelegten Privatwege), vgl. dagegen die von mir vertretene Ausdehnung der Unfallfürsorge auf Wegeunfälle.
70. RGZ. Bd. 66 S. 436.
71. RGZ. Bd. 101 S. 221.

DBG zu begründen. Anspruchbegründend kann, wie wir sahen, auch ein Unfall sein, bei dem der Dienstbetrieb nur eine von mehreren Ursachen ist.

Ist die Dienststelle nicht auf ein Gebäude beschränkt und auch nicht durch eine Umzäunung begrenzt, so gehört zu ihr das Gebiet, mit dem der Beamte in ordnungsmäßiger und normaler Ausübung seines Dienstes in Berührung kommt. So sind z. B. der Dienststelle zuzurechnen Außenarbeiten, Dienstreisen und Dienstgänge, die der Beamte im Interesse seiner Dienststelle ausführt. Im einzelnen sind über die Abgrenzung von Arbeitsstätten bereits Entscheidungen ergangen, die auch für Beamte zum Teil von Bedeutung sind.

Für Forstarbeiter gilt z. B. als Betriebsstätte der gesamte Forst, soweit er dem Unternehmer gehört, mit Ausnahme der durch ihn führenden öffentlichen Wege.[72] Das läßt sich auch auf staatliche Forstbeamte anwenden, nur mit dem Unterschiede, daß die durch den staatlichen Forst führenden öffentlichen Wege mit zur Dienststelle des Forstbeamten gehören.

Für den Bahnhofsarbeiter wird das gesamte Bahnhofsgebiet als Betriebsstätte angesehen und nicht nur der Ort, an dem er seine Arbeit zu verrichten hat.[73] Dies trifft auch für den Reichsbahnbeamten zu.

Erleidet ein Vermessungsbeamter auf einem öffentlichen Wege bei Außenarbeiten einen Unfall, so liegt ein Dienstunfall vor.[74]

Neben der örtlichen Abgrenzung des Begriffes Dienststelle ist zur Klärung der Frage, ob der Beamte in Ausübung des Dienstes einen Unfall erlitten hat, eine Entscheidung über die Einhaltung der Dienstzeit zu treffen. Es ist zwar nach den neuen Unfallfürsorgebestimmungen des DBG nicht mehr erforderlich, daß die von der Unfallfürsorge erfaßten Beamten in dem Betriebe, in dem sie verunglücken, beschäftigt sind, wohl aber müssen sie innerhalb der Dienstzeit tätig geworden sein, um einen Anspruch aus den §§ 107 ff. DBG geltend machen zu können. Ebenso, wie man den Begriff der Dienststelle nicht auf den Arbeitsort allein beschränkt, kann man auch den Begriff der Dienstzeit nicht auf die laufende Arbeitszeit[75]

72. RVO. Komm. v. Mitgl. § 544 Ziff. 4 I A und die dort angeführten Entscheidungen.
73. HbdUV. I S. 91.
74. HbdUV. I S. 97.
75. Breith. 17 S. 582 (KG. vom 6. Juni 1928).

begrenzen. Die treffende Bezeichnung „im Banne des Dienstes" ist auch zeitlich zu verstehen und kommt in ihrer zeitlichen Bedeutung namentlich dann in Frage, wenn der Beamte eine Dienstreise oder einen Dienstgang antritt. Denn bei Antritt einer Dienstreise oder eines Dienstganges läßt sich wirklich nicht vom Betreten einer Dienststelle sprechen. Man wird hier als Dienstbeginn schon den Zeitpunkt annehmen müssen, in dem der Beamte die erforderlichen Reisevorbereitungen trifft, obwohl der Aufenthalt in der Wohnung[76] häufig nur eigenwirtschaftlichen Zwecken dient.

Auch schon das Ankleiden[77] fällt unter die Dienstvorbereitungen, sofern der Beamte eine besondere Dienstkleidung anzulegen genötigt ist. Hingegen dürfte die Vorbereitung der Dienstkleidung zum Gebrauch[78] noch keine dienstliche Tätigkeit sein, infolgedessen ein hierbei erlittener Unfall auch kein Dienstunfall.[79]

Ueber den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstes besagt das DBG in seinen §§ 107 ff. nichts, sondern überläßt es in Zweifelsfällen der Auslegung durch die Gerichte, wann im Einzelfalle der Dienst als beendet anzusehen ist. Eine einheitliche Regelung läßt sich hierfür auch nicht treffen, da es in den einzelnen Dienstbetrieben eine verschiedene — man könnte sagen dienstübliche — Auffassung über die Beendigung des Dienstes gibt. Mit dem Ablauf der Dienstzeit ist im Regelfall der Dienst noch nicht beendet. Eine angemessene Frist nach Dienstschluß, innerhalb deren der Beamte sich z. B. reinigt oder umzieht, wird man noch zur Dienstzeit rechnen müssen; ebenfalls Handlungen, die der Dienstvorbereitung des nächsten Arbeitstages und der Verwahrung des Dienstgerätes dienen. Diese Abgrenzung gilt insbesondere auch für Dienstleistungen auf Dienstreisen und Dienstgängen. Die Dienstzeit in eigentlichen Dienststellen wird man, soweit der Beamte nach Ablauf der Arbeitszeit nicht noch rein „eigenwirtschaftlich" tätig geworden ist, erst mit dem Verlassen der Dienststelle als beendet ansehen müssen, was dem Sinne des Gesetzes entsprechen dürfte.

---

76. RVO. Komm. v. Mitgl. § 544 Ziff. IV 4, IV. Im übrigen wird man die Arbeiten des Beamten in seiner Wohnung nur dann als dienstliche Tätigkeit bezeichnen können, wenn ihm dazu von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich ein Auftrag erteilt worden ist.

77. Bayr. LVA. vom 9. Juli 1918 in Breith. 7 S. 411 und Sächs. LVA. vom 15. Oktober 1927 in Breith. 17 S. 26.

78. Z. B. die Ausbesserungsarbeiten an der Kleidung.

79. Arbeiterversicherung 1907 S. 413.

Alle Unfälle, die innerhalb dieser so umgrenzten Dienstzeit durch unmittelbar dem Dienstbetriebe dienliche Verrichtungen des Beamten entstehen, sind Dienstunfälle. Einen solchen wird man auch dann anzunehmen haben, wenn nur eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Beamte während seines Dienstes infolge desselben einen Unfall erlitten hat. Man denke z. B. daran, daß ein Beamter innerhalb seiner Dienststelle tot aufgefunden wird und sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt, woran er gestorben ist. Schließen die Umstände Selbstmord aus, und sprechen die Art der Verletzung oder die Lage des Toten für einen Dienstunfall, so kann man den ursächlichen Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall unterstellen,[80] und das Vorliegen eines Dienstunfalles bejahen.

Unfälle, die den Beamten außerhalb des Dienstes bei dem durch den Dienst nicht veranlaßten Aufenthalt in den Räumen der Dienststelle treffen, sind dagegen keine Dienstunfälle.[81]

In die Dienstzeit mit eingeschlossen ist auch die Arbeitspause. Unfälle, die sich während ihr ereignen, insbesondere infolge schadhaften Zustandes des Dienstraumes oder einer Einrichtung desselben, sind Dienstunfälle, grundsätzlich vorausgesetzt, daß der Beamte sich in den Diensträumen oder in den für die Arbeitspause zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Plätzen aufhält. So wird man dem Beamten einen Dienstunfall zubilligen müssen, der sich zu dringenden Erholungszwecken während der Pause außerhalb der Dienststelle befunden[82] und dabei einen Unfall erlitten hat. Inwieweit für solchen Fall eine Anzeige an den Vorgesetzten oder dessen Erlaubnis erforderlich, ist Tatfrage.[83]

Hieraus ergibt sich, daß der Aufenthalt des Beamten an der Dienststelle, womit auch Dienstreisen und Dienstgänge gemeint sind, nur insoweit dem Dienstbetriebe zuzurechnen ist, als der Beamte sich dienstgemäß verhalten hat. Sobald er durch seine Handlungsweise zu erkennen gibt, daß er zu anderen als dienstlichen Zwecken

80. Vgl. auch HbdUV. I S. 92.

81. RGZ. Bd. 65 S. 207, Bd. 73 S. 14, Bd. 81 S. 58, Bd. 101 S. 220.

82. Siehe auch RVA. vom 9. Dezember 1931 in EuM. 31 S. 211.

83. Ein Beamter holt sich von einer außerhalb der Dienststelle gelegenen Gaststätte eine Flasche Bier zum Mittagessen, stürzt auf der Straße oder verletzt sich beim Oeffnen der Flasche innerhalb der Dienststelle. Erlaubnis hatte er hierfür von zuständiger Stelle nicht eingeholt. Vgl. auch HbdUV. I S. 111.

tätig wird, löst er den Zusammenhang mit dem Dienstbetriebe und stellt sich damit außerhalb des Schutzes der §§ 107 ff. DBG. Ein nicht dienstgemäßes Verhalten des Beamten liegt demnach nicht nur dann vor, wenn er sich von seiner Dienststelle unerlaubterweise entfernt oder eine im Dienst verbotene Handlung vornimmt, die dem Dienstbetriebe nicht mehr zugerechnet werden kann. Vielmehr genügt schon das eigenmächtige Aufsuchen von Teilen der Dienststelle, die abseits der eigentlichen Arbeitsstätte liegen, und zwar zwecks „eigenwirtschaftlicher" oder sonst mit dem Dienstbetriebe nicht im Zusammenhange stehender Verrichtungen.[84]

Schwierig wird die Frage nicht dienstgemäßen Verhaltens insbesondere bei Dienstreisen und Dienstgängen. An sich ist ja hier der Beamte gegen alle Gefahren geschützt, die ein solcher Dienstgang oder eine solche Deinstreise im Gefolge haben.[85] Nach der älteren Rechtsprechung des RVA bestanden jedoch gewisse strenge Vorschriften, die auf einer Betriebsreise oder einem Betriebsgange zu beachten waren. Danach muß der Beamte seine Obliegenheiten in normaler, angemessener Weise ausführen. Er darf keine unnötigen Umwege machen oder ein für die Art der Reise außergewöhnliches Beförderungsmittel benutzen. Ein Polizeibeamter benutzt z. B. für seine Dienstfahrt statt des ihm zur Verfügung stehenden Dienstautos einen Rennwagen und verunglückt. In diesem Falle schafft sich der Polizeibeamte selbst eine besondere, mit dem Dienstbetriebe nur in losem Zusammenhange stehende, Gefahrenzone und schließt damit die Anwendung der besonderen Unfallfürsorgebestimmungen aus. Das Gleiche gilt bei einem Unfalle durch Abspringen von einem noch in Fahrt befindlichen Verkehrsmittel. Auch dann, wenn der Beamte etwa im Interesse einer besonders schnell auszuführenden Dienstverrichtung sich veranlaßt sah, vor dem Halten seines Beförderungsmittels abzuspringen. Diese Zuwiderhandlung gegen das im Verkehr allgemein gültige Verbot ist regelmäßig nicht als im Interesse des Dienstbetriebes liegend anzusehen,[86] denn die im Dienst für erforderlich erachtete Eile kann nicht ohne weiteres

84. Vgl. auch Schulte-Holthausen § 544 B II 10 S. 55 und HbdUV. I S. 92 ff.

85. Vgl. auch Schulte-Holthausen § 544 B II 11 S. 56 und HbdUV. I S. 97 und die dort abgedruckten Entscheidungen.

86. Anders bei einem Bahnbeamten, dessen Aufspringen auf einen fahrenden Zug noch eine dienstmäßige Handlung darstellt. Vgl. Arbeiterversicherung 1913 S. 418.

„verbotswidriges Handeln" rechtfertigen. Ein solches Zugeständnis wird man einem Beamten nur in ganz seltenen Fällen machen können.[87]

Dagegen wird man einen Dienstunfall annehmen müssen bei einem Unfall, der sich bei ordnungsmäßiger Benutzung einer während des Dienstganges dem Beamten sich bietenden Fahrgelegenheit ereignet.[88] Soweit es sich hierbei um ein im Verkehr übliches Fahrzeug handelt, ist die Benutzung desselben durch den Beamten zum Dienstbetriebe bestimmt, da der Beamte infolge der schnelleren Ausführung seines Auftrages eher wieder zu neuen Diensten bereit werden kann.

Unterbrochen wird der innere Zusammenhang mit dem Dienstbetriebe anläßlich der Dienstreisen und Dienstgänge vor allem durch „eigenwirtschaftliche" Tätigkeiten, die bei derartigen Dienstverrichtungen zuweilen vorkommen. Ist die Unterbrechung von so langer Dauer, daß sie den Dienstgang erheblich verzögert, so kann das eine Lösung des Zusammenhanges zwischen dem Dienst und dem weiteren Wege bedeuten, namentlich dann, wenn dadurch die Unfallgefahr beträchtlich vergrößert worden ist.[89] Ein Beamter kehrt z. B. anläßlich eines Dienstganges in einem Wirtshause ein und läßt sich überreden, an einem Kartenspiel teilzunehmen, das längere Zeit dauert. Nach Abbruch des Spieles verunglückt er auf dem Rückwege zur Dienststelle infolge der Wirkung inzwischen genossener alkoholischer Getränke. Hier läßt sich schon nach der älteren Rechtsprechung des RVA keineswegs Dienstunfall annehmen, da eine derart lange Unterbrechung des Dienstes gewiß nicht im Interesse desselben liegt und zudem der Beamte sich durch den übermäßigen Genuß von Alkohol in einen geradezu als Schulfall zu kennzeichnenden Zustand der Unfallbereitschaft versetzt. Die Befriedigung leiblicher Bedürfnisse könnte dem Dienstbetriebe höchstens in dem Falle zugerechnet werden, wenn solche sich zwecks Aufrechterhaltung oder Förderung der Dienstfähigkeit des Beamten als unbedingt notwendig erweist; so vor allem die Einnahme der üblichen Mahlzeiten und das Uebernachten oder Ausruhen in Gasthöfen während einer Dienstreise oder eines Dienstganges. Jedoch

87. Vgl. dagegen Schulte-Holthausen § 544 D. 24 S. 63 und HbdUV. I S. 102.

88. Vgl. HbdUV. I S. 100.

89. Vgl. HbdUV. I S. 103 und die dort abgedruckten Entscheidungen.

dürfen sich die Unfälle nicht beim Essen oder Trinken selbst ereignen, da der Beamte zur selben Zeit einen solchen Unfall auch außer Dienst hätte erleiden können. Es gehören vielmehr Körperbeschädigungen durch Sturz an der Aufenthaltsstätte oder ähnliche dort eingetretene Unfälle hierher.

Nach neuerer Rechtsprechung sind die strengen Anforderungen, die an das Verhalten der auf Dienstreisen oder Dienstgängen Weilenden gestellt werden, zu deren Gunsten mit Rücksicht auf § 544 Abs. 2 RVO teilweise gemildert worden. So heißt es z. B. in einer Entscheidung des RVA vom 29. März 1927:[90] „Demjenigen, der einen Betriebsweg zurückzulegen hat, ist es an sich überlassen, in welcher Weise er das tun will, insbesondere welches der dazu zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel er sich bedienen will; nur dann ist die unfallbringende Tätigkeit dem Betriebe nicht zuzurechnen, wenn dabei besondere betriebsfremde Zwecke auf Absicht und Verhalten des Versicherten derart eingewirkt haben, daß die Beziehung jener Tätigkeit zum Betriebe bei der Bewertung der Unfallursache als unerheblich ausgeschieden werden muß".

In einer anderen Entscheidung vom 20. Sept. 1927[91] betont das RVA, daß der durch längere Unterbrechung im Wirtshause erst erheblich später angetretene weitere Weg nur dann nicht mehr als Betriebsverrichtung anzusehen ist, wenn es sich lediglich um die „Heimkehr aus dem Wirtshaus" handelt, oder der Betriebsangehörige sich in einem Maße betrunken hat, daß er zur Zeit nicht mehr arbeitsfähig ist. In einem solchen Falle könne man nicht sagen, daß mit dem Verlassen des Wirtshauses nunmehr wieder eine Betriebsverrichtung übernommen würde.

Die erstere der beiden Entscheidungen ist insofern bedeutsam, als sie allgemein feststellt, es sei demjenigen, der einen Betriebsweg, also Dienstreise oder Dienstweg, zurückzulegen hat, an sich überlassen, in welcher Weise er das tun will. Man muß diese Auffassung jedoch als zu weitgehend erachten und — auf diesem Standpunkt steht auch die ältere Rechtsprechung des RVA — ein gewisses Maß von Einschränkung der „eigenwirtschaftlichen" Belange des Beamten auf einer Dienstreise oder einem Dienstgange fordern. Die

90. RVA. vom 29. März 1927 in Breith. 16 S. 457. RVA. vom 29. März 1927 in EuM. 21 S. 89. AN. 1920 S. 151.

91. RVA. vom 20. September 1927 in Breith. 16 S. 545. Vgl. auch EuM. 21 S. 175.

Wahl des Verkehrsmittels wird man dem Beamten insoweit überlassen können, als es sich dabei um ein ordnungsmäßiges, im Einzelfalle übliches, Fahrzeug handelt.

Die zweite Entscheidung verdient um deswillen Beachtung, weil in ihr Fortsetzung der dienstlichen Tätigkeit und „Heimkehr" von als eigentwirtschaftlich geltender Verrichtung auseinandergehalten werden. Hiernach hätte in dem oben angeführten Wirtshausbeispiel der Beamte einen Dienstunfall erlitten, da er den Dienst noch nicht beendet hatte, sondern zur Dienststelle zurückkehren mußte. Mit dem Antreten des Rückweges nahm er seine dienstliche Tätigkeit wieder auf, sofern er eben hierzu trotz Alkoholgenusses noch fähig war.

Abschließend ist zu sagen, daß für das Verhalten der Beamten auf Dienstreisen und Dienstgängen in Ermangelung allgemein hinreichend klärender Entscheidungen des Reichsgerichts die gesamte Rechtsprechung der Versicherungsbehörden bei verständiger Auslegung für den einzelnen praktischen Fall und unter gebührender Berücksichtigung der Lebensgewohnheiten der Beamten heranzuziehen ist. Das Verhalten wird regelmäßig dann den inneren Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall vermissen lassen, wenn der Beamte seinen „eigenwirtschaftlichen" Bedürfnissen oder sonstigen dienstfremden Zwecken in einer Weise nachgeht, die jede vernünftige Ueberlegung außer acht läßt, wodurch der Dienstzweck vereitelt wird.[92]

Die Unterscheidung, ob es sich um einen Dienstgang oder um den bloßen Hin- oder Rückweg zur und von der Dienststelle handelt, kann unter Umständen schwierig sein, ist aber nach dem vom DBG umrissenen Begriff des Dienstunfalles von erheblicher Bedeutung.

Ein Beamter geht z. B. von der Dienststelle in seine Wohnung, um dort liegen gelassene Akten zu holen und verunglückt dabei. In diesem Falle läßt sich die Grenze zwischen Dienstgang und bloßem Rückweg von der Dienststelle nicht immer leicht feststellen. Das Holen jener Akten kann zwar eine Handlung darstellen, die für die Fortführung des Dienstes unerläßlich ist. Nehmen wir aber an, daß das Liegenlassen der Akten auf ein grobfahrlässiges Verhalten des Beamten zurückzuführen ist, so ist ein Dienstunfall jedenfalls ab-

92. Vgl. auch RVO. Komm. v. Mitgl. § 544 Ziff. 4, I. D, 3, RVA. vom 12. April 1926 in Breith. 15 S. 259.

zulehnen. Gleichwohl hätte der Beamte den Anspruch aus den §§ 107 ff. DBG, wenn man nach dem DBG die auf dem Wege zwischen Dienststelle und Wohnung erlittenen Unfälle ihm als Dienstunfälle zubilligen würde, wie das vor dem DBG geschehen ist.

Nach einer im Schrifttum vertretenen Meinung[93] ist der Begriff „infolge des Dienstes" so weit auszulegen, daß auch der Weg nach und von der Dienststelle zur Wohnung als in ursächlichem Zusammenhange mit dem Dienst betrachtet wird. Der Weg soll hiernach mit dem Verlassen der Wohnung des Beamten beginnen und mit dem Betreten der Dienststelle enden. Ein ursächlicher Zusammenhang sei jedoch zu verneinen, wenn der Gang nicht nur die unmittelbare Zurücklegung des Weges zwischen der Dienststelle und der Wohnung, sondern auch „eigenwirtschaftliche" Verrichtungen bezweckt. Diese Ansicht stützt sich vermutlich auf Entscheidungen des Reichsgerichts, die in der Tat die Ausdehnung auf Wegeunfälle der Beamten schon vor dem Jahre 1925 zugelassen und damit der Gesetzgebung vorgegriffen haben. So war einem Briefträger ein Betriebsunfall zugestanden worden, als er nach Beendigung seines Zustelldienstes sich in seine Wohnung begeben, dort die durchnäßte Dienstkleidung wechseln, sich für den nächsten Dienst stärken wollte, dann aber auf dem Wege zur Wohnung verunglückte. Das Reichsgericht nahm in dem Falle an, daß der Beamte seine Tätigkeit nicht mit der letzten Zustellung beendet, sondern sich auch noch auf dem Heimwege im Dienst befunden hätte.[94]

Noch eindeutiger vertritt das Reichsgericht diesen Standpunkt in einer Entscheidung, in der es ausführt: „Wenn die Ursächlichkeit einer besonderen Betriebsgefahr kein charakteristisches Merkmal des Betriebsunfalles bildet, für dessen Vorhandensein vielmehr allein entscheidet, daß der Unfall den Verletzten während der Betriebsbeschäftigung trifft, dann ist es richtig, auch den notwendigen ordnungsmäßigen Weg zur Betriebsstätte in die Betriebsbeschäftigung einzubeziehen, so daß für den Beamten ein Betriebsunfall vorliegt, wenn er die Dienstreise, die ihn zu dem Betriebe, in dem er amtlich tätig sein soll, hinführt, angetreten hat".[95]

Das Beamtenunfallfürsorgegesetz, das ja vor dem DBG galt, hatte die Ausdehnung des „Betriebs"begriffes auf Unfälle, die dem

93. Schneider-Eggerdinger-Hanke a. a. O. S. 276.
94. RGZ. Bd. 52 S. 78.
95. RGZ. Bd. 73 S. 15.

Arbeiter auf dem Wege zwischen Betriebsstätte und seiner Wohnung zustoßen (§ 544a RVO), übernommen. Somit galten auch Wegeunfälle der Beamten als Betriebsunfälle. Praktisch ergaben sich hierdurch Schwierigkeiten, insbesondere da mit dieser Erweiterung Mißbrauch getrieben wurde.

Man könnte vielleicht annehmen, daß der Gesetzgeber unter dem Einflusse dieser trüben Erfahrungen den Begriff des Dienstunfalles nunmehr so bestimmt hat, daß eine Gesetzesauslegung die Ausdehnung des Begriffes Dienstunfall auf Wegeunfälle schwerlich zuläßt.[96] Bekräftigt wird diese Auffassung noch durch die Tatsache, daß die DV zu § 107 DBG eine Aufzählung derjenigen Unfälle vornimmt, die zu den Dienstunfällen rechnen. Es heißt dort: „Unfälle auf Dienstreisen und Dienstgängen und während der dienstlichen Tätigkeit am Bestimmungsort der Dienststelle usw. sind Dienstunfälle." Das Wort „usw." spricht allerdings für eine nicht erschöpfende Aufzählung. Zweifellos bezieht sich aber das „usw." in diesem Zusammenhange nur auf rein dienstliche Tätigkeiten. Der Weg zur Dienststelle ist zwar durch den Dienst bedingt und bezweckt die Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit, wird jedoch ganz überwiegend auch in der Literatur der dienstlichen Tätigkeit nicht zugerechnet.[97]

Meines Erachtens widerspricht eine derartige Auffassung dem allgemeinen Rechtsempfinden, der gesunden Volksanschauung. Solange nicht die Gelegenheit gegeben ist, die Beamten in der Dienststelle selbst oder in Räumlichkeiten, die von jener *ressortieren*, unterzubringen, sind sie ja genötigt, vor Dienstbeginn und nach Dienstschluß *einen Weg zurückzulegen*. Auf diesem Wege setzen sie sich im Interesse des Dienstes möglicherweise Gefahren aus, die zwar an sich Gefahren des täglichen Lebens darstellen, aber nicht zuletzt oft genug auch in innerem Zusammenhange mit dem Dienst stehen. Denn infolge des durch den regelmäßig einheitlichen Dienstanfang und Dienstschluß bedingten stärkeren Straßenverkehrs ist der Beamte nicht selten, zumal in den großen Städten, Verkehrsunfallgefahren preisgegeben. Aber auch wenn sich der *Wegeunfall* außerhalb der Zeit des stärkeren Verkehrs ereignet, erscheint es

96. DV. zu § 107, Randt in BJB. 1937 S. 375/76. Fischbach DBG. Anm. II 5b zu § 107 S. 574.

97. Fischbach DBG. Anm. II 5b zu § 107 S. 574. Nadler DBG. Anm. 1 1 zu § 107 S. 1306. Brand DBG. Anm. 6 zu § 107 S. 560. Seel, DBG. S. 204.

unbillig, dem Beamten keine Unfallfürsorge zu gewähren. Durch die Tatsache, daß er sich in einem Beamtenverhältnis befindet, darf er, von dem man verlangt, daß sein Gesamtverhalten vorbildlich für alle anderen Volksgenossen sein soll, doch nicht schlechter gestellt sein als der Arbeiter oder der Angestellte. Der nationalsozialistische Staat, der mit gutem Grunde das Berufsbeamtentum bejaht und seine Förderung sich angelegen sein läßt, darf andererseits gewiß nichts tun oder unterlassen, was irgendwie geeignet sein könnte, diesen Ausbau aufzuhalten. Keineswegs soll damit etwa gesagt sein, daß die Beamten eine gewisse Sonderstellung auf dem Gebiete der *Fürsorge* einzunehmen berechtigt wären, sondern es gilt vielmehr auch hier nur das altpreußische „suum cuique" zu verwirklichen. Die stete Bereitschaft des Berufsbeamten, ausschließlich zum Wohle des Volkes tätig zu werden, seine Unterordnung unter die Gemeinschaft, die Zurückstellung seiner eigenen Person, gebieten es, daß er *von Rechts wegen* wenigstens nicht ungünstiger gestellt wird als ein großer Teil von Werktätigen. Im übrigen kann die Beschränkung des Dienstunfalles auf die Dienststelle, Dienstgänge oder Dienstreisen zu großen Ungerechtigkeiten, ja geradezu zu Absurditäten führen. Zur Veranschaulichung stellen wir uns einmal zwei Fälle gegenüber. Ein Beamter, der stark erkältet ist, teilt am frühen Morgen kurz vor Dienstbeginn seiner vorgesetzten Dienststelle mit, daß er im Interesse seiner baldigen Wiederherstellung es für zweckmäßig halte, ein oder zwei Tage zu Hause zu bleiben. Gleichzeitig bittet er, ihm Dienstakten zur Bearbeitung in die Wohnung zu senden, weil er sich zur Arbeit trotz der Erkältung geistig frisch genug fühlt. Seinem Wunsche wird entsprochen. Auf dem *Wege* von seinem Schreibtisch zum Bücherschrank, aus dem er für seine Arbeit Material entnehmen will, wird er plötzlich von einer Ohnmacht befallen, die ihn zu Boden wirft. Hierbei verletzt er sich. Unstrittig liegt hier ein Dienstunfall vor. Angenommen aber, derselbe Beamte, der sich während seiner mehr als 25jährigen Beamtenlaufbahn dessen rühmen darf, noch keinen Tag den Dienst versäumt zu haben, vertraut seiner *robusten Natur* und will sich trotz heftiger Erkältung zur Dienststelle begeben. Auf dem Wege dorthin erleidet er einen Unfall, ebenfalls völlig unabhängig von seinem Willen. Und dieser Mann kann keinen Dienstunfall für sich in Anspruch nehmen, obwohl er doch sicherlich „im Banne des Dienstes" die Verletzung sich zugezogen hat. Das wäre doch eine offensichtliche Ungerechtigkeit!

Es ist daher nach meinem Dafürhalten angebracht, das dem Dienstunfall wesentliche Begriffsmerkmal „infolge des Dienstes" auch auf die Wegeunfälle auszudehnen, soweit sie sich auf dem *Wege* zwischen der Dienststelle und der Wohnung ereignen.[98]

Dieses Zugeständnis würde sich für die Beamten folgendermaßen auswirken. In Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des RVA hinsichtlich des die Wegeunfälle behandelnden § 545a RVO ist zunächst einmal der Begriff des *Weges* zu bestimmen. Weg im Sinne des § 545a RVO ist nicht ein Teil der Erdoberfläche, sondern das „Sichfortbewegen" auf ihr.[99] Dieses hat seinen Endpunkt wie Ausgangspunkt nach dem Wortlaut des § 545a RVO in der Arbeitsstätte, sofern nur das „Sichfortbewegen" irgendwie einer Förderung des Betriebes zu dienen geeignet ist.[100]

Eine derartig weite Ausdehnung wird man allerdings für die Beamten abzulehnen haben, da mit dem eine strengere Selbstdisziplin erheischenden Beamtenverhältnis jegliches Verhalten unvereinbar ist, das etwa auf eine Ausnutzung seiner Lage herausläuft, mag solche auch nach der Form des Gesetzes nicht unzulässig sein. Danach wird man es dem Beamten nicht zubilligen können, wenn er aus jedem mit dem Dienstbetriebe auch nur lose zusammenhängenden Anlaß seinen Arbeitsplatz verlassen und bei einem dann folgenden Unfall Entschädigungsansprüche gemäß §§ 107 ff. DBG geltend machen wollte. Liegt dagegen eine besondere durch den Dienstvorgesetzten erteilte Genehmigung vor, so wird man ihm — wie weiter unten noch zu erörtern ist — Unfallfürsorgeansprüche einräumen müssen.

---

98. Vgl. auch RGZ. Bd. 75 S. 15. Hier wird der Weg zum Dienst als „Dienstreise, die ihn zu dem Betriebe, in dem er amtlich tätig sein soll, hinführt", angesehen. Einen Beweis, wie notwendig eine Fürsorge bei Wegeunfällen ist, mögen folgende Zahlen erbringen: 1935 wurden von den gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht weniger als über 100 000 Wegeunfälle gemeldet, 1936 über 120 000 und 1937 waren es noch mehr. Im Einzelhandel ereigneten sich 1937 allein 5740 Wegeunfälle, das sind ungefähr 30 v. H. aller Unfälle. (Vgl. Handelsblatt der Schlesischen Zeitung vom 6. Juli 1938 „Arbeitswegunfälle werden bekämpft.") Wenn auch diese Unfallstatistik sich nicht auf Beamte bezieht, so ist doch aus ihr zu ersehen, wie groß heute bei der zunehmenden Verkehrsdichte die Gefahr eines Wegeunfalles ist.

99. AN. 1926 S. 434. („Betätigungsform des Sichfortbewegens.")

100. So z. B. wenn sich ein Versicherter während der Arbeitszeit außerhalb des Betriebes eine Erfrischung leistet.

Neben der Dienststelle ist als zweites Wegziel grundsätzlich die Wohnung des Beamten anzusehen. Unter Wohnung des Beamten im Sinne von Mittelpunkt seiner eigenwirtschaftlichen Interessen[101] hat man den gesamten häuslichen Wirkungskreis zu verstehen und nicht etwa bloß die eigentlichen Wohnräume. So gehört beispielsweise zur Wohnung der Vorgarten[102] eines Einfamilienhauses oder die Treppe, sofern sie einen Bestandteil der Wohnung bildet, oder sofern wenigstens der Wohnungsinhaber allein über sie zu verfügen berechtigt ist.[103] Die gemeinschaftliche Treppe eines Mehrfamilienhauses gehört nicht mehr zum häuslichen Wirkungskreis; anders, wenn die Wohnung eine eigene Treppe hat.[104]

Alle innerhalb der Grenze des häuslichen Wirkungskreises eingetretenen Unfälle gelten nicht als Dienstunfälle, es sei denn, daß der Beamte, im Einvernehmen mit seiner vorgesetzten Dienststelle in seinem häuslichen Wirkungskreise tätig, einen Unfall erleidet. Der Beamte hat, um nicht gegebenenfalls den Anspruch auf Unfallfürsorge zu verlieren, tunlichst den kürzesten *Weg* zwischen Wohnung und Dienststelle zurückzulegen. Jedoch wird man bei der Beurteilung der Länge des *Weges* nicht allein die eigentliche Wegstrecke, sondern auch alle anderen die Fortbewegung beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen haben.[105] Stellt der *Weg* unter Zugrundelegung dieser Betrachtungsweise einen erheblichen *Umweg* dar, so liegt, falls der Beamte auf diesem einen Unfall sich zuzieht, kein Wegeunfall vor. Man kann hier nicht mehr sagen, daß der Beamte „infolge des Dienstes" zu Schaden gekommen ist. Allerdings wird es nicht immer einfach sein, festzustellen, wann der *Umweg* erheblich ist und wann nicht. Oft ist wohl die Grenze flüssig.

---

101 Vgl. hierzu RVA. vom 23. Mai 1927 in EuM. 20 S. 313; RVA. vom 28. März 1928 in EuM. 22 S. 106, 107. RVA. vom 16. Oktober 1928 in EuM. 23 S. 268.

102 RVA. vom 4. Mai 1928 in EuM. 22 S. 197. RVA. vom 22. Februar 1928 in EuM. 22 S. 102 und RVA. vom 22. Februar 1928 in Breith. 17 S. 575.

103. Schulte-Holthausen Anm. 4 zu § 545a. RVA. vom 19. März 1927 in EuM. 21 S. 179. RVO. Komm. v. Mitgl. Anm. 5b I B zu § 545a.

104. An. 1926 S. 434. Die Treppe gehört zur Wohnung, wenn dem Wohnungsinhaber das ausschließliche Benutzungs- und Verfügungsrecht zusteht. Vgl. hierzu RVA. vom 11. Oktober 1927 in EuM. 21 S. 360. Umfaßt die Wohnung mehrere Stockwerke, so sind die sie verbindenden Treppen noch innerhalb des häuslichen Wirkungskreises gelegen. RVA. vom 4. Mai 1927 in EuM. 20 S. 312.

105. RVO. Komm. v. Mitgl. § 545a Anm. b I. A.

Man denke z. B. daran, daß jemand auf dem Wege zu seiner Dienststelle einem Vorgesetzten begegnet und von diesem zur Begleitung aufgefordert wird, ohne daß es sich um einen dienstlichen Befehl handelt. Infolgedessen macht der Untergebene einen ziemlichen *Umweg* und hierbei stößt ihm ein Unfall zu.

Im übrigen gelten für die Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Dienstbetriebe die oben für Dienstreisen entwickelten Grundsätze.

3. *Unfälle bei dienstlichen Nebenverrichtungen.*

Die Schwierigkeit der Frage, ob und inwieweit eine Tätigkeit dem Dienst zuzurechnen ist oder nicht, tritt namentlich dann in Erscheinung, wenn es sich um eine nur mittelbar mit dem Dienstbetriebe im Zusammenhang stehende Verrichtung handelt.[106] Solche Verrichtungen nennt man Nebenverrichtungen, weil sie neben dem eigentlichen Dienst oder, falls im Dienst, auch nur zur mittelbaren Förderung desselben ausgeführt werden. Unfälle, die sich hierbei ereignen, sind zu unterscheiden von den oben erwähnten *Unfällen* bei Gelegenheit des Dienstes. Bei letzteren ist die dienstliche Tätigkeit nur der äußere Anlaß für das Hervortreten einer bereits im Menschen steckenden Krankheit, während Nebenverrichtungen einen inneren Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall herzustellen vermögen. Nebenverrichtungen sind z. B. Besichtigungen von Einrichtungen fremder Dienststellen, Versuche, die für die Weiterentwicklung oder Förderung der eigenen Dienststelle notwendig sind usw. So muß man einen Unfall, der einem Reichsbahnbeamten anläßlich der Probefahrt auf einer neu hergestellten Lokomotive zustößt, als Dienstunfall gelten lassen; ebenfalls einen Unfall, den ein staatlicher Bergbeamter bei Sprengungsversuchen in einer Nachbarzeche erleidet, soweit er die Ergebnisse dieser Versuche für seinen Bergwerksbetrieb verwenden will.[107]

Zu den Nebenverrichtungen gehören insbesondere auch alle zum Schutze der Dienststelle von Gefahren vorgenommenen Handlungen. Man denke beispielsweise an die Heranziehung von Beamten zur Unterstützung der Feuerwehr bei einem in der Dienststelle ausge-

106. RGZ. Bd. 24 S. 124.
107. Vgl. auch HbdUV. I S. 104.

brochenen Brande, zum Bewachungsdienst, bei Abwehr einer Hochwassergefahr oder Hilfeleistungen der Beamten bei schadhaft gewordenen Einrichtungen der Dienststelle. Auch falls Abwehrmaßnahmen nicht der eigenen Dienststelle zugute kommen, sondern eine Art Gefälligkeitsleistung bedeuten, kann man von dem Dienst zugehörigen Nebenverrichtungen sprechen, sofern die Beamten auf Veranlassung ihres zuständigen Dienstvorgesetzten bei derartigen Hilfeleistungen tätig werden. Ein großes staatliches Unternehmen unterhält z. B. eine eigene Feuerwehr; anläßlich des Brandes einer in der Nähe befindlichen privaten Fabrik wird diese staatliche Betriebsfeuerwehr zur Löschhilfe herangezogen, und der die Wehr beaufsichtigende Beamte verunglückt dabei. Hier wird die Hilfe nicht einmal einem anderen staatlichen Unternehmen, sondern einem Privatunternehmen gewährt. Es könnte also zweifelhaft sein, ob diese *dienstfremde* Objekte schützende Tätigkeit der Betriebsfeuerwehr als dienstliche Tätigkeit anzusehen ist. Man wird jedoch eine Nebenverrichtung annehmen müssen, indem man bei der Beurteilung dieses Falles von der Natur der Brandgefahr ausgeht. Die Brandgefahr ist wegen ihrer Unberechenbarkeit hinsichtlich Entstehung und Ausdehnung so allgemeinschädlich, daß es im Interesse öffentlicher Gemeinwesen und Unternehmungen, soweit sie Feuerwehren unterhalten, liegen dürfte, wenn die Brandbekämpfung in gegenseitiger Hilfeleistung erfolgt. Hierdurch wird auch die Sicherheit des eigenen Dienstbetriebes erhöht, weil damit — sei es ausdrücklich oder stillschweigend — eine Löschhilfeverpflichtung des unterstützten Unternehmens ausgelöst wird.[108] Ein bei solcher Löschhilfe erlittener Unfall gilt als Dienstunfall, da Erfüllung einer Pflicht im öffentlichen Interesse nicht nur Staatsbürgerpflicht ist, sondern auch zur ordnungsmäßigen Ausübung des Dienstes gehört.[109]

Anders dagegen, wenn ein Beamter *freiwillig* während eines Dienstganges zwecks Sachrettung bei der Brandbekämpfung tätig wird. Hier läßt sich keineswegs von einem inneren Zusammenhange der Hilfstätigkeit mit seinem eigentlichen Dienst sprechen. Der Beamte könnte in diesem Falle nur nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag einen Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens geltend machen. Sofern man derartige frei-

108. Vgl. RGZ. Bd. 27 S. 33.

109. Vgl. HbdUV. 1 S. 225 a. A.: Schulte-Holthausen § 544 B II 12 S. 56.

willige Dienstleistungen nicht als „Geschäfte" im Sinne des § 677 BGB bezeichnen will, ergibt sich der Ersatzanspruch aus dem die gesamte Rechtsordnung beherrschenden allgemeinen Rechtsgedanken[110] des Ersatzes eines Schadens, der, veranlaßt durch das öffentliche Interesse, „mit Notwendigkeit als möglich und wahrscheinlich" vorauszusehen war.

4. *Der Rettungsunfall.*

Eine Nebenverrichtung ist es auch nicht, wenn es sich um den sog. Rettungsunfall handelt, d. h. ein Beamter setzt Leben oder Gesundheit ein, um einen anderen Menschen aus Gefahr zu retten, und erleidet dabei einen Körperschaden. Das DBG hat aber hierfür durch den § 184 Abs. 2 letzter Satz die Regelung getroffen, daß die Vorschriften der §§ 554a bis c RVO (Gesetz vom 20. Dez. 1928 RGBl. I S. 405) unberührt bleiben.[111] Nach dieser auf den § 553a RVO verweisenden Bestimmung der Reichsversicherungsordnung — übrigens die einzige, die sich mit Unfällen der an sich versicherungsfreien Beamten befaßt — wird „derjenige, der, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet, oder zu retten unternimmt und dabei einen Unfall erleidet", entschädigt. Die Entschädigung erfolgt jedoch nach dem DBG, nicht nach § 553a RVO, da dessen Anwendbarkeit hier auch heute noch durch § 554a RVO ausgeschlossen ist.[112] Ersetzt werden nur Personenschäden.

Der § 553a geht weit über den die Unfallversicherung der RVO begrenzenden Rahmen hinaus, da er eine Entschädigung vorsieht für Verrichtungen, die mit dem Dienstbetriebe überhaupt nicht im Zusammenhang stehen. Nach dem Wortlaut des § 553a sind folgende Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung erforderlich:

a) Der Beamte muß, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, tätig werden. Die rechtliche Verpflichtung kann entweder auf den Beruf des Beamten, auf Vertrag oder eine unerlaubte Handlung zu-

110. Schack in DJZ. 1935 S. 97. RGZ. Bd. 94 S. 169. RGZ. Bd. 98 S. 195.

111. Fischbach DBG. Anm. IV S. 575.

112. Auf Grund des § 184 IV DBG. wird eine Neufassung der §§ 554a bis 554 c RVO. notwendig werden.

rückzuführen sein. Letzgenannte Verpflichtung entsteht namentlich dann, wenn der zu Rettende durch eigene Schuld des Retters der gefährlichen Lage ausgesetzt worden ist. Allerdings dürften jetzt nach dem § 330c RStGB, der über den sog. Liebesparagraphen weit hinausgeht, die Fälle außerordentlich selten sein, in denen eine rechtliche Verpflichtung des Beamten zur Rettung nicht besteht. So entspricht es nicht nur dem gesunden Volksempfinden, daß ein Polizeibeamter gegebenenfalls alles daran setzt, einen Ertrinkenden zu retten, sondern eine derartige Verpflichtung besteht regelmäßig auch für jeden anderen Beamten, z. B. einen Postbeamten. Selbstverständlich kann hier eine Interessenkollision vorliegen, so daß der Beamte im Einzelfalle höhere — namentlich öffentliche — Interessen voranzustellen hat.

b) Der Beamte muß die Rettung unter Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeführt haben. Es fallen also nur solche die Rettung bezweckende Tätigkeiten hierunter, die von dem Beamten unter Nichtachtung der ihn selbst bedrohenden erheblichen Gefahren vorgenommen werden. Die Gefahren dürfen jedoch nicht solche sein, denen er auch sonst ausgesetzt wäre, und deren schädigende Einwirkung gerade durch die Rettungstätigkeit ausgelöst wurde. Es muß sich vielmehr um Gefahren handeln, die in der besonderen Lage des einzelnen Rettungsfalles ihren Ursprung haben, wobei es nicht notwendig ist, daß die Gefahren mit denen, welche den zu Errettenden bedrohen, identisch sind.

c) Die Worte „zu retten unternimmt" besagen, daß auch Unfälle bei einem Rettungsversuch und die Rettung vorbereitenden Handlungen entschädigt werden. Zu den Unfällen bei einer Lebensrettung rechnen auch diejenigen, die sich im Anschluß an die Rettung in ursächlichem Zusammenhange mit ihr ereignen. Ein Polizeibeamter zieht sich z. B. eine Lungenentzündung zu, weil er nach der Rettung eines Menschen, der der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt war, längere Zeit die durchnäßte Kleidung nicht ablegen konnte. Zu entschädigen sind ferner Unfälle, die dem Beamten noch während der Vorbereitung der eigentlichen Rettungsaktion und vor Einfluß der besonderen Gefahrenlage zustoßen, wenn er entweder trotz dieses Unfalles die Rettung vollendet, oder aber wenn anzunehmen wäre, daß er ohne die durch den Unfall eingetretene Behinderung den Gefährdeten gerettet hätte.[113]

113. Vgl. hierzu Schulte-Holthausen § 553a Ziff. 1—3.

5. *Unfälle bei außerdienstlichen Veranstaltungen der Dienststelle.*

Als in mittelbarem Zusammenhange mit dem Dienst stehend, den Dienstbetrieb fördernd, muß man auch die Benutzung solcher Einrichtungen der Dienststelle ansehen, die dem Wohle der Gefolgschaft dienen. Es sind dies z. B. die Benutzung von Erfrischungsräumen, Badeeinrichtungen usw. Durch die Inanspruchnahme derartiger *Wohlfahrtseinrichtungen* wird die Arbeitsfreude und damit auch die Arbeitsenergie erhöht. Zwar trifft dies nicht in demselben Maße zu wie für Arbeiter und Angestellte, da die Lebenshaltung der Beamten vielfach eine bessere ist und Vergünstigungen dieser Art von ihnen nicht so regelmäßig in Anspruch genommen werden wie von Arbeitern und Angestellten. Unfälle, die jedoch der Beamte bei der Inanspruchnahme solcher Wohlfahrtseinrichtungen erleidet, sind als Dienstunfälle anzusehen. Auch Festveranstaltungen,[114] die von der Dienststelle angesetzt werden, sind dem Dienst zugehörig. Festlichkeiten aber, die von dem Beamtenkörper, unabhängig von der Dienststelle, veranstaltet werden, erscheinen nicht in gleicher Weise geeignet, den Dienstbetrieb zu fördern, wenn auch die Stärkung des Kameradschaftsgeistes von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die ganze Dienststelle sein kann.[115]

Außer diesen allein durch den Dienstbetrieb bedingten Vorgängen und Einrichtungen gibt es noch *Verpflichtungen,* deren Erfüllung im Interesse der Volksgemeinschaft und des Staates zu erfolgen hat. Ein Zusammenhang dieser Pflichten mit dem Dienstbetriebe ist dann gegeben, wenn die Dienststelle durch die Tatsache ihrer Existenz und der daraus sich ergebenden Beziehungen zum öffentlichen Leben zur Erfüllung der Staatspflichten mit eigenen Mitteln herangezogen wird.[116] So müssen z. B. als Dienstunfälle gelten, Unfälle beim Flaggen oder einer Flaggenparade gemäß öffentlicher Aufforderung;[117] ferner Unfälle anläßlich von Betriebsaufmärschen

---

114. Schulte-Holthausen § 544 B II 12 S. 56, und die dort abgedruckten Entscheidungen RVA. vom 17. Dezember 1936 in EuM. 40 S. 460 und RVA. vom 22. Juli 1937 in EuM. 41 S. 469.

115. Vgl. auch RVA. vom 22. Juli 1937 in EuM. 41 S. 469.

116. Bökelmann a. a. O. S. 19.

117. Eigenmächtiges Flaggen der Dienststelle — an sich nur selten vorkommend — gehört zum Dienst. Nicht im Zusammenhange mit dem Dienstbetriebe steht das Beflaggen der Wohnung des Beamten durch den-

und sonstigen Veranstaltungen, z. B. am „Tage der nationalen Arbeit", da die Beamten sich hierbei „nicht nur als Glieder der Volksgemeinschaft, sondern auch als Angehörige des nach außenhin als geschlossene Einheit auftretenden Betriebes" betätigen und somit *Dienst* tuen.[118] Bloße passive Teilnahme begründet keinen Unfallfürsorgeanspruch.[119]

6. *Unfälle anläßlich „eigenwirtschaftlicher" Tätigkeit und sonstiger dem Dienst nicht immer zuzurechnender Verrichtungen.*

Eine Tätigkeit läßt sich dann dem Betriebe nicht mehr zurechnen, wenn der Beamte bei Ausführung derselben zu erkennen gibt, daß sein damit verfolgter Zweck ausschließlich auf die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse oder anderer dem Dienstbetriebe völlig fremder und ihm in keiner Weise nützlicher *Belange* gerichtet ist. Der Eigenwirtschaft und dem Dienstbetriebe zugleich dienende Beschäftigungen genießen nur dann den Schutz der Unfallfürsorgebestimmungen der §§ 107 ff. DBG, wenn sie wesentlich im Interesse des Dienstes liegen.[120] Eine rein eigenwirtschaftliche Tätigkeit ist z. B. die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse. Unfälle, die sich *infolge* der Einnahme von Mahlzeiten ereignen, sind demnach keine Dienstunfälle, ebenso auch nicht Unfälle *während* der Dauer der Mahlzeit, sofern dieselbe in der Arbeitspause außerhalb der Dienststelle eingenommen wird, es sei denn, daß hierzu eine Genehmigung der Dienststelle vorlag. Zu den Unfällen die nach den §§ 107 ff. DBG nicht entschädigt werden, rechnen insbesondere Verletzungen durch das Eßgeschirr selbst und Schädigungen infolge Genusses mitgebrachter verdorbener Speisen.[121] Auch Un-

---

selben an einem nationalen Feiertag, und zwar auch dann nicht, wenn sich die Wohnung im Gebiet der Dienststelle befindet. Der Beamte hat in diesem Falle nur das getan, was an einem solchen Festtage der Nation von jedem Volksgenossen erwartet wird. Vgl. auch Bunk in Monatsschr. 23. Jahrg. S. 250. RVA. vom 7. Dezember 1934 in EuM. 37/8.

118. RVA. vom 28. August 1935 in EuM. 38 S. 152. AN. 1935 S. 340 und JW. 1936 S. 64. RVA. vom 19. November 1935 in Breith. 25 S. 176, vgl. auch RVA. vom 18. März 1936 in EuM. 39 S. 153. RVA. vom 17. Juli 1936 in EuM. 40 S. 7 und RVA. vom 12. August 1936 in EuM. 40 S. 8.

119. Bunk in Monatsschr. 23. Jahrg. S. 243.

120. HbdUV. I. S. 106.

121. Schulte-Holthausen § 544 B II 13 S. 57.

fälle beim Reinigen des Eßgerätes dürften nicht entschädigungspflichtig sein.[122] Dienstunfälle sind aber — wie oben bereits hervorgehoben — alle Unfälle, die einen ursächlichen Zusammenhang der Bedürfnisbefriedigung mit dem Dienstbetriebe erkennen lassen. Ein ursächlicher Zusammenhang wird auch dann anzunehmen sein, wenn den Beamten von der Dienststelle aus dienstlichen Gründen Verpflegung gewährt wird, die sich als gesundheitsschädlich erweist.[123] Ebenso ist zu entscheiden bei Verwechslung mitgebrachter oder von der Dienststelle gelieferter Getränke mit einer für den Dienstbetrieb bestimmten ungenießbaren, dem menschlichen Körper schädlichen Flüssigkeit.[124] Unfälle während und in beschränktem Umfange auch infolge der Mahlzeit sind erst recht dann keine Dienstunfälle, wenn der Beamte bei dieser Tätigkeit den Zusammenhang mit dem Dienst durch nicht dienstgemäßes Verhalten gelöst hat. Eine solche Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges würde z. B. die unerlaubte Entfernung des Beamten von der Dienststelle sein; ferner, wenn der Beamte eine der Dienststelle gehörige Flüssigkeit zu Genußzwecken entwendet hat, in der Annahme, sie sei bekömmlich, sie tatsächlich aber eine erhebliche Gesundheitsschädigung verursacht hat.[125]

Bei der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit des Badens sind für die Beurteilung der Frage, ob sich der Beamte vom Dienstbetriebe gelöst hat, ähnliche Grundsätze anzuwenden. Als zum Dienst gehörige Verrichtungen kann insbesondere nicht angesehen werden das durch

---

122. HbdUV. I. S. 112, a. A.: RVA. vom 22. Juni 1925 in EuM. 18 S. 75.

123. Schulte-Holthausen § 544 B II 13 S. 57.

124. AN. 1895 S. 154. RVA. vom 22. Juni 1918 in Breith. 7 S. 271, RVA. vom 15. Januar 1919 in Breith. 8 S. 209. RVA. vom 1. Februar 1926 in EuM. 19 S. 76. Eine besondere Betriebsgefahr im Sinne von dem Dinstbetriebe eigentümlicher Gefahr, wie sie das RVA. in der Rekursentscheidung vom 15. Februar 1933 (EuM. 34 S. 13) fordert, ist nach dem DBG. nicht mehr Voraussetzung für die Entschädigung. Es genügt, wenn der Beamte sonst nicht in diese gefährliche Lage geraten wäre, insofern also besonders gefährdet war.

125. HbdUV. I S. 112. AN. 1888 S. 290, 1891 S. 231 (Methylalkohol). Bayr. LVA. vom 23. März 1914 in EuM. 4 S. 259. Vgl. auch Komp. 1915 S. 49. Anders dagegen HbdUV. I S. 113. Btriebsunfall anerkannt bei Verwechslung einer Flasche Nitrobenzol, die ein Betriebsmittel war und an einer Gift nicht zu vermutenden Stelle stand.

gesundheitliche Gründe oder Rücksichten der Sauberkeit nicht gebotene Baden nach der Dienstzeit oder während der Dienstzeit innerhalb oder außerhalb der Dienststelle.[126] Selbstverständlich ist anders zu entscheiden, wenn die Reinigung des Beamten zur rechten Dienstausübung dringend erforderlich erschien, und der Dienstbetrieb durch seine natürliche Beschaffenheit die Erfrischung überwiegend veranlaßt hat.[127] Unfälle, die ein Beamter bei derartiger ordnungsmäßiger Benutzung einer Waschgelegenheit erleidet, sind auch dann Dienstunfälle, wenn die Wascheinrichtung — Waschschüssel — dem Beamten selbst gehört, er sie aber der Dienststelle leihweise überlassen hat, so daß auch andere Beamte sich ihrer bedienen dürfen. Durch die Ueberlassung ist die Waschschüssel „gewohnheitsmäßig zu einer Betriebseinrichtung geworden".[128]

Kein Dienstunfall liegt vor beim Ertrinken infolge Badens in unverhältnismäßig kaltem Wasser — Durchschwimmen eines in der Nähe der Dienststelle befindlichen Teiches oder Flusses —, sofern ein bloßes Abwaschen zur Reinigung und Erfrischung genügt hätte. Ebensowenig ist ein Dienstunfall gegeben, wenn das zur Reinigung und Erfrischung erforderliche Waschen in dem Teich oder Fluß von der Dienststelle verboten gewesen wäre,[129] da, wie später noch zu erörtern ist, verbotswidriges Handeln nach dem DBG den Kausalzusammenhang unterbricht.

Zu den eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten gehören auch die Verrichtung der Notdurft und „Befriedigung des Ruh- und Schlafbedürfnisses."[130] Aber erstere dürfte den Zusammenhang mit dem Dienst nur dann unterbrechen, wenn der Beamte sich zu jener Verrichtung weiter als erforderlich entfernt, oder wenn er dabei das Opfer einer mit dem Dienstbetriebe nicht im Zusammenhange stehenden „allgemeinwirkenden Gefahr" wird;[131] man denke an Verletzung durch eine Naturgewalt.

---

126. RVO Komm. v. Mitgl. § 544 4/I D. 2 b ß und die dort angeführten Entscheidungen.

127. RVA. vom 4. Oktober 1921 in EuM. 15 S. 86. Vgl. auch AN. 1899 S. 773 und Sächs. LVA. vom 15. Juni 1912 in Breith. I S 264.

128. RVA. vom 28. August 1925 in EuM. 18 S. 80.

129. Anders nach der RVO., da gemäß § 544 Abs. 2 RVO. verbotswidriges Verhalten die Annahme eines Betriebsunfalles nicht ausschließt.

130. Schulte-Holthausen § 544 B II 15 S. 57.

131. HbdUV. I. S. 113.

Die Benutzung der von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Ruhe- und Schlafgelegenheiten kann man der dienstlichen Tätigkeit in dem Falle zurechnen, in dem das Ruhen oder Schlafen dem Dienstbetriebe „in rechtlich in Betracht kommender Weise" dient;[132] so z. B. das Ruhen eines Beamten während der Arbeitspause in dem für diesen Zweck eingerichteten Aufenthaltsraume oder das Uebernachten in der Dienststelle. Uebernachtet er an einem fremden Ort aus dienstlichen Gründen, so wird man gegebenenfalls selbst dann einen Dienstunfall annehmen müssen, wenn die Uebernachtung fern von der Dienststelle sich nicht als notwendig herausstellt, sofern nur der Beamte sie nach reiflicher Ueberlegung für erforderlich erachtet hatte und sie auch nicht durch Säumigkeit während der Dienstreise oder des Dienstganges verursacht war.

Alle sonstigen Vorgänge und auch eigenwirtschaftlichen Verrichtungen, die primär und in der Hauptsache auf die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse gerichtet sind, schließen nur dann nicht die Zurechnung zum Dienstbetriebe aus, wenn sie wenigstens mittelbar mit dem Dienste im Zusammenhang stehen. So sind z. B. die Auszahlung und die Empfangnahme des Lohnes Tätigkeiten, deren Konnexität mit dem Deinstbetriebe offensichtlich ist. Sie sind durch die dienstliche Tätigkeit veranlaßt.[133] Ebenso stehen die Ausgabe und Empfangnahme von Naturalleistungen in innerem Zusammenhange mit dem Dienst, so daß hierbei erlittene Unfälle Dienstunfälle sind. Die Leistung von Naturalien ist erst vollendet, wenn der Beamte die betreffende Sachlieferung in seinen Gewahrsam bekommen hat. Ist der Beamte z. B. beim Abladen von als Naturallohn gewährten Kartoffeln behilflich und verunglückt dabei, so erleidet er einen Dienstunfall.[134]

Dagegen kommt es auf den Einzelfall an, ob im Zusammenhang mit der Empfangnahme eines Gehalts*vorschusses* ein Dienstunfall angenommen werden kann oder nicht.

---

132. RVA. vom 24 November 1928 in EuM. 23. S. 417. auch RVO. Komm. v. Mitgl. Bd. 3 S. 44, Anm. 4. II zu § 544.

133. Schulte-Holthausen § 544 B II 13 S. 57, HbdUV. I S. 108, AN. 1888 S. 83: Betriebsunfall anerkannt bei einem Unfall, den ein Bahnbeamter erlitt, als er innerhalb der Dienstzeit die Gleise des Bahnhofs überschritt, um sich vom Güterschuppen zur Auszahlung seiner Bezüge in das Empfangsgebäude zu begeben und dabei von einer Lokomotive erfaßt wurde. Vgl. auch AN. 1890 S. 596 und 1892 S. 315.

134. Vgl. auch AN. 1902 S. 497.

Es ist darauf hinzuweisen, daß das Reichsversicherungsamt mit vorstehenden grundsätzlichen Entscheidungen nicht für jede Art der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis ein Betriebsinteresse hat bejahen wollen. Vielmehr sind nur die wichtigsten, mit dem Betriebe am engsten verbundenen Ansprüche in diesem Sinne behandelt worden.[135] Diese Erwägungen haben die Erkenntnis zur Folge, daß im Zusammenhang mit dem Beamtendienstverhältnis allein nicht immer ein Dienstunfall vorzuliegen braucht. So ist ein erneuter Unfall, also z. B. ein Unfall, der einem Beamten beim Abholen seiner Teilrente zustößt, kein Dienstunfall,[136] ungeachtet der Tatsache, daß der Rentenbezieher in der Dienststelle, von der er die Teilrente empfängt, zuvor tätig war oder noch ist. Wenn auch bei der Unfallrente ein innerer Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall bestanden hat, so wird man diesen Zusammenhang für die Vorgänge während der Rentenerhebung als rechtlich unbeachtlich anzusehen haben. Bezieht der Beamte eine Vollrente, so würde unter der gleichen Voraussetzung der erneute Unfall sich nicht als Dienstunfall darstellen, weil der *Beamte* ja in keiner Weise mehr „im Banne des Dienstes" steht, er vielmehr nur Beamter a. D. oder z. D. ist.

7. *Unfälle durch fremdes Verschulden.*

Der Beamte ist außer gegen Gefahren, die ihm sachlich oder gegenständlich im Dienst drohen, unter gewissen Voraussetzungen auch gegen diejenigen Gefahren geschützt, die ihm aus schuldhaftem Verhalten von Personen erwachsen können, die zur Dienststelle gehören. Weiter oben war bereits ein Fall erwähnt — ein durch Unachtsamkeit eines an offener Tuberkulose erkrankten Beamten verursachter Unfall — der diese *besonderen* Gefahren beleuchtet. Die Tatsache des Zusammenseins von mehreren Beamten in einer Dienststelle führt nicht nur zu fahrlässigen, die anderen Beamten gefährdenden Handlungen, sondern auch zu vorsätzlichen. Letzteres insbesondere dann, wenn Untergebene sich ihrem Vorgesetzten gegenüber auflehnen, weil er sie nach ihrer Meinung ungerecht behandelt, so daß sie sich infolgdessen zu Tätlichkeiten hinreißen las-

135. Vgl. Schulte-Holthausen § 544 B II 13 S. 57 und 58.
136. Siehe auch AN. 1902 S. 559 und 1911 S. 430.

sen. Bei Abwehr solcher Angriffe verteidigt der Vorgesetzte in Wahrung seines Ansehens die Interessen der Dienststelle, und daher kann er für seine hierbei erlittenen Körperschäden eine Entschädigung gemäß §§ 107 ff. DBG verlangen.[137] Umgekehrt ist demjenigen Untergebenen, der durch nicht gebotene Gewaltanwendung seines Vorgesetzten zu Schaden kommt, ein Dienstunfall zuzubilligen.[138]

Hatten Streitigkeiten aus anderen Gründen Verletzungen zur Folge, so wird ein innerer Zusammenhang mit dem Dienstbetriebe nicht immer leicht festzustellen sein.[139] Sicherlich hat man einen Zusammenhang zu verneinen, wenn der Unfallverletzte kurz zuvor durch nicht dienstgemäßes Verhalten sich außerhalb der *Dienstsphäre* befunden hat.[140] Ein Beamter neckt z. B. seinen Kollegen, den er als jähzornig kennt. Hier kommt dem provozierenden Beamten im Falle seiner Verletzung die Unfallfürsorge nicht zu gute, wogegen der andere gegebenenfalls einen Dienstunfall erleidet.

Es gilt also bei derartigen Unfällen der Grundsatz, daß Beamte dann nach §§ 107 ff. DBG zu entschädigen sind, wenn ihnen andere Mitglieder der Dienststelle, mit denen sie zusammen arbeiten, nicht nur aus rein persönlichen Gründen einen Körperschaden vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt haben. Voraussetzung ist dabei, daß die Geschädigten selbst keinen unmittelbaren Anlaß dazu gegeben haben, sich aber den Angriffen mit Rücksicht auf ihre dienstlichen Pflichten und Interessen nicht entziehen konnten.

Die Verletzungen, denen Beamte im Dienst ausgesetzt sind, können auch von Personen herrühren, die zu der Dienststelle in keiner Beziehung stehen; man denke nur an die Abwehr verbrecherischer *von außen* kommender Angriffe. Eine solche Abwehr stellt, soweit sie zum Schutze des Dienstbetriebes erfolgt, eine dienstliche

---

137. Vgl. RGZ. Bd. 93 S. 33, HbdUV. I. S. 86 und S. 87. AN. 1891 S. 263 und 264. Siehe auch AN. 1895 S. 155, 1897 S. 307.

138. RGZ. Bd. 93 S. 33. HbdUV. I. S. 87.

139. Zusammenhang bejaht: AN. 1888 S. 176 und S. 288. 1900 S. 683. HbdUV. I. S. 81. Bayr. LVA. vom 7. Dezember 1914 in EuM. 6 S. 201. RVA. vom 7. Dezember 1917 in EuM. 11 S. 165. RVA. vom 6. Dezember 1924 in EuM. 17 S. 63 RVA. vom 11. Februar 1925 und 17. Juni 1925 in Breith. 16 S. 20. — Zusammenhang verneint: RVA. vom 5. April 1924 in EuM. 16 S. 97. Vgl. auch RVA. vom 5. Juli 1928 in EuM. 23 S. 3.

140. Vgl. auch RVA. vom 2. Dezember 1920 in Breith. 10 S. 97. und RVA. vom 2. Dezember 1920 in EuM. 14. S. 127.

Tätigkeit dar.[141] Wird aber der Beamte in der Dienststelle aus höchstpersönlicher Feindschaft oder Rache oder aus ähnlichen Beweggründen von *dienstfremden* Personen verletzt, so liegt ein Dienstunfall mangels inneren Zusammenhanges auch dann nicht vor, wenn der Angreifer die Dienststelle als Tatort nur deswegen gewählt hat, weil er des Beamten dort sicherer habhaft zu werden vermeinte.[142]

Es mag dahingestellt bleiben, ob Unfälle durch feindliche Fliegerangriffe auf eine Dienststelle als Dienstunfälle schlechthin zu bezeichnen sind. Ein innerer Zusammenhang zwischen dem Dienstbetriebe und dem schädigenden Ereignis ist ja nicht gegeben, da solche Unfälle einer dienstfremden Sphäre entspringen. Aber ein Zusammenhang ist doch wohl dann vorhanden, wenn die vom Fliegerangriff betroffene Dienststelle ein lebenswichtiger Betrieb ist und aus diesem Grunde der feindliche Angriff sich *offenkundig* auf den Betrieb richtet. In derartigen Fällen wäre — wenigstens in Kriegs- oder sonstigen Krisenzeiten — mit dem Aufenthalt in einer solchen Dienststelle Gefahr für ihre Beamten verbunden, so daß schon nach den alten Unfallfürsorgegesetzen ein Unfallentschädigungsanspruch hätte geltend gemacht werden können. Um wieviel mehr liegt nach dem DBG ein Dienstunfall vor, da nur eine erhebliche Mitwirkung des Dienstbetriebes gefordert wird!

Ist dagegen die Dienststelle nicht auf Grund eines genau festgelegten Zielplanes durch Bombenangriffe nur zufälligerweise betroffen worden, so kann bei etwaigen Verletzungen der Beamten von Dienstunfällen keinesfalls immer die Rede sein, jedenfalls dann nicht, wenn es sich um Unfälle handelt, bei denen der Beamte nach menschlicher Voraussicht auch außerhalb des Dienstes der Leidtragende hätte sein können.

Andererseits wird man einen inneren Zusammenhang zwischen Dienstbetrieb und dem schädigenden Ereignis wohl annehmen müssen, wenn der Beamte außerhalb der Dienststelle in Ausübung des Dienstes infolge eines Fliegerangriffs zu Schaden gekommen ist; ein Vollstreckungsbeamter wird z. B. während der Pfändung in einem Privathause durch Bombenwirkung verletzt.

141. HbdUV. I S. 87/88. AN. 1888 S. 69 und 70, 1891 S. 261, 1895 S. 159 und 160. RVA. vom 14. April 1928 in EuM. 22 S. 100.

142. Bökelmann a. a. O. S. 55 und 56.

Ein innerer Zusammenhang wird ferner trotz Fehlens eines zeitlichen und örtlichen Zusammenhanges vom DBG angenommen, falls ein Beamter einen außerdienstlichen sog. Vergeltungsunfall erleidet; vgl. Absatz 3 des § 107 DBG: „Als Dienstunfall gilt es auch, wenn der Beamte außerhalb des Dienstes zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen wird und hierbei einen Körperschaden erleidet".

Hiermit hat der Gesetzgeber dem allgemeinen Bedürfnis Rechnung getragen, daß diejenigen Beamten, die durch die zuweilen im Dienst erforderliche Strenge in besonderem Maße Angriffen der Betroffenen ausgesetzt sind, im Interesse der Volksgemeinschaft und des Staates und schließlich auch um ihrer selbst willen nachhaltig zu schützen sind.[143] So ist jetzt z. B. ein Richter gegen den aus Verletzungen erwachsenden Schaden geschützt, wenn er von einem Angeklagten oder einem Beklagten, der sich *beschwert* fühlt, tätlich angegriffen wird.

Nicht entschädigungspflichtig sind die Folgen derjenigen Gefahren, die man als Unfälle des täglichen Lebens bezeichnen könnte. Es fallen hierunter außer den bereits erwähnten, wie Racheakte rein persönlicher Natur usw., alle Ereignisse, die in keinem ursächlichen Zusammenhange mit dem Dienstbetriebe stehen, vielmehr in einer dienstfremden Sphäre ihren Ursprung gefunden und somit von *außen* auf die in der Dienststelle oder im Auftrage derselben anderswo arbeitenden Beamten eingewirkt haben. Trotzdem weisen derartige Ereignisse, wie weiter oben ausgeführt, nicht selten Berührungspunkte mit dem eigentlichen Dienst auf.

8. *Naturkatastrophen.*

Zu den Unfällen des täglichen Lebens rechnen insbesondere auch katastrophale Ereignisse in der Natur. Inwieweit hierbei der Dienstbetrieb verursachend mitgewirkt hat, läßt sich nur beurteilen, wenn man innerhalb der Naturkatastrophen eine strenge Scheidung vornimmt. Es gibt Naturkatastrophen, die ausschließlich die Dienststelle der von ihr betroffenen Beamten in Mitleidenschaft ziehen und solche, die, nicht auf einen bestimmten Raum begrenzt, eine unbestimmte Vielzahl von Personen bedrohen. Letztere werden deshalb auch „allgemein wirkende Gefahren" genannt.[144]

143. Begründung zu § 107 DBG.
144. Bökelmann a. a. O. S. 57.

Erstere Voraussetzung trifft z. B. zu, wenn der Beamte an der Dienststelle vom Blitz erschlagen wird. Hierbei kommt es nicht mehr wie früher darauf an, daß der Beamte durch seine dienstliche Tätigkeit in erhöhtem Maße[145] von der Blitzgefahr bedroht war, sondern es genügt eine erhebliche Mitwirkung des Dienstbetriebes. Demnach erleidet ein Beamter durch Blitzschlag an der Dienststelle einen Dienstunfall.[146]

Anders liegt der Sachverhalt bei den sog. „allgemein wirkenden Gefahren". Von einem Dienstunfalle kann hier deshalb grundsätzlich keine Rede sein, weil die betreffenden Beamten zu derselben Zeit wegen der weiten Ausdehnung der Katastrophe auch außerhalb der Dienststelle der Gefahr hätten erliegen können. Das örtliche und zeitliche Zusammenfallen des unfallbringenden Ereignisses mit der dienstlichen Tätigkeit ist rein zufällig durch den Aufenthalt an der Dienststelle bedingt. Es sind also Unfälle durch Sturmverheerungen, Erdbeben, Hochwasser usw. keine Dienstunfälle,[147] es sei denn, daß Beamte bei Abwehr derselben zu Schaden gekommen sind. Dagegen wird man einen Dienstunfall anzunehmen haben, wenn ein Beamter *gelegentlich* einer Dienstreise oder eines Dienstganges in Ausübung des Dienstes absichtlich oder unabsichtlich in den Gefahrenbereich einer allgemeinwirkenden Naturkatastrophe gerät. In einem solchen Falle kann man von einer wesentlichen Mitwirkung des Dienstes sprechen.[148]

---

145. Rosin a. a. O. § 44 II 2a. AN. 1887 S. 132, 1906 S. 268 ff., 1889 S. 351. RGZ. Bd. 52 S. 76. Hier wird unterschieden zwischen Aufenthalt in Diensträumen und bei Außenarbeiten. Bei letzteren bejaht das RG. erhöhte Blitzgefahr.

146. RVA. vom 10. August 1927 in EuM. 21 S. 172. Bökelmann a. a. O. S. 57. Es wird angenommen, daß dort, wo der Blitz eingeschlagen hat, immer eine Blitzgefahr bestand. — Verletzung durch Insektenstich gilt ebenfalls als Dienstunfall. AN. 1890 S. 153, 1915 S. 471 (Stich einer die Malaria übertragenden Anophelesmücke). Kein Dienstunfall, wenn Insekt durch den Beamten in die Dienststelle eingeschleppt worden ist. Vgl. hierzu HbdUV. I S. 77.

147. Bökelmann a. a. O. S. 57.

148. Vgl. auch RVA. vom 5. November 1930 in EuM. 28 S. 439. Danach ist Betriebsunfall bejaht worden bei einem Platzmeister, der bei der Phosgenkatastrophe in Hamburg im Jahre 1928 getötet wurde, als er im Interesse seines Betriebes die Feuerwehr alarmieren wollte und dabei in den Bereich der schädlichen Gase gelangte.

IV. Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Dienst und Unfall.

1. *Vorsätzliche Herbeiführung des Unfalles.*

Nicht gewährt wird die Unfallfürsorge gemäß § 122 DBG, wenn der verletzte Beamte den Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Die Ausdrucksweise des Gesetzes trifft jedoch insofern begrifflich nicht genau zu, als man bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalles durch den Unfallverletzten selbst von einem Unfall im eigentlichen Sinne nicht sprechen kann. Es fehlt, da der Unfall gewollt ist, das dem Dienstunfall eigene Begriffsmerkmal des vom Willen des Verletzten unabhängig eintretenden „von außen kommenden Ereignisses".[149]

Vorsätzliche, den Kausalnexus unterbrechende, Herbeiführung eines Unfalles kann, soweit sie nicht im Zustande der auf einen Dienstunfall zurückzuführenden Unzurechnungsfähigkeit erfolgt, z. B. durch Selbstverstümmelung geschehen, sei es, daß solche von eigener Hand, von maschinellen Vorrichtungen oder von Naturkräften ausgeht. Auch der Selbstmord oder dessen Versuch gelten als vorsätzlich herbeigeführt, wenn der Beamte nicht, unter der Einwirkung eines Dienstunfalles stehend, sich in geistiger Umnachtung das Leben genommen hat oder hat nehmen wollen. Die näheren Beweggründe sind dabei völlig unbeachtlich.[150]

In diesem Zusammenhange ist darauf hinzuweisen, daß eine rechtlich ähnliche Regelung in den §§ 169 und 181 VVG vom 30. Mai 1908 enthalten ist. § 169 VVG bestimmt, daß „bei einer Versicherung für den Todesfall der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn derjenige, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, Selbstmord begangen hat", während nach § 181 VVG die Zahlung der Entschädigung nicht erfolgt, falls der Unfallverletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Den Beweis für die Behauptung des Selbstmordes oder der sonstigen vorsätzlichen Verursachung des Unfalles hat der zu füh-

149. Fischbach DBG. Anm. 1 zu § 122 S. 593/94.

150. Entschädigung der Hinterbliebenen anerkannt: AN. 1888 S. 328, 1892 S. 320. Sächs. LVA. vom 14. März 1914 in EuM. 3 S. 107. RVA. vom 13. Januar 1928 in Breith. 17 S. 384. So ist ein Selbstmord nicht entschädigt worden, der an der Betriebsstätte mit Gegenständen des Betriebes wegen ungerechter Behandlung durch Vorgesetzte begangen worden ist. RVO. Komm. v. Mitgl. § 556 Anm. 2 S. 110 HbdUV. I S. 253.

ren, der sich auf ihn beruft — im Falle eines Beamtendienstunfalles also die Dienststelle des Beamten. Als erbracht kann der Beweis angesehen werden, wenn ein gewisses Maß von Wahrscheinlichkeit für den *provozierten* Unfall spricht.[151]

Die Unfallfürsorge tritt ferner nicht in Kraft bei einer von einem Beamten begangenen unerlaubten Handlung, in deren Verlauf sich ein Unfall ereignet. Hier will zwar der Täter primär nicht den Unfall, sondern die unerlaubte Handlung, aber wegen der Verwerflichkeit seines Wollens darf ihm eine Entschädigung nicht gewährt werden.[152]

2. Grobfahrlässige Herbeiführung des Unfalles und sonst verbotswidriges Handeln.

Von der vorsätzlichen Herbeiführung eines Unfalles ist wenigstens theoretisch — die grobfahrlässige Herbeiführung desselben begrifflich scharf zu scheiden, da es sich hierbei wegen Nichtvorhandenseins eines auf sie gerichteten Willens um Unfälle im eigentlichen Sinne handelt. Praktisch jedoch ist diese Scheidung grundsätzlich bedeutungslos, da man das grobfahrlässige Verhalten dem vorsätzlichen gleichstellt. Beim Vorliegen besonderer Umstände fällt es unter das pflichtmäßige Ermessen der obersten Dienstbehörde, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Beamten auch bei grobfahrlässiger Herbeiführung eines Unfalles wenigstens eine Teilrente zuzubilligen.[153]

Grobfahrlässig handelt der Beamte dann, wenn er die im Verkehr erforderliche und gerade von ihm zu erwartende Sorgfalt in besonders erheblichem Maße vernachlässigt hat.[154] Als Beispiele seien angeführt: Der einen Personenzug begleitende Reichsbahnbeamte entfernt sich während des Haltens auf einer Station ohne zwingenden Grund weit von seinem Zuge und wird beim Aufspringen auf den bereits in voller Fahrt befindlichen Zug verletzt. Ein Polizeibeamter verletzt sich auf einem Dienstgange, weil er es versäumt hat, sein Gewehr ordnungsmäßig zu sichern.

151. RGZ. Bd. 15 S. 338. RG. in JW. 1906 S. 120. RG. in JW. 1930 S. 3400 und die dort angeführten Entscheidungen.

152. Fischbach, DBG. Anm. 1 zu § 122 S. 594.

153. § 121 Abs. 4 DBG., der für die Fälle des § 122 eine Bewilligung der Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe vorsieht. Vgl. auch DV. zu § 122, wonach die Unfallfürsorge auch teilweise entzogen werden kann.

154. RGZ. Bd. 77 S. 427. „Recht" 1922 S. 107 Nr. 560.

Die Prüfung der Frage, ob grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, unterliegt ungeachtet der Nachprüfungsmöglichkeit im Rechtswege dem pflichtmäßigen Ermessen der Dienststelle.[155]

Vor dem DBG wurde dem Beamten gemäß §§ 7 des RUFG und des PrUFG außer wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalles die Unfallfürsorge versagt wegen jedes schuldhaften Verhaltens, auf Grund dessen der Beamte aus dem Dienst entlassen worden oder seiner Amtsbezeichnung und seines Pensionsanspruches verlustig gegangen, „oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden" war.[156] Diese beiden Paragraphen bedeuten im Vergleich zu der rechtlichen Behandlung der Arbeiter und Angestellten eine Schlechterstellung, da die §§ 556 und 557 RVO nur bei vorsätzlich herbeigeführten und bei einem durch ein Verbrechen oder Vergehen entstandenen Betriebsunfall einen Anspruch auf Unfallentschädigung versagen. Selbst grobfahrlässiges Verhalten unterbricht den Zusammenhang mit der Beschäftigung im Betriebe nur, wenn gleichzeitig damit eine Lösung vom Betriebe verbunden ist.[157] Gegenüber der Neuregelung durch das DBG stellen die §§ 7 der oben genannten Gesetze eine geringere Anforderung an die Sorgfalt der Beamten. Die strengere Anforderung des DBG findet ihre Erklärung in der grundlegend geänderten Beamtenstellung, deren Kernpunkt ja das Treueverhältnis zum Führer und zum Reich ist. Die Wechselwirkung dieses gegenseitigen Verhältnisses legt dem Beamten des Dritten Reiches in noch höherem Maße Pflichten auf, die ihre Krönung erfahren in der Hingabe seiner ganzen Persönlichkeit sowie in seinem bedingungslosen Gehorsam. Mag auch eine solche Pflichterfüllung bis zum äußersten, namentlich für diejenigen Beamten, welche durch die Eigenart ihres Berufes „leicht in die Lage kommen, Fehlhandlungen zu begehen, die sie dem Vorwurf grober Fahrlässigkeit aussetzen",[158] gewisse „Unbequemlichkeiten" mit sich bringen, so muß doch all dies im Interesse der Gemeinschaft in Kauf genommen werden.

Um hier unbillige Härten zu vermeiden, wird es unbedingt erforderlich sein, die Frage der groben Fahrlässigkeit auf das genaueste zu prüfen. Dies schon mit Rücksicht darauf, daß in dem

155. Fischbach, DBG. Anm. 2 zu 594.
156. § 7 RUFG.
157. OVA. Koblenz vom 17. November 1933 in OVA. (Rspr.) 33 S. 391
158. Fischbach, DBG. Anm. 4 zu § 122 S. 595.

betreffenden staatlichen Betriebe vielleicht Arbeiter oder Angestellte mit dem Beamten zusammenarbeiten, die bei grober Fahrlässigkeit ihren Unfallrentenanspruch nicht verlieren. Hat außerdem die vorgesetzte Dienstbehörde noch auf Dienstentlassung usw. erkannt oder erkennen wollen,[159] so darf dieses Disziplinarurteil für die Prüfung, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, in vollem Umfange nicht immer erschwerend ins Gewicht fallen. So z. B. dann nicht, wenn der Urteilsspruch des Disziplinargerichts nicht allein in dem *fahrlässigen* Verhalten begründet war, sondern auch noch andere Momente[160] die Dienststelle veranlaßt hatten, ein solches Urteil zu fällen. Maßgebend bei dieser Betrachtung ist also, daß das den Dienstunfall herbeiführende Verschulden der *alleinige* Grund für die Dienstentlassung oder den Verlust der Amtsbezeichnung und des Anspruchs auf Ruhegehalt war.[161]

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall wird neuerdings gemäß § 122 DBG regelmäßig auch ausgeschlossen durch bewußtes Zuwiderhandeln eines Beamten gegen ein Verbot des Dienstvorgesetzten. Vor dem DBG war dies nur nach der zweiten bis vierten Alternative der §§ 7 der Beamtenunfallfürsorgegesetze möglich, sofern nämlich auf Dienstentlassung usw. erkannt worden war. Die RVO bestimmt sogar im § 544 Abs. 2 „verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalles nicht aus". Da die RVO das besondere Tatbestandsmerkmal der groben Fahrlässigkeit nicht kennt, versagt sie die Unfallrente nur, falls sich der Betreffende bei Begehen der verbotswidrigen Handlung „von dem Betriebe gelöst" hat. Der § 122 DBG erfaßt hingegen verbotswidriges Handeln insoweit, als der Beamte durch sein Verhalten eine ungewöhnliche Außerachtlassung der „erforderlichen" Sorgfalt zu erkennen gibt. Insbesondere wird hierbei zu prüfen sein, ob der Beamte die Gefahren, denen er sich durch Ueberschreiten des Verbots aussetzte, gekannt und leichtfertig mit ihrer Ueberwindung gerechnet hat. Ist dies zu bejahen, so entfällt für den verletzten Beamten der Anspruch auf Unfallentschädigung.

Unter dem gleichen Gesichtspunkt sind diejenigen Handlungen zu betrachten, die von Beamten aus bloßer Neugier vorgenommen werden, ebenso turnerische oder auch nur spielerische Beschäfti-

159. Verfahren aus irgendwelchen Gründen nicht möglich.
160. Schlechte Lebensführung oder Vorstrafen.
161. RGZ. Bd. 72 S. 83. Bd. 91 S. 373.

gung, soweit solches Tun — man denke z. B. an den Lehrer einer staatlichen Turnanstalt zu den Dienstobliegenheiten gehört. Zwar sind auch nach der Rechtsprechung des RVA schon Spielereien in der Regel nicht als Betriebsunfälle[162] anerkannt worden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sich der *Spieler* durch die Spielerei außerhalb des Betriebes stellt.[163] Nach dem DBG aber können sogar Verletzungen bei einer Spielerei oder ähnlichen an sich *dienstfremden* Beschäftigungen, die zum Dienstbetriebe zu rechnen sind, im Falle grober Fahrlässigkeit nicht entschädigt werden.

3. *Die Frage des Mitverschuldens.*

Von großer Wichtigkeit für die Wahrung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Dienst und Unfall und damit für die Gewährung der Unfallfürsorge ist schließlich noch die Frage des Mitverschuldens i. S. des § 254 BGB. Dieser Rechtsgrundsatz kann z. B. praktisch werden, wenn ein Dienstunfall durch einen Dritten vorsätzlich herbeigeführt worden ist, und der unfallverletzte Beamte leicht fahrlässig zum Erfolge beigetragen hat.[164] Hier wäre es unbillig, wollte man den verletzten Beamten auch nur einen Teil des Schadens tragen lassen. Lediglich beim Vorliegen eines höheren Grades von Fahrlässigkeit, insbesondere bei grober Fahrlässigkeit, könnte eine verhältnismäßige Verteilung des *Schadens* oder auch die alleinige Belastung des unfallverletzten Beamten als gerechtfertigt erscheinen.[165]

Hervorzuheben ist hierbei, daß im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB ein eigentliches Verschulden, wie es im § 276 BGB — Vorsatz und Fahrlässigkeit gegenüber Dritten — verlangt wird, nicht unbedingt erforderlich ist. Ausreichend ist vielmehr „ein zu mißbilligendes Verhalten in Wahrung eigener Belange".[166]

162. RVA. vom 13. Juni 1929 in Breith. 18 S. 441.

163. HbdUV. 1. S. 79, Schulte-Holthausen § 544 B I 8 S. 53.

164. Das Verschulden des Unfallverletzten braucht nicht unmittelbar bei dem schädigenden Ereignis bemerkbar geworden zu sein. Allein maßgebend ist, daß es bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Vgl. RG. vom 8. Januar 1937 in JW. 1937/1057[2]. RG. in Warn.Rspr. 1910/6 Nr. 5, JW. 1911 S. 578[16]. RGZ. Bd. 131 S. 124, JW. 1931/856[3] m. Anm. RGZ. Bd.141 S. 262. JW. 1933 S. 2389[7] m. Anm. RGZ. Bd. 142 S. 385.

165. RG. in JW. 1935/1083, vgl. auch RG. in JW. 1927/2457, RGZ Bd. 112 S. 286 ff. Bd. 71 S. 216. Bd. 52 S. 351.

166. Vgl. JW. 1937/1057 Nr. 3, RGZ. Bd. 112 S. 284, JW. 1926/1456, ferner RG. in JW. 1936 S. 2858[4], RGZ. Bd. 149 S. 6 f., JW. 1935 S. 1845[3].

Wann ein Mitverschulden zu bejahen ist, wird vom Einzelfalle abhängen. Das Reichsgericht hat jedoch in seiner die Frage des Mitverschuldens behandelnden Rechtsprechung einige Anhaltspunkte gegeben, die in gewisser Hinsicht richtungweisend sind. Voraussetzung für das mitwirkende Verschulden braucht darnach nicht die Verletzung einer Rechtspflicht zu sein, sondern es genügt schon, wenn der Beschäftigte es unterlassen hat, sich ihm bietende und durchaus zuzumutende Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet gewesen wären, den Unfall abzuwenden oder doch wenigstens dessen Folgen erheblich zu mildern.[167] Diese moralische, mit rechtlichen Folgen verknüpfte Verpflichtung folgert das Reichsgericht aus der jedem vernünftigen Menschen obliegenden Pflicht, neben der Achtung vor fremdem Vermögen auch das seinige zu schützen. Denjenigen Beamten, die in Erfüllung einer gesetzlichen, sittlichen oder beruflichen Pflicht tätig werden und sich hierbei verletzen, ist ein Mitverschulden nicht zur Last zu legen.[168] Ebenso ist § 254 BGB nicht anzuwenden bei Unfällen, die sich infolge von Schreck oder Bestürzung ereignen.[169] In diesen Fällen ist dem Verunglückten die sog. Schrecksekunde zuzubilligen, vorausgesetzt, daß der Betroffene das plötzliche Ereignis nicht vermutet hatte, auch nicht hatte vermuten können und demzufolge unvorbereitet von ihm überrascht worden war. Hat dagegen z. B. ein etwa beamteter Kraftwagenlenker durch unvorsichtiges Fahren sich selbst der Schreckzeit ausgesetzt, so ist mitwirkendes Verschulden anzunehmen.[170] Ein Entschädigungsanspruch gemäß §§ 107 ff. DBG, ist, wie nicht anders zu erwarten, nicht gegeben bei selbstverschuldeter Trunkenheit des Verletzten, die bis zum völligen Verlust der freien Willensbestimmung führt. Nach § 827 Abs. 1 S. 2 BGB ist der Betrunkene genau so zu behandeln, wie wenn er bei der den Unfall herbeiführenden Tätigkeit grobfahrlässig gehandelt hätte.[171]

---

167. RG. in JW. 1915 S. 1001. Inwieweit Abs. 2 des § 254 BGB. wieder herangezogen werden kann, ist Tatfrage. Vgl. auch Fischbach DBG. Anm. 3 zu § 122 S. 396 „Recht" (Rspr.) 1912 Nr. 185, 1913 Nr. 2547. JW. 1913 S. 975, 1931 S. 1463 und 3268. RGZ. Bd. 129 S. 398, Bd. 139 S. 131 (mitwirkendes Verschulden bei Verweigerung einer Operation).

168. RG. in JW. 1931/875/77, JW. 1907 S. 673 (bei Rettung aus Lebensgefahr).

169. RG. in JW. 1931 S. 1955.

170. RG. in DRZ. (Rspr.) 1929 S. 249.

171. RG. in „Recht" (Rspr.) 1913 Nr. 1573.

V. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Körperschaden.

1. *Grundsätzliche Vorbemerkungen.*

Soll ein Dienstunfall für den durch ihn betroffenen Beamten eine Entschädigung gemäß den Unfallfürsorgebestimmungen des DBG zur Folge haben, so ist neben dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall auch ein innerer Zusammenhang zwischen dem Dienstunfall und der Körperverletzung oder dem Tode erforderlich. Es heißt im § 107 DBG: „Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt". Daraus ergibt sich, daß Körperschädigungen eine Unfallfürsorge nur dann begründen, wenn sie sich als Folge des Dienstunfalles darstellen. Unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber dem Dienstunfall vor allen anderen Bedingungen, die eine Körperverletzung oder den Tod zu verursachen vermögen, eine besondere, die Unfallfürsorge auslösende Bedeutung beimißt, bleibt daher noch zu erörtern.

Die Entscheidung dieser Frage gestaltet sich weit schwieriger als die der Frage des Zusammenhanges zwischen Dienst und Unfall. Letztere konnte mit Hilfe der im Gesetz und seinen Durchführungsverordnungen sowie in der Begründung enthaltenen Bestimmungen und Hinweisen geklärt werden, während es hier an solchen Anhaltspunkten völlig fehlt. Lediglich unter Heranziehung allgemeiner Erfahrungssätze und bereits ergangener Entscheidungen lassen sich ungefähr die Richtlinien angeben, nach denen die Wertung der die Körperschädigung hervorrufenden Bedingungen vorzunehmen ist. In schwierigeren Einzelfällen muß es den Gerichten überlassen bleiben, wie unter Berücksichtigung aller in Frage kommender Umstände zu entscheiden ist.

2. *Anwendung der adäquaten Verursachungstheorie bei der Prüfung des Zusammenhanges zwischen Dienstunfall und Körperschaden.*

Im Gegensatz zu dem Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall, der — wie bereits oben erwähnt — nach einer besonderen Theorie des RVA und des RG zu bestimmen ist, kann der Zusammenhang zwischen Dienstunfall und Körperschaden nach alllgemeinen Gesichtspunkten bestimmt werden. Es wird hier nicht die sub-

jektive, sondern die objektive Seite berührt. Die Anwendung der adäquaten Verursachungstheorie ist daher möglich.[172]

Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Dienstunfall und Körperschaden liegt dann vor, „wenn der Unfall nach dem natürlichen Verlauf der Dinge geeignet war, den Körperschaden herbeizuführen; der Gegenbeweis für die Behauptung, daß der Körperschaden auch ohne den Unfall eingetreten wäre, obliegt dem Prozeßgegner des Beamten".[173]

Mit dem Dienstunfall beginnt gleichzeitig das den Unfall verursachende äußere Ereignis auf die körperliche und geistige Unversehrtheit des von ihm betroffenen Beamten einzuwirken. Aber Beginn und Ende dieser Einwirkung können dann zeitlich fast zusammenfallen, wenn durch das Unfallereignis der Körperschaden sofort in vollem Umfange sich bemerkbar macht. In diesem Falle erübrigt es sich, den ursächlichen Zusammenhang noch nachzuweisen.

3. *Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges.*

Liegen dagegen Beginn und Ende der Einwirkung auf den Körper zeitlich auseinander, so ist zu prüfen, ob die Entwicklung des durch den Dienstunfall verschlechterten Gesundheitszustandes des Beamten allein auf den Dienstunfall zurückzuführen ist oder ob andere Momente eine derartig selbständige Ursache für die Körperverletzung oder den Tod bildeten, so daß diese auch ohne das Unfallereignis von sich aus den Körperschaden zur Entstehung hätten bringen können. Sind solche selbständigen Tatbestände erkannt, so ist eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges zwischen Dienstunfall und Körperschaden gegeben. Wann dies aber der Fall

---

172. a. A. Schulte-Holthausen § 555 Anm. 5a, S. 94: nach ihm genügt es, daß der Unfall sich als eine wesentlich mitwirkende Ursache des Erfolges darstellt, als eine Bedingung, ohne die nach menschlicher Voraussicht eine Körperverletzung (Gesundheitsbeschädigung) in der gleichen Schwere oder ein so früher Eintritt des Todes nicht denkbar ist (condicio sine qua non)." Schulte-Holthausen scheint sich dessen nicht bewußt zu sein, daß auch er hier der adäquaten Theorie folgt. Denn die Worte „in der gleichen Schwere" bedeuten die Anlegung eins allgemein gültigen Maßstabes im besonderen Falle bei der Wertung der ihn verursachenden Bedingungen.

173. Brand DBG. Anm. 6 zu § 107 S. 560. Vgl. auch RGZ. Bd. 93 S. 104, Bd. 102 S. 242 und RG. in „Recht" 1930 S. 548.

ist, das festzustellen, ist insofern schwierig, als zur Begründung des Entschädigungsanspruches gemäß §§ 107 ff. DBG in Anwendung der Rechtsgrundsätze der RVA ein bloß mittelbarer ursächlicher Zusammenhang genügt. Danach kann auch dann noch eine Unfallentschädigung gewährt werden, wenn die durch den Dienstunfall eingetretene Körperschädigung durch andere äußere Umstände, die nicht als *selbständige* zu betrachten sind, in ihren Folgeerscheinungen verschlimmert worden ist;[174] so z. B. Erkrankung an Lungenentzündung eines infolge der Unfallverletzung lange bettlägerigen Beamten. Hätte sich der Beamte die Lungenentzündung durch Nichtbefolgen der ärztlichen Vorschriften zugezogen, wie etwa bei verbotswidrigem Aufenthalt im kalten und zugigen Treppenhaus, so wäre ein darauf gestützter Entschädigungsanspruch nicht begründet.

Gesundheitsbeschädigungen bei Heilmaßnahmen können auch als mittelbare Unfallfolgen angesehen werden, wenn der Beamte einen Körperschaden durch einen als Dienstunfall anerkannten Unfall erlitten hat und die ärztliche Untersuchung oder weitere Behandlung die Diagnose oder die Heilung dieser unmittelbaren Unfallfolge bezweckte.[175] Verbrennungen bei Röntgendurchleuchtungen oder -aufnahmen sind daher als mittelbare Unfallfolge zu entschädigen, sofern die Röntgenuntersuchung lediglich zur Klarstellung der Unfallverletzungen diente.[176] Auch alle sonstigen ärztlichen Kunstfehler,[177] insbesondere bei Operationen, begründen einen Entschädigungsanspruch. Dies jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß die ärztliche Tätigkeit nicht etwa durch subjektiv ungerechtfertigte Sonderwünsche des Patienten veranlaßt worden ist. Inwieweit dem Beamten, der gemäß Abs. 3 der DV zu § 107 DBG verpflichtet ist, sich einer dienstlich angeordneten Untersuchung sowie notfalls einer Behandlung im Krankenhause zu unterziehen, Handlungsfreiheit hinsichtlich Wahl des Arztes und der Heilmaßnahmen zu belassen ist, unterliegt der Prüfung des Einzelfalles. Vielfach ist es doch so, daß Dienststellen ihre Vertrauensärzte haben, z. B. die Reichsbahn ihre Bahnärzte. Das Aufsuchen eines

---

174. Vgl. hierzu Schulte-Holthausen § 555 Anm. 5b S. 95.
175. RVA. vom 21. Februar 1927 in Breith. 16 S. 222. RVA. vom 21. Februar 1927 in EuM. 20 S. 108, sowie AN. 1927 S. 232.
176. RVA. vom 20. April 1920 in Breith. 9 S. 191 und in EuM. 15 S. 96.
177. RVA. vom 15. Februar 1928 in EuM. 24 S. 121.

Naturheilkundigen wird man nicht unter allen Umständen als pflichtwidriges Verhalten des unfallverletzten Beamten ansehen.[178]

Ein mittelbarer Zusammenhang mit dem Unfall kann auch gegeben sein bei Verletzungen oder Gesundheitsbeschädigungen, die infolge der Unterbringung eines unfallverletzten Beamten in einem Krankenhause oder einer Heilanstalt entstehen. In derartigen Fällen ist der Zusammenhang ein ursächlicher, wenn der Beamte auf Grund seines durch den Unfall geschwächten Gesundheitszustandes oder allein schon durch den Aufenthalt im Krankenhause oder der betreffenden Heilanstalt besonders gefährdet war, so daß ein neuer Körperschaden oder eine Verschlimmerung der Unfallfolgen noch in der Kausalreihe Dienstunfall-Körperverletzung (Tod) liegen würde.[179] Insbesondere kommt hier in Frage das Ausbrechen von ansteckenden Krankheiten wie z. B. Diphterie, Typhus, Ruhr und Cholera. Diese gefährlichen Infektionskrankheiten sind in die besagte Kausalreihe einzubeziehen, sofern „die Gefahr", von ihnen angesteckt zu werden, für jeden sich dort Aufhaltenden eine über die Gefahr des gewöhnlichen Lebens weit hinausreichende war".[180] Sobald die ansteckende Krankheit über ihren Entstehungsort beträchtlich hinausreicht, wird man eine wesentliche Mitwirkung des Dienstunfalles ablehnen müssen, da in diesem Falle der Verletzte nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung auch außerhalb des Krankenhauses oder der Heilanstalt der Epidemie zum Opfer gefallen wäre.

Als mittelbare Folge eines Dienstunfalles ist ferner denkbar ein zweiter Unfall, der entweder während des Transportes in ein Krankenhaus oder eine Heilanstalt eingetreten ist, oder aber wesentlich durch die Gesundheitsbeschädigung des ersten Unfalles bedingt war, wobei der neue Unfall kein Dienstunfall zu sein braucht. Es ist jedoch hierbei genaueste Prüfung erforderlich, ob nicht etwa dem zweiten Unfall eine gewisse Selbständigkeit zukommt, so daß er den

178. Vgl. hierzu HbdUV. I S. 252.

179. Vgl. Schulte-Holthausen § 555 Anm. 5b S. 95.

180. HbdUV. I. S. 251. AN. 1895 S. 147. Erkrankung an Cholera als mittelbare Folge eines Betriebsunfalls. Es wird in dieser Entscheidung allerdings betont daß der Verletzte das Krankenhaus auf Anordnung der Berufsgenossenschaft hin, der er sich fügen mußte, aufgesucht hat und dadurch aus einer seuchenfreien in eine verseuchte Gegend kam. Die Verbreitung der Epidemie wird seltsamerweise als den Zusammenhang fördernd angesehen.

ursächlichen Zusammenhang unterbricht und die Entstehung einer eigenen Kausalreihe bewirkt.[181]

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Dienstunfall und Körperverletzung kann auch durch schuldhaftes Verhalten des unfallverletzten Beamten selbst unterbrochen werden. Namentlich vorsätzliches Handeln zerstört immer den Kausalnexus. Auf dieses Verschuldensmoment wird im § 122 Abs. 2 DBG hingewiesen, wo es heißt: „Hat der Unfallverletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann die Unfallfürsorge insoweit versagt werden. Der Unfallverletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen." Dieser Paragraph verdankt seine Entstehung dem § 606 RVO. der bereits für den darunter fallenden Personenkreis eine ähnliche Regelung getroffen hat.

Die Maßnahmen, die der Arzt zur Wiederherstellung seines Patienten trifft, legen letzterem die Verpflichtung auf, den Weisungen des Arztes zu folgen und insbesondere alles zu unterlassen, was dem Heilungsprozeß hinderlich sein könnte. Dies gilt namentlich für den Beamten, der ja in erhöhtem Maße verpflichtet ist, unter Aufbietung aller Willenskräfte sobald wie möglich die volle Dienstfähigkeit wieder zu erlangen . Versagt der Beamte dem Arzt diese von jedem vernünftigen Menschen zu erwartende verständige Mitwirkung und verhindert dadurch ganz oder teilweise seine Wiederherstellung, so hat er den daraus entspringenden Schaden selbst zu tragen. Die Nichtbefolgung der die Heilbehandlung betreffenden ordnungsmäßig erlassenen Anordnungen kann geschehen zunächst einmal „ohne gesetzlichen Grund". Ein gesetzlicher Grund aber ist gegeben, wenn z. B. die Unterbringung in ein Krankenhaus oder eine Heilanstalt nach Nr. 2 letzter Satz der Durchführungsverordnung zu § 109 DBG von der Zustimmung des verletzten Beamten abhängig ist.

Weiterhin ist eine Nichtbefolgung möglich „ohne sonstigen triftigen Grund". Ein solcher ist u. a. darin zu finden, daß ein unfallverletzter Beamter die Vornahme einer unbedingt erforderlichen ge-

181. HbdUV. I. S. 230, Schulte-Holthausen § 555 Anm. 5b S. 95. AN. 1890 S. 330: Ein Arbeiter bricht sich erneut sein durch einen Betriebsunfall gebrochenes, aber schon geheiltes Bein außerhalb des Betriebes an derselben Stelle. Betriebsunfall anerkannt.

fahrlosen Operation[182] verweigert, von der ihm verschriebenen Arznei keinen Gebrauch macht oder sich sonstigen ärztlichen Anordnungen nicht unterwirft, die ihm wegen ihrer Ungefährlichkeit und nicht übermäßigen Schmerzerregung zuzumuten sind.[183] Ruhegehalt erhält der Beamte in diesen Fällen, sofern er wegen des Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt wird, nur nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 88 ff. DBG.[184]

Ein schuldhaftes Verhalten liegt jedoch nicht vor bei Verweigerung einer Operation, „die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit" bedeutet.[185] Auch die Abtrennung von Gliedmaßen darf der Unfallverletzte regelmäßig verweigern.[186] Das Verhalten des Patienten wird ferner dann nicht eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges bewirken, wenn es lediglich auf Unkenntnis medizinischer Vorgänge zurückzuführen ist, die durch Fahrlässigkeit nicht verschuldet ist.[187] Hingegen haben überreichlicher Genuß alkoholischer Getränke während der Heilbehandlung und sonstiges grobfahrlässiges Verhalten des Unfallverletzten eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges zur Folge.

Die Unfalfürsorge wird dem Beamten nach dem Wortlaut des Gesetzes erst dann versagt, wenn er durch seine negative Einstellung gegenüber der Heilbehandlung eine ungünstige Beeinflussung

---

182. Nach der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung hat sich ein Unfallverletzter einer Operation zu unterziehen, wenn diese nach dem Gutachten eines Sachverständigen für ungefährlich und verhältnismäßig schmerzlos gehalten wird, aber wesentlich geeignet erscheint, die Besserung der Dienstfähigkeit binnen kurzem herbeizuführen. RGZ. Bd. 83 S. 19 und 20. — Begründung zu § 122 DBG. Brand DBG. Anm. 2 zu § 122 S. 579. Schneider-Eggerdinger-Hanke a .a. O. S. 290. Monatsschr. 23. Jahrgang Nr. 11 S. 481 ff. AN. 1893 S. 159. RG. vom 30. März 1913 in EuM. 13 S. 355. RG. vom 15. Dezember 1932 in EuM. 34 S. 47. Vortrag von Prof. Martin in EuM. 32 S. 358 und RGZ. Bd. 139 S. 131.

183. Vgl. Schulte-Holthausen § 606 Anm. 5, dagegen könnte ein triftiger Grund in den Familienverhältnissen des betreffenden Beamten liegen, z. B. schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen oder Entbindung der Ehefrau und dergl. (RVO. Komm. v. Mitgl.. § 606 und die dort angegebnen Beispiele, siehe auch RGZ. Bd. 90 S. 304.)

184. Brand DBG. Anm. 2 zu § 122 S. 579.

185. § 122 Abs. 2 S. 3 DBG. Dieser Satz ist, wenn es sich um einen bereits kranken Körperteil handelt, auch auszudehnen auf den jeweiligen Bestand des Körpers.

186. Brand DBG. Anm. 2 zu § 122 S. 579.

187. Vgl. auch Schulte-Holthausen § 555 Anm. 5c S. 96.

seiner Dienst- oder Erwerbsfähigkeit verursacht. Hierfür ist schon ausreichend die *Annahme* einer künftigen ungünstigen Beeinflussung, die auf Grund eines ärztlichen Gutachtens bewiesen worden ist. Eine ungünstige Beeinflussung liegt nicht vor, wenn der Heilungsprozeß ohne die Nichtbefolgung des Patienten erheblich eher beendet worden wäre.[188]

„Insoweit" kann die Unfallfürsorge versagt werden, bedeutet, daß der Anspruch auf Unfallentschädigung zwar bestehen bleibt, aber seine Geltendmachung gesetzlich ausgeschlossen wird. In welchem Umfange und auf welche Zeit die Versagung zu erfolgen hat, entscheidet die jeweilige Dienststelle nach pflichtmäßigem Ermessen. Immer ist jedoch Voraussetzung, daß der Verletzte auf die Folgen seines unvernünftigen Verhaltens schriftlich in nicht mißzuverstehender Form hingewiesen worden ist. Das kann gleichzeitig mit der Anordnung der fraglichen Heilbehandlung oder auch gesondert geschehen.[189]

Große Schwierigkeiten bereitet für die Frage der Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges das Gebiet der sog. Unfallneurose — auch Rentenhysterie von Hellpach genannt — oder ähnlicher krankhafter Zustände. Es handelt sich hierbei nur selten um ein Verschulden des Unfallverletzten, denn regelmäßig sind die persönliche Eigenart des Betreffenden und besonders seine Einstellung zu dem Unfall als solchem die Ursache für derartige Erscheinungen.[190]

Unter traumatischer Neurose oder Rentenhysterie versteht man einen mit Begehrungsvorstellungen nach einer Unfallrente verknüpften Zustand, bei dem sich der Unfallverletzte so in den Gedanken, krank zu sein, hineingelebt hat, daß er sich tatsächlich krank fühlt. Das charakteristische Merkmal dieser *Gesundheitsschädigung* ist ihr nach außen hin sowohl mit der Bedeutung des Unfalles als auch mit dem ärztlichen Befunde in krassem Widerspruche stehendes Verhältnis. Dieses Mißverhältnis hat seinen Entstehungsgrund jedoch nicht allein in Simulation und Uebertreibungssucht. Vielmehr läßt es sich auch aus einer gewissen krankhaften

188. Vgl. HbdUV. I S. 314 und Schulte-Holthausen § 606 Anm. Anm. 7 S. 198.

189. Vgl. hierzu Fischbach, DBG. S. 597 und Schulte-Holthausen § 606 Anm. 9.

190. Vgl. Schulte-Holthausen § 555 Anm. 5c S. 96.

Veranlagung des Verletzten erklären, so daß insofern bei ihm ein Schuldmoment nicht zu erblicken ist.

Das Reichsversicherungsamt und das Reichsgericht haben in ihrer neueren, diese Frage behandelnden Rechtsprechung grundsätzlich das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Dienstunfall und traumatischer Neurose abgelehnt. Sie begründen das damit, daß eine teilweise Dienstunfähigkeit nur auf Vorstellungen der Unfallverletzten und nicht auf einer den Körper- oder Geisteszustand beeinträchtigenden Wirkung des Unfallereignisses beruht. Auch der häufig dem entgegengehaltenen Behauptung, der Unfallverletzte wäre ohne den Dienstunfall nicht in den Zustand der Rentenhysterie verfallen, kommt keine rechtlich beachtliche Bedeutung zu, weil der Dienstunfall nicht wesentlich zur Entstehung der Unfallneurose beigetragen hat, sondern nur der äußere Anlaß für die Geltendmachung der Rentenwünsche ist.[191]

Der mit traumatischer Neurose behaftete Unfallverletzte, insbesondere der Beamte, ist verpflichtet, zu seinem Teile dazu mitzuwirken, daß die Unfallfolgen möglichst schnell als überwunden gelten können. Keinesfalls darf er einen unbedeutenden Dienstunfall zum Anlaß nehmen, um in den Genuß einer Unfallrente zu gelangen. Derjenige, der trotzdem so verfährt, unterbricht durch Setzen einer neuen wesentlichen Ursache den Kausalnexus zwischen Dienstunfall und körperlicher Beschädigung. Daher geht der *Täter* leer aus.[192]

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts sieht aber hier eine Rücksichtnahme als geboten an, indem durch einen bei dem Unfall erlittenen seelischen Schock eine Nervenstörung hervorgerufen oder

191. RVA. vom 24. September 1926 in Breith. 16 S. 22 ff. und in EuM. 20 S. 99 ff. AN. 1926 S. 480, RG. vom 3. Februar 1921 in EuM. 30 S. 486. Vgl. auch RG. vom 20. März 1922 in EuM. abgedruckt 15/249/50, worin es heißt: „Ohne den Unfall wäre der Kläger allerdings nicht von der irrigen Vorstellung befallen worden, er müsse wegen des Unfalles mit einer Rente entschädigt werden. Aber diese Vorstellung des Klägers, die das Berufungsgericht nach dem ärztlichen Gutachten als eine „psychologische Reaktion" auf das Erlebnis des Wagenzusammenstoßes bezeichnet, ist nicht im Rechtssinne durch den Unfall selbst, der keine körperliche Schädigung des Klägers hervorgerufen hat, verursacht worden, sondern ist selbständig bei dem Kläger aus dem unberechtigten, allmählich krankhaft gesteigerten Wunsche entstanden, wegen des Unfalles gleichwohl eine Rentenentschädigung zu erlangen." Vgl. ferner OLG. Kiel in „Recht" 1929 S. 393.

192. RGZ Bd 103 S. 145, 146.

eine sonstige krankhafte Anlage gefördert worden ist, die der eigentliche Grund für die sich daran anschließende Unfallneurose war. Adäquater Zusammenhang ist hier, wie das RG ausführt, gegeben, jedoch ist gemäß § 254 BGB zu prüfen, ob durch eigenes Verschulden des Verletzten die direkten Unfallfolgen verschlimmert worden sind.[193]

Vorstehende Ausführungen des Hauptteils dieser Arbeit hatten den Zweck, die Voraussetzungen[194] der Unfallfürsorge nach dem DBG zu klären und zu erläutern. Im weiteren Verlauf der Abhandlung sind die wichtigsten Fürsorgemaßnahmen nach einem Dienstunfall darzustellen.

193. RGZ. Bd. 73 S. 19 ff., RG. in JW. 1929 S. 937, DRZ. (Rspr.) 1929 Nr. 263, JW. 1908 S. 526. 1910 S. 1003. 1915 S. 1436. 1924 S. 464. Warn. Rspr. 1914 Nr. 51 und 104. 1915 Nr. 12, 1916 Nr. 199.

194. Nachprüfung im Rechtswege möglich. Vgl. Schack in BJB. 1937 S. 162.

C.

Die Unfallfürsorge.

I.

Die Unfallfürsorgeansprüche.

1. Allgemeines.

Die Unfallfürsorge besteht gemäß § 108 DBG in 1. einem Heilverfahren für den Verletzten (§§ 109, 110), 2. einem Ruhegehalt, wenn infolge des Unfalles der Beamte dienstunfähig geworden ist und somit sein Beamtenverhältnis endet (§ 111), 3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Beamte infolge des Unfalles gestorben ist (§ 113). Neben einer Versorgung nach 2. und 3. wird eine Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften nicht gewährt. Diese Aufzählung der als Unfallfürsorge in Frage kommenden Leistungen ist jedoch nicht erschöpfend, denn — wie noch zu erwähnen sein wird — regeln darüber hinaus die §§ 120 und 121 DBG die Unfallfürsorge für bestimmte Gruppen unfallverletzter *früherer* Beamten und deren Hinterbliebenen.[1]

Nach dem RUFG und UFG bestand für den durch einen Betriebsunfall verletzten Beamten nur dann die Möglichkeit, die Unfallfürsorge in Anspruch zu nehmen, wenn er entweder durch den Unfall dauernd dienstunfähig geworden oder infolge Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit aus dem Dienstverhältnis entlassen war.[2] Darnach konnte derjenige Beamte, der zwar unfallverletzt, aber im Amte verblieben war, keinen Anspruch aus den Unfallfürsorgegesetzen mit Erfolg geltend machen. Dieser schon lange von den Beamten als untragbar empfundene Zustand wird durch das DBG dahingehend geändert, daß in Zukunft der Beamte *ungeachtet der*

1. Nadler a. a. O. Anm. 1 zu § 108 S. 1309. Der § 119 DBG. kommt bei dieser Aufzählung nicht in Betracht.

2. § 1 Abs. 1 und 2 UFG., vgl. auch Klaer in NSBZ. 1936 Nr. 10 S. 396.

Schwere des durch einen Dienstunfall erlittenen Körperschadens unter den gegebenen Voraussetzungen immer in den Genuß der Unfallfürsorge[3] gelangt.

Dies beweist die Einführung des Heilverfahrens, durch das die Erstattung der Heilbehandlungskosten auch für die im Amte verbleibenden durch einen Dienstunfall verletzten Beamten übernommen wird.[4] Die Kosten für die Heilbehandlung werden aber auch erstattet, falls der Beamte wegen Dienstunfähigkeit inzwischen in den Ruhestand versetzt worden ist.[5] In diesem Falle erhält der Beamte außerdem noch ein besonderes Unfallruhegehalt, das sich nach § 111 DBG bemißt.[6] Voraussetzung hierfür ist die Versetzung in den *dauernden* Ruhestand, so daß also Wartestandsbeamte Unfallruhegehalt nur beziehen können, falls sie aus dem „einstweiligen" in den „dauernden" Ruhestand versetzt werden.[7] Erleiden bereits in den Ruhestand versetzte Beamte einen Unfall, so gelten für sie die §§ 107 ff. DBG nicht, da ihnen — in Ermangelung dienstlicher Pflichten — ein *Dienst*unfall nicht zustoßen kann.[8]

Die eine Versetzung in den Ruhestand bedingende Dienstunfähigkeit muß ebenfalls eine dauernde sein. Wann der Beamte zur Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten dauernd unfähig ist, bestimmen für alle Beamten die §§ 73 ff. DBG. Hiernach hat der unmittelbare Dienstvorgesetzte nach pflichtmäßigem Ermessen zu erklären, ob er den Beamten für dauernd unfähig hält, seine dienstlichen Pflichten zu erfüllen.[9] Die Gerichte sind an diese Entscheidung gebunden.[10] Ist die Dienstunfähigkeit von der Behörde als bestehend anerkannt, so kann über den Umfang des Unfallfürsorgeanspruches vor Gericht strittig verhandelt werden.[11]

Die Hinterbliebenen aller Beamten, auch der auf Widerruf angestellten, werden versorgt, wenn der Beamte infolge des Unfalles

---

3. Brand DBG., Anm. 7 zu § 107, S. 561.

4. Vgl. auch Schwarz in „Die nat.-soz. Gemd." Folge 9 S. 272. Vorteil der Ersparnis von Mehrkosten, die bei nicht rechtzeitigem Heilverfahren entstehen können.

5. Daniels, Das deutsche Beamtengesetz S. 253.

6. Fürsorge bei Beendigung des Beamtenverhältnisses aus anderen Gründen. Vgl. §§ 120 und 121 DBG.

7. Fischbach. DBG., Anm. zu § 108, S. 576.

8. Brand, DBG., Anm. 1 zu § 108 S. 562.

9. Vgl. RGZ. Bd. 44 S. 42 und § 74 DBG.

10. RGZ. Bd. 140 S. 372 und 373, Bd. 110 S. 264, Bd. 94 S. 32.

11. RGZ. Bd. 1 S. 36.

gestorben ist, wobei es gleichgültig ist, ob der Verstorbene bereits in den Ruhestand versetzt war oder nicht.[12]

Neben der Gewährung des Unfallruhegehalts und der Unfallhinterbliebenenversorgung stehen den Beamten die Ansprüche gemäß den allgemeinen Vorschriften der §§ 88 ff. DBG nicht zu, weil sie ja sonst doppelt versorgt sein würden. Umgekehrt ist ein Verzicht auf die Ansprüche der §§ 107 ff. rechtlich bedeutungslos.[13]

2. Der Anspruch auf Heilverfahren.

Das Heilverfahren umfaßt nach § 109 DBG die notwendige ärztliche Behandlung, Pflege, Versorgung mit Arzneien und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Verletzung erleichtern sollen. Im einzelnen ist hier auf die DV zu § 109 DBG zu verweisen, die eine erschöpfende Erläuterung des § 109 enthält. Hervorzuheben ist aber noch, daß zu den ersatzfähigen Kosten des Heilverfahrens alle diejenigen Aufwendungen gehören, die eine Heilung oder auch nur eine zeitweilige Milderung des durch den Dienstunfall herbeigeführten Leidens bezwecken. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des jeweiligen Heilmittels bestimmt sich nach objektiven Gesichtspunkten, jedoch ist die Individualität des Unfallverletzten zu berücksichtigen. Dem Verletzten aber steht es nicht zu, auf Kosten der Dienststelle subjektiv als notwendig empfundene Heilmaßnahmen zu treffen.[14]

Ist der Verletzte infolge des Unfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so sind ihm bis zur Zahlung des Ruhegehalts die Kosten einer zur notwendigen Obhut und Pflege angenommenen Kraft zu erstatten, sofern nicht der Dienstherr von sich aus das Erforderliche veranlaßt.[15] Diese Vorschrift ist nur auf solche Verletzte anzuwenden, deren Beamten-

12 Brand, Anm. 4 zu § 108 S. 563.

13 Vgl. Stark in RuPrVBl. 54 S. 364 ff.

14. RGZ. Bd. 108 S. 226. Bd. 64 S. 86 ff. (Notwendigkeit einer Badereise) RGZ. Bd. 90 S. 304 Verwendung des Unfallruhegehalts für Gesundheitszwecke und Entstehung besonderer Heilungskosten) vgl. auch RG. vom 20. 12. 1932 in HRR. 33 Nr. 680. RG. vom 29. Juni 1934 in NSBZ. 1934 S. 736 und Brand, DBG. Anm. 2 zu § 109 S. 564 Nadler a. a. O. Anm. 3 zu § 109.

15. § 110 DBG.

verhältnis, insbesondere durch Versetzung in den Ruhestand, noch nicht erloschen ist, und sie gilt auch für wieder übernommene Wartestandsbeamte.[16] Die Worte „sind ihm zu erstatten" besagen daß der verletzte Beamte auf diese Maßnahmen einen Anspruch hat, den er gegebenenfalls im Rechtswege geltend machen kann.[17] Die Hilflosigkeit, deretwegen der Beamte auf fremde Wartung und Pflege angewiesen ist, muß von gewisser längerer Dauer und vor allem erheblich sein. Die *Hilflosenrente* wird aber nicht etwa durch Heilungs- oder Linderungsversuche im Wege eines zusätzlichen Heilverfahrens ausgeschlossen, weil solche Versuche schon aus rein menschlichen Gründen (Nächstenliebe) auch bei dauernder Hilflosigkeit berechtigt sind.[18] Bei Verlust eines Armes kann man nicht unter allen Umständen von Hilflosigkeit im Sinne des § 110 DBG sprechen, zumal wenn der Verletzte „in den wesentlichen Verrichtungen des täglichen Lebens" ohne fremde Hilfe auskommen kann.[19]

Die Ansprüche auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 109) und der Pflege (§§ 110, 111 Abs. 4) können weder abgetreten noch verpfändet werden.[20] Sie sollen vielmehr in vollem Umfange dem Verletzten zugute kommen, weshalb sie auch nicht in den pfändungsfreien Teil der Bezüge fallen, sondern darüber hinaus dem verletzten Beamten erhalten bleiben.[21]

3. *Der Anspruch auf Ruhegehalt.*

Das Ruhegehalt, welches alle infolge des Dienstunfalles dienstunfähig gewordenen Beamten erhalten, beträgt 66⅔ v. H. der letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§ 80) des Verletzten ohne Rücksicht auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit (§ 81) und das Lebensalter.[22] Das Unfallruhegehalt ist nach der Rechtsprechung des

16. Fischbach, DBG. Anm. 1 zu § 110 S. 580. Brand Anm. 1 zu § 110 S. 566. Vgl. auch die AB. zu § 110 DBG.
17. Brand DBG. Anm. 1 zu § 110 S. 566.
18. Vgl. hierzu RGZ. Bd. 87 S. 73. Siehe auch RGZ. Bd. 90 S. 313.
19. Vgl. RGZ. Bd. 122 S. 51, Jur. Rundsch. 29 (Rspr.) Nr. 153, ZBR. 1 S. 283 und Brand, Anm. 2 zu § 110 S. 566.
20. § 125 DBG.
21. Brand, DBG. zu § 125 S. 587.
22. Vgl. auch Begr. zu § 111 DBG. Brand Anm. 1 zu § 111 S. 568. Daniels S. 257.

Reichsgerichts ein echtes Ruhegehalt,[23] unterscheidet sich aber von dem Ruhegehalt nach den allgemeinen Bestimmungen dadurch, daß es ebenso wie auch zuweilen das Unfall-, Witwen- und Waisengeld höher ist als die regelmäßig zustehende Pension. Gemäß § 111 Abs. 2 ist für ältere Beamte, denen schon auf Grund längerer Dienstzeit ein verhältnismäßig hohes Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften zustehen würde, eine entsprechende Erhöhung des Unfallruhegehalts vorgesehen. Würde ein Beamter mit längeren Dienstjahren nach den allgemeinen Vorschriften ein 45 v. H. seiner ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge übersteigendes Ruhegehalt beziehen, so käme in diesem Falle zu dem nach den allgemeinen Vorschriften zu bemessenden Unfallruhegehalt noch ein *Zuschlag von 20 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.*[24] Die Höchstgrenze bilden, wie bei allen Ruhegehältern (§ 89 Abs. 1), bis Ende des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat, 80 v. H., andernfalls 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Das in dieser Weise erhöhte Ruhegehalt steht auch denjenigen Beamten zu, die ihr Amt vor der Bewilligung des Unfallruhegehalts infolge Widerrufs verloren haben.[25] Die Gewährung des Zuschlages von 20 v. H. stellt eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande dar, die dem älteren Beamten einen besseren Ausgleich für die in seinen Jahren stärker empfundene Invalidität bietet.[26] Dagegen ist für die Beamten, die auf Grund eines Dienst- oder Strafurteils ihres Amtes enthoben worden sind, im Gegensatz zu früher, nach den §§ 53 und 56 DBG und § 8 RDSTO die Geltendmachung eines Anspruchs aus den §§ 107 ff. (also auch auf Unfallruhegehalt) nicht möglich, und zwar auch dann nicht, wenn der Anspruch bereits vorher entstanden war.[27]

---

23. RGZ. Bd. 39 S. 334 ff. Bd. 60 S. 215. Bd. 82 S. 259. Bd. 85 S. 192. Bd. 86 S. 375.

24. AB. zu § 111 DBG. (sog. „Veredelungszuschlag"). Fischbach. DBG. S. 582.

25. Brand, DBG. Anm. 2 zu § 111 S. 568.

26. Daniels S. 257.

27. Vgl. für die bisherige Regelung RGZ. Bd. 72 S. 76, Bd. 91 S. 373. Die Unfallpension verliert der Beamte nicht durch disziplinare Entlassung, wenn er „ohne ein förmliches Disziplinarverfahren aus dem Amte durch Widerruf oder auf Grund ausgesprochener Kündigung entlassen wird. — Wird aber so verfahren, so wird auch in rechtswirksamer Weise die Verletzung der Dienstpflicht oder das unwürdige Verhalten, das den Grund für die Kündigung oder den Widerruf abgegeben hat, garnicht

Beamte der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung erhalten gemäß Abs. 3 des § 111 DBG ein Mindestunfallruhegehalt, das dem Eineinviertelfachen ihrer niedrigsten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge entspricht.

Da das Ruhegehalt häufig nicht ausreichen wird, um auch durch unfallbedingte Hilflosigkeit entstandene Kosten zu decken, kann zu dem Ruhegehalt für die Dauer dieser Hilflosigkeit ein Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge gewährt werden.[28] Der Zuschlag ist kein Ruhegehalt, da er nur bis zur Behebung der Hilflosigkeit bezogen werden darf, und seine Höhe in der Hauptsache abhängig ist von den tatsächlichen Aufwendungen des unfallverletzten Beamten.[29] Ist es dem Verletzten aber trotz dieses Zuschlages nicht möglich, die durch die Hilflosigkeit entstandenen Kosten ganz zu bestreiten, so steht ihm statt des Zuschlages ein Rechtsanspruch auf Erstattung der Kosten zu, die ihm durch Annahme einer notwendigen Pflegekraft erwachsen.[30] Um mit dieser Vorschrift dem Beamten keine unbeschränkte Möglichkeit der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen zu geben, ist im Gesetz noch vorgesehen, daß der Dienstherr auch selbst für die Pflege des „hilflosen" Beamten sorgen kann. Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt Anwendung.[31]

Neu ist der § 112 DBG, der erstmals denjenigen Beamten auf Widerruf, deren Bezüge „unter den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen der Planstelle" liegen, ein höheres Ruhegehalt verschafft, das nach den Dienstbezügen der untersten Dienstaltersstufe zu berechnen ist.[32]

---

festgestellt, wenn auch die Entlassung nicht willkürlich, sondern nur nach verantwortlicher Vernehmung des Beamten und auf Grund der angestellten Ermittlungen ausgesprochen wird." (RGZ. Bd. 72 S. 76.) Man vergißt hierbei, daß es nicht auf die förmliche Feststellung, sondern auf die Tatsache der ehrenrührigen Handlung ankommen muß. Allenfalls ist diesen Beamten ein Unterhaltsbetrag gemäß § 120 DBG. zu gewähren.

28. § 111 Abs. 4 DBG.
29. DV. zu § 111 DBG.
30. § 11 Abs. 4 DBG.
31. § 111 Abs. 5 DBG.
32. DV zu § 112 DBG.

4. *Der Anspruch der Hinterbliebenen auf Versorgung.*

Die Hinterbliebenenversorgung ist durch § 113 DBG insofern erweitert worden, als außer dem schon auf Grund der §§ 2 des RUFG und PrUFG vorgesehenen Sterbe-, Witwen- und Waisengeld noch ein Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie gewährt wird. Es gelten auch für diesen Paragraphen die allgemeinen Vorschriften[33] für die Hinterbliebenenversorgung mit der Maßgabe, daß der Unterhaltsbeitrag gleich dem Witwengeld zu behandeln ist. Wichtig ist noch für die allgemeine Regelung der Hinterbliebenenfürsorge, daß die Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Dienstunfall und Tod auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen hat.

Die Hinterbliebenenversorgung wird gemäß § 122 Abs. 3 DBG nicht gewährt, wenn der Beamte erst nach dem Unfall geheiratet hat. Dies aus dem Grunde, weil der Beamte nicht selten zur Eheschließung durch die Erwägung mit bestimmt wird, seiner Ehefrau die Hinterbliebenenversorgung zu verschaffen.[34] Diese Vorschrift kann hie und da einmal ein Unrecht im Gefolge haben, wenn auch derartige Fälle tatsächlich nur verhältnismäßig selten vorkommen, zumal da die oberste Dienstbehörde gemäß § 122 Abs. 4 DBG im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in besonders gelagerten Fällen eine Hinterbliebenenversorgung bis zur gesetzlichen Höhe bewilligen kann.[35]

---

33. Insbesondere der § 93 (Zahlung des Sterbegeldes), § 98 Abs. 2 (Mindest- und Höchstsätze), § 100 („Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen." § 126 (Festsetzung und Zahlung des Witwen- und Waisengeldes), §§ 127, 128 und 132 (das Ruhen und Erlöschen der Versorgungsbezüge), §§ 134 ff. (Anzeigepflicht).

34. Brand, DBG. Anm. 3 zu § 122, S. 579, 580.

35. Man denke z. B. an einen Beamten, der mit einer Frau ein vorcheliches Kind hat. Seine Verehelichung mit der Kindesmutter macht er wegen eigener Unterstützung seiner Eltern abhängig von dem Erreichen einer bestimmten Gehaltsstufe. Vor diesem Termin erleidet er einen Dienstunfall und heiratet nach Erhalt der höheren Bezüge die Frau. Bald darauf stirbt er an den Folgen eines Dienstunfalles, und die Witwe gelangt nicht in den Genuß des Unfallwitwengeldes. Dies, obwohl ihr Mann trotz des Unfalles nachweislich erbgesund war und somit noch die Gewähr für eine einwandfreie Nachkommenschaft bot. Ein anderer Beamter erblindet z. B. infolge eines Dienstunfalles und verheiratet sich daraufhin, weil er auf diese Weise glaubt, am besten die sonst von ihm

Der § 114 DBG bestimmt die Höhe des Unfallsterbegeldes, das im Vergleich zu dem allgemeinen Sterbegeld[36] nur ein Drittel des letzteren beträgt, nämlich die Summe der einmonatlichen Dienstbezüge für die Dauer des auf den Sterbemonat folgenden Monats. Unberührt bleiben jedoch gemäß § 118 Abs. 1 DBG die allgemeinen Vorschrfiten, wenn sich nach ihnen für die Hinterbliebenen des Beamten ein höherer Betrag ergibt. Demnach behalten die mit drei Monatsdienstbezügen abzufindenden Hinterbliebenen ihren Anspruch, so daß also regelmäßig auch für das Unfallsterbegeld dieser höhere Betrag in Frage kommen wird. Die Entschädigung für den Sterbemonat ist in den Unfallfürsorgebestimmungen nicht erwähnt, aber den Erben des verstorbenen Beamten zu belassen. Auch hier finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Das Witwengeld beträgt nach § 115 DBG grundsätzlich 20 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen wie bisher.[37] Der Absatz 2 sieht jedoch eine Erhöhung bis auf höchstens 40 v. H. vor, solange die Witwe infolge Krankheit oder sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig ist und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine Erhöhung des Witwengeldes als geboten erscheinen lassen.[38] Die Erhöhung des Witwengeldes kann aber erst gewährt werden, wenn die Witwe wenigstens 3 Monate lang beschränkt erwerbsunfähig war. Die §§ 97 ff. DBG sind entsprechend anzuwenden.

Das Unfallwaisengeld beträgt gemäß § 116 DBG für jedes eheliche Kind des Beamten soviel wie das Unfallwitwengeld. Den ehelichen Kindern sind gleichgestellt die vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder . Uneheliche, an Kindes Statt angenommene und Stiefkinder erhalten kein Unfallwaisengeld.[39] Der Kinderzuschlag für uneheliche und nach Beendi-

---

benötigte Pflegekraft zu ersetzen. Auch dieser Beamte erfüllt die Voraussetzung der Erbgesundheit, aber seine Frau wird im Falle seines infolge des Dienstunfalles eingetretenen Todes schlechter gestellt, als die Frau eines Blinden, der vor einem Dienstunfall, der den Tod zur Folge hatte, geheiratet hat.

36. § 93 Abs. 1. Das Sterbegeld wird für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate gewährt.

37. § 2 Abs. 1 Nr. 2a RUFG. und PrUFG.

38. Begr. zu § 115 DBG.

39. Brand. Anm. 1 zu § 116 S. 572 und AB. zu § 97 DBG.

gung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärte Kinder regelt sich nach den Ausführungsbestimmungen zu § 97 DBG.[40]

Den ehelichen Kindern stehen nach dem DBG auch diejenigen elternlosen Enkel gleich, denen der verstorbene männliche Beamte nicht nur gelegentlich vor seinem Tode Unterhalt gewährt hatte.[41] Neu ist weiterhin, daß sogar die Kinder (also auch die unehelichen) eines weiblichen Beamten einen gesetzlichen Anspruch auf Unfallwaisengeld haben, während sie nach den allgemeinen Vorschriften für Waisengeld (§§ 97 ff. DBG) nur im Gnadenwege durch den Entscheid der obersten Dienstbehörde begünstigt werden können.[42] Das Waisengeld wird auch gewährt, falls die Ehe, aus der die Kinder stammen, geschieden ist.[43]

Die Versorgung der Verwandten aufsteigender Linie, also der Eltern, Großeltern usw. des verstorbenen Beamten ist durch den § 117 DBG gewährleistet. Diesen Verwandten steht bei Bedürftigkeit für die Dauer derselben ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag zu, der ebenfalls 20 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen beträgt, nur mit dem Unterschiede, daß die 20 v. H. auf alle in Betracht kommenden Verwandten aufzuteilen sind. Die oberste Dienstbehörde hat nach pflichtmäßigem Ermessen das Vorliegen der gesetzlichen Bedürftigkeit des in Frage kommenden Verwandten zu prüfen.[44] Auch muß der Verstorbene den Lebensunterhalt der zu versorgenden Verwandten ganz oder überwiegend bestritten haben. Sind mehrere Verwandte zu unterstützen, so haben Eltern vor Großeltern den Vorrang und an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern, sofern diese hier berechtigt sind. Neben Verwandten gerader Linie sind von der Fürsorge auch alle anderen leiblichen Verwandten zu berücksichtigen, da im Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt ist; so z. B. auch der Oheim, die Tante usw., dagegen nicht Pflegeeltern und ebensowenig Stief- und Schwiegereltern, zu denen ja nur ein Schwägerschaftsverhältnis besteht.[45] Die nach § 117 DBG zu gewährenden Unterhaltsbeiträge gelten gemäß § 137 Abs. 2 Ziffer 3 als Witwengeld,

40. AB. zu § 116 DBG.

41. DV. zu § 116 DBG.

42. Früher hatten die Kinder eines weiblichen Beamten nach herrschender Ansicht einen gesetzlichen Anspruch auf Waisengeld, der sich auf Art. 128 Abs. 2 RV. stützte. Vgl. Schneider-Eggerdinger-Hanke, a. a. O. Anm. zu § 97 S. 262.

und es sind daher auf sie die allgemeinen Vorschriften über das Witwengeld anzuwenden.

Im Gegensatz zu den Beamten sind die Hinterbliebenen bei Anwendung der Sondervorschriften der Unfallfürsorge nicht selten schlechter gestellt in den Fällen, in denen sie nach den allgemeinen Vorschriften entschädigt werden würden. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, bestimmt der § 118 DBG, daß, sofern sich für einen Hinterbliebenen nach den allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung ein höherer Betrag an Sterbe-, Witwen- oder Waisengeld ergibt, als nach §§ 114 bis 116, der Beamte den höheren Betrag erhält. Ueberschreitet die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge das Unfallruhegehalt des verstorbenen Beamten, so sind die einzelnen Sätze entsprechend § 100 Abs. 1 S. 1 in gleichem Verhältnis zu kürzen. Der Zuschlag infolge Hilflosigkeit (§ 111 Abs. 4) wird hierbei nicht berücksichtigt.[46] Die Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen sind mit den allgemeinen Vorschriften nicht zu vergleichen.[47]

5. *Weitere Unfallentschädigungsansprüche.*

Der Schaden, den der Beamte durch Beschädigung oder Zerstörung von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen anläßlich eines Dienstunfalles erleidet, ist bisher nur ersetzt worden, wenn hierfür Mittel zur Verfügung standen; eine gesetzliche Regelung war nicht vorgesehen.[48] Nach § 119 DBG *kann* nunmehr in solchen Fällen auch von Rechts wegen Ersatz geleistet werden, ohne daß ein erzwingbarer Anspruch des Beamten besteht. Vielmehr ist es von dem pflichtmäßigen Ermessen der obersten Dienststelle abhängig, ob und inwieweit Ersatz gewährt werden soll.[49] Vergütet

---

43. Brand, DBG. Anm. 3 zu § 116 S. 572.

44. Schneider-Eggerdinger-Hanke, a. a. O. Anm. 3 zu § 117, S. 284. Bedürftigkeit liegt vor, wenn irgendein Arbeitseinkommen oder das Vermögen zum Lebensunterhalt nicht hinreicht. Freiwillige Zuwendungen von dritter Seite schließen die Bedürftigkeit nicht aus.

45. Fischbach, DBG. zu § 117 S. 587, Schneider-Eggerdinger-Hanke Anm. 4 zu § 117 S. 285.

46. DV zu § 118.

47. DV zu § 118.

48. Begr. zu § 199.

49. DV. zu § 119.

werden nur die beschädigten oder zerstörten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, die der Beamte regelmäßig mit sich zu führen pflegt, gleichviel ob zu eigenem oder dienstlichem Gebrauch.[50] Ferner werden dem Beamten diejenigen Kosten ersetzt, die ihm durch die erste Hilfe nach dem Unfall erwachsen, jedoch nur, soweit sich diese Aufwendungen nachweislich als notwendig herausstellen.

In den Fällen, in denen Beamte nach den allgemeinen Vorschriften keine Versorgung erhalten, sieht der § 120 DBG die *Möglichkeit* der Gewährung des Heilverfahrens für den Beamten und eines widerruflichen Unterhaltsbeitrages bis zur Hälfte der nach §§ 111 bis 118 DBG gesetzlich festgelegten Beträge vor. Die Gewährung erfolgt für ihn und seine Hinterbliebenen nach pflichtmäßigem Ermessen[51] der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, an dessen Stelle gemäß § 165 DBG bei Anwendung dieser Vorschrift auf einen mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn tritt.[52] Unter den § 120 S. 1 DBG fallen Ehrenbeamte, ausgeschiedene (§§ 51 ff.) entlassene (§§ 57 bis 59 u. §§ 63 ff.) oder durch Disziplinarurteil aus dem Dienst entfernte Beamte; außerdem auch die ohne Dienstbezüge auf Widerruf angestellten Beamten beim Ausscheiden durch Widerruf und die nur nebenamtlich oder vorübergehend beschäftigten Beamten im Falle ihrer Entlassung.[53]

Der Gruppe der unbesoldeten Beamten, wie z. B. Referendare im Vorbereitungsdienst, Gerichtsassessoren, soweit sie nicht kommissarisch beschäftigt sind, usw. *kann* nach § 120 Satz 2 ein Unterhaltsbeitrag nach *billigem Ermessen* der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bewilligt werden, wobei die Leistungen der Angestelltenversicherung richtunggebend sind.[54] Gemäß § 137 Abs. 1 sind für den Unterhaltsbeitrag

---

50. Fischbach, DBG. Anm. 2 zu § 119 S. 589 und DV. zu § 119 DBG.

51. Wohl findet sich im § 120 DBG. keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß hier „pflichtmäßiges Ermessen Platz greifen soll, aber daraus, daß im zweiten Satze dieses Paragraphen das „billige" Ermessen besonders hervorgehoben ist, läßt sich für den ersten Satz das pflichtmäßige Ermessen zwingend annehmen — argumentum e contrario. —

52. § 165 DBG.

53. AB. zu § 120 DBG. und § 67 Abs. 2 DBG.

54. DV. zu § 120.

die Vorschriften der §§ 126 ff. sinngemäß anzuwenden, und nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 gilt der Unterhaltsbeitrag für den Beamten als Ruhegehalt und für die Hinterbliebenen als Witwen- oder Waisengeld.

Für Beamte, die durch einen Dienstunfall nicht dauernd dienstunfähig geworden und daher im Falle der Beendigung ihres Beamtenverhältnisses kein Ruhegehalt beziehen könnten, wohl aber ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden sind, schafft ähnlich, wie früher,[55] der § 121 DBG eine Sicherung, falls sie auf eigenen Antrag oder auf Widerruf aus ihrem Amte entlassen werden. Diesen Beamten werden je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben Unterhaltsbeiträge gewährt, sobald die Erwerbsfähigkeit nur noch 76 v. H. beträgt. Die Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit hat durch amtsärztliche Untersuchung unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Umfanges der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall zu geschehen,[56] während bei der Prüfung der Frage, ob überhaupt eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt, ein medizinisches Gutachten nicht ausschlaggebend sein kann, da hierfür nicht allein der Arzt zuständig ist. Denn vor allem ist die Frage zu entscheiden, welche Erwerbsmöglichkeiten im Wirtschaftsleben für den Verletzten in Anbetracht seiner gesamten geistigen und körperlichen Fähigkeiten noch gegeben sind. Näheres über den Unterhaltsbeitrag ist der DV zu § 121 DBG zu entnehmen.

Ist der Beamte durch den Dienstunfall tatsächlich und unverschuldet arbeitslos geworden, so *kann* der ihm bei sonstiger teilweiser Erwerbsunfähigkeit gemäß § 121 Abs. 1 Ziffer 2 zustehende Unterhaltsbeitrag nach Abs. 2 erhöht werden.

Die Hinterbliebenen der unter § 121 fallenden Beamten erhalten einen dem Witwen- und Waisengeld entsprechenden Unterhaltsbeitrag,[57] dessen Voraussetzungen und Bemessung in der Durchführungsverordnung zu § 121 enthalten ist. § 111 Abs. 3 bis 5, § 112 S. 1 und § 118 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß auch eine Er-

55. § 1 PrUFG. (Entlassung braucht nicht nur auf Antrag oder auf Widerruf zu erfolgen). Vgl. auch Daniels a. a. O. zu § 121 S. 265.

56. DV. zu § 121. Brand Anm. 2 zu § 121 S. 576. Daniels S. 265. Vgl. auch RVO. Komm v. Mitgl. Anm. 2a zu § 559a. Schneider-Eggerding-Hanke S. 288. Nicht in jedem Falle ist von einer 100prozentigen Erwerbsunfähigkeit auszugehen.

57. § 121 Abs. 3.

höhung nach vorstehendem Absatz 2 bei Anwendung des § 118 außer Betracht bleibt.[58] Der Unterhaltsbeitrag des § 121 gilt gemäß § 137 Abs. 2 Nr. 1 und 2 im Sinne der §§ 126 bis 136 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld.

Diese soeben behandelten Ansprüche der Beamten auf Unfallfürsorge gehen, sofern sie erst einmal entstanden sind, auch nicht dadurch verloren, daß das Beamtenverhältnis vor dem das Unfallruhegehalt usw. festsetzenden Bescheid der Verwaltungsbehörde durch Versetzung in den Ruhestand oder bei Beamten auf Widerruf endigt. Ein Verlust des Unfallfürsorgeanspruches tritt aber ein bei Beendigung des Beamtendienstverhältnisses durch Urteil auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens oder eines Strafverfahrens, das den Amtsverlust kraft Gesetzes zur Folge hat.[59] Bereits entstandene Unfallansprüche können ferner nicht mehr verwirklicht werden, wenn gewisse im folgenden zu erörternde Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

II.

Die Geltendmachung der Unfallfürsorgeansprüche und ihr Verlust.

1. *Die rechtzeitige Anmeldung der Ansprüche.*

Soweit nach § 123 Abs. 3 DBG ein Unfall, der einem Beamten im Dienst zustößt, nicht von Amts wegen auf seine Entschädigungsfähigkeit hin untersucht wird, sind der Beamte oder nach seinem Tode die Hinterbliebenen selbst verpflichtet, die *Unfallfürsorgeansprüche* innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Jahren anzumelden. Die Anmeldung hat bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erfolgen, die für die Gewährung des Ruhegehalts zuständig ist und zwar auch dann, wenn sich der Unfall im Dienstbereich einer anderen öffentlichen Verwaltung ereignet hat.[60] Die Frist gilt jedoch als gewahrt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Beschäftigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet sind.[61] In diesem Falle ist unter Benachrichtigung des Beteiligten, d. h. des

58. § 121 Abs. 4, vgl. auch AB. zu § 121, 20 v. H. Erhöhung (§ 111 Abs. 2) kommt für die unter § 121 fallenden Personen nicht in Betracht.
59. Brand, DBG. Anm. 3 zu § 107 S. 558.
60. § 124 Abs. 1 S. 2.
61. § 123 Abs. 1.

verletzten Beamten oder der Hinterbliebenen, die Anmeldung an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Die Tatsache, daß die zweijährige Frist, innerhalb welcher die Anmeldung der Ansprüche zu erfolgen hat, keine Verjährungsfrist ist, besagt, daß die Verwaltungsbehörde nach Ablauf der Frist auf die Rechtsfolgen ihrer Versäumung nicht verzichten darf.[62] Der Lauf der Frist beginnt nach dem Wortlaut des Gesetzes „nach dem Eintritt des Unfalls", womit offensichtlich der Eintritt eines Dienstunfalls gemeint ist.[63] Diese gesetzliche Zeitbestimmung ist aber nicht etwa so aufzufassen, als ob der Beamte die Frist schon mit der Entdeckung seines Körperschadens in Lauf setzt. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts muß vielmehr der Beamte auch erkannt haben, daß die Folge des Unfalles die Geltendmachung von Ansprüchen aus den §§ 107 ff. DBG begründet.[64] Ist die Feststellung der Unfallfürsorgeansprüche des Beamten gemäß § 123 Abs. 3 von Amts wegen geschehen, so kann ihre Geltendmachung durch Fristablauf nicht ausgeschlossen werden.[65]

Es ist darauf hinzuweisen, daß im Gesetz von der *Anmeldung der Unfallfürsorgeansprüche* die Rede ist und daher eine bloße *Unfallmeldung* nicht genügen würde. Eine genaue Bezeichnung und Umgrenzung der einzelnen Ansprüche ist jedoch nicht erforderlich.[66] Häufig wird man aber schon in der bloßen Unfallmeldung eine Anmeldung der Entschädigungsansprüche erblicken können, zumal da nach der Rechtsprechung des RG und des RVA eine solche immer dann bereits in der Unfallmeldung enthalten ist, „wenn der Wille, den Anspruch geltend zu machen, genügend erkennbar ausgedrückt ist."[67]

Im übrigen kann man auch hier eine sinnvolle Auslegung des oft gebrauchten Grundsatzes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" insofern vornehmen, als die Interessen der Gemeinschaft, der jeder Beamte zu dienen hat, dem höchstpersönlichen Interesse des durch

---

62. RG. in JW. 1906 S. 816, JW. 1911 S. 955.

63. Vgl. auch RGZ. Bd. 82 S. 225. (Beginn der Frist gilt auch für die Hinterbliebenen.)

64. RGZ. Bd. 82 S. 225, 226. Bd. 150 S. 213 ff. JW. 1936 S. 1595. Siehe auch RGZ. Bd. 76 S. 404, 405.

65. RGZ. Bd. 75 S. 324 und 325, JW. 1936 S. 1595. Brand, DBG. Anm. 1 zu § 123 S. 581. Fischbach Anm. 2 zu § 123 S. 599.

66. RGZ. Bd. 150 S. 213, JW. 1936 S. 1595; Brand, DBG. Anm. 1 zu § 123 S. 581. Fischbach Anm. 2 zu § 123 S. 599.

67. RGZ. Bd. 75 S. 323. AN. 1908 S. 437. Brand DBG. Anm. 1 zu § 123 S. 581. Fischbach, DBG. Anm. 2 zu § 123 S. 599.

den Unfall Geschädigten vorangehen. Aus dieser Erwägung heraus muß daher einer möglichst baldigen Meldung oder Anmeldung des Unfalls das Wort geredet werden, damit schnellstens für eine geeignete Vertretung des verletzten Beamten gesorgt werden kann.

Ist die Anmeldung erfolgt, oder wird der Unfall dem zuständigen Dienstvorgesetzten von Amts wegen bekannt, so ist dieser verpflichtet, den Unfall sofort zu untersuchen, ohne Rücksicht darauf, daß sich gegebenenfalls zunächst noch keine Unfallfürsorgeansprüche aus der Unfallfolge ergeben.[68] Stellt sich nach dem die Unfallfürsorgemaßnahmen festsetzenden Bescheid der Verwaltungsbehörde das Fehlen gewisser Voraussetzungen für die Unfallfürsorge heraus, so kann der Bescheid widerrufen oder sonst abgeändert werden, da ihm nur eine feststellende (deklaratorische) Bedeutung beizumessen ist. Inwieweit auch rechtsbegründende Verwaltungsakte abgeändert werden können, mag hier unerörtert bleiben.[69]

2. *Die nachträgliche Anmeldung.*

Da die zweijährige Frist eine Ausschlußfrist ist, wäre an sich eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich. Der § 123 DBG gewährt jedoch im Abs. 2 eine beschränkte Wiedereinsetzung.[70] Der Anmeldung ist nämlich nach der Versäumung der zweijährigen Frist Folge zu geben, wenn seit dem Unfalle noch nicht 10 Jahre verstrichen sind, und wenn gleichzeitig glaubhaft nachgewiesen wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist."[71] Demnach ist die Anmeldung von Ansprüchen gesetzlich noch zulässig, wenn nur *eine* Folge des Unfalls erst nach 2 Jahren bemerkbar geworden ist.[72]

68. Brand, DBG. Anm. 3 zu § 123 S. 582. Wegen Einzelheiten vgl AB. zu § 123 DBG.

69. RGZ. Bd. 85 S. 193, RG. vom 17. Dezember 1923 in Jur.Rundsch. 26 (Rspr.) Nr. 1070.

70. Daniels a. a. O. Anm. zu § 123 S. 268.

71. § 123 Abs. 2 DBG.

72. Vgl. auch RGZ. Bd. 76 S. 401. Nach § 59 Abs. 2 Unfallvers.Ges. vom 6. Juli 1884 war der Anspruch dadurch, daß es der Verletzte unterlassen hatte, Ansprüche auf Grund anderer innerhalb der zweijährigen Frist aufgetretener Unfallfolgen anzumelden, ausgeschlossen.

„Bemerkbar geworden" bedeutet, daß der Verletzte auf Grund sorgfältiger Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen zu der Ueberzeugung kommen mußte, der Unfall sei für sein Leiden ursächlich geworden. Hierbei darf ihm die Tatsache nicht zum Nachteil gereichen, daß er die Anmeldung von dem Urteil eines sachverständigen Arztes (Facharztes) abhängig macht.[73] Die nachträgliche Anmeldung muß innerhlab von 3 Monaten seit dem Bemerkbarwerden des Unfalls oder seit Fortfall des die Anmeldung hintanhaltenden Hindernisses erfolgen. Die Anmeldung wirkt ex nunc, da eine Unfallfürsorge gemäß § 123 Abs. 2 S. 3 für die Zeit vor dem Tage der Anmeldung nicht gewährt wird.

Hat der Beamte den Unfall angemeldet, so ist es ihm nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht zu versagen, wenn er auf Feststellung klagt mit dem Antrage, daß er für den Fall seiner etwaigen Versetzung in den Ruhestand berechtigt sei, Ansprüche aus den §§ 107 ff. DBG geltend zu machen. Jedoch ist hierfür erforderlich, daß die Verwaltungsbehörde von sich aus bereits die Voraussetzungen eines entschädigungspflichtigen Unfalls bestritten hat. Insoweit besteht ein „rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung", zumal da sich auch wegen der zeitbedingten Veränderung des durch den Unfall beeinflußten Körperzustandes des Beamten der innere Zusammenhang des Dienstunfalles mit dem Körperschaden späterhin nur schwer feststellen läßt. Hinzu kommt noch das Interesse des Beamten an dem für ihn günstigeren Unfallruhegehalt.[74]

Ist eine teilweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr möglich und hat somit der Verletzte die Ausschlußfrist endgültig ungenutzt verstreichen lassen, so verliert er nur die Ansprüche aus den §§ 107 ff. DBG. Weitergehende Ansprüche und Ersatzansprüche gegen Dritte (§ 124 Abs. 3 DBG) gemäß den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften können darüber hinaus geltend gemacht werden, soweit § 124 DBG nichts anderes bestimmt.[75]

---

73. RGZ. Bd. 82 S. 226, Bd. 101 S. 286/7, Bd. 130 S. 213 ff. AN 1893 S. 179/80.

74. Vgl. hierzu RGZ. Bd. 86 S. 376, 377, Bd. 59 S. 163 ff.. Siehe auch RG. in Jur. Rundsch. 26 (Rspr.) Nr. 619, RG. vom 11. Dezember 1925 in Gruchot 68, S. 658.

75. Daniels a. a. O. Anm. zu § 123 S. 269.

Schlußwort.

Abschließend möchte ich zu den in dieser Schrift behandelten Fragen noch hervorheben, daß der Gesetzgeber versucht hat, den „berechtigten Interessen" der Beamten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Daß dies nicht in jeder Hinsicht gelungen ist, kann — bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen — dem Gesetzgeber nicht zum Vorwurf gemacht werden. Zudem ist es ja keinesfalls ausgeschlossen, daß die einzelnen Bestimungen des DBG, namentlich der Unfallfürsorge, im Zuge der fortschreitenden Entwicklung eine dem Beamten günstigere Veränderung erfahren. Wie das auf dem Gebiete der Unfallfürsorge geschehen könnte, habe ich an Hand von Beispielen in dieser Abhandlung aufzuzeigen versucht.

Abkürzungsverzeichnis.

AB.	= Ausführungsbestimmungen zu Abschnitt VIII des DBG. (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1937 S. 211 ff.)
ALR.	= Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794.
AN.	= Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung.
ArbVers.	= Arbeiterversorgung.
Arch.öffentl.Recht	= Archiv für öffentliches Recht.
Begr.	= Amtliche Begründung zum DBG. (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 22).
BG.	= Berufsgenossenschaft, Zeitschrift für die Reichsunfallversicherung.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
BJB.	= Beamtenjahrbuch.
Breith.	= Breithaupt, Entscheidungssammlung.
BU.	= Betriebsunfall.
DBG.	= Deutsches Beamtengesetz.
DJ.	= Deutsche Justiz.
DJZ.	= Deutsche Juristenzeitung.
DRecht	= Deutsches Recht.
DRZ.	= Deutsche Richterzeitung.
DV.	= Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz. RGBl. Teil 1 S. 669.
DVerw.	= Deutsche Verwaltung.
Entsch.	= Entscheidung.
EuM.	= Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes.
Ges.u.VOBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt.
GS.	= Preußische Gesetzsammlung.
HbdUV.	= Handbuch der Unfallversicherung.
HFG.	= Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. RGBl. 208.
HRR.	= Höchstrichterliche Rechtsprechung.
JDR.	= Jahrbuch des deutschen Rechts.
Jur. Rundsch.	= Juristische Rundschau.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
KG.	= Kammergericht.
Komm.v.Mitgl.	= Kommentar von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes.

Komp. = Kompaß, Zeitschrift.
LVA. = Landesversicherungsamt.
LZ. = Leipziger Zeitschrift.
Monatsschr. = Monatsschrift für Arbeiter- u. Angestelltenversicherung.
NSBZ. = Nationalsozialistische Beamtenzeitung.
OLG. = Oberlandesgericht.
OVA. = Oberversicherungsamt.
PG. = Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten usw. vom 27. März 1872 (GS. 268) mit Aenderungen.
PBG. = Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 (GS. S. 151).
Pr.HFG. = Gesetz, betr. die Fürsorge der Witwen und Waisen der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (GS 298) mit Aenderungen.
PrUFG. oder UFG. = Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902 (GS. 153) nebst Aenderungen.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Rspr. = Rechtsprechung.
RStGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
RUFG. = Unfallfürsorgegesetz (für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 RGBl. S. 211.
RuPrVBl. = Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt (jetzt RVBl. = Reichsverwaltungsblatt).
RV. = Reichsverfassung vom 11. August 1919.
RVA. = Reichsversicherungsamt.
RVO. = Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924. RGBl. Teil I S. 774.)
Sp. = Spalte.
VO. = Verordnung.
Vorbem. = Vorbemerkungen.
VVG. = Versicherungsvertragsgesetz.
Warn.Rspr. = Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts.
ZBR. = Zeitschrift für Beamten- und Behördenangestelltenrecht.
z. D. = zur Disposition gestellt.

Literaturverzeichnis.

Bochalli, R.: Gutachten über Erkältung als Betriebsunfall bei Tuberkulose in „Die Tuberkulose" 1936 S. 51 ff.

Bökelmann: Der Begriff des Betriebsunfalles in der Reichsunfallversicherung auf Grund der neueren Rechtsprechung. Diss. Leipzig—Würzburg 1935.

Bornhak: Grundriß des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig—Erlangen 1921.

— Grundriß des Verwaltungsrechts. 7. Aufl. Leipzig-Erlangen 1921.

Brand: Das Beamtenrecht. 3. Aufl. Berlin 1928.

— Das Deutsche Beamtengesetz. Berlin 1937.

— Die Preußischen Beamtenversorgungsgesetze. 3. Aufl. Berlin 1933.

— Die Reichsbeamtengesetze. 3. Aufl. Berlin 1929.

— Die Beamtenunfallfürsorge in NSBZ. 1937 Nr. 4 S. 112.

— Die Versorgung der Beamten nach dem DBG. in „Reich und Länder" 1937 Heft 4 S. 97.

von Brauchitsch: Verwaltungsgesetze für Preußen. 7. und 8. Bd. Berlin 1930.

Bunk, W.: Unfälle des 1. Mai in Monatsschr. 1935 S. 241.

Daniels: Das Deutsche Beamtengesetz. Berlin 1937.

— Die neue Beamtengesetzgebung und die Kommunalbeamten in „Reich und Länder" 1937 S. 139.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. Tübingen 1928.

Fischbach: Deutsches Beamtengesetz. Berlin 1937.

— Versorgung der Beamten in NSBZ. 1937 Nr. 4 S. 114.

— Das Deutsche Beamtengesetz in BJB. 1937 S. 44.

Friedrichs: Preußisches Kommunalbeamtenrecht. Berlin 1926.

Glungler: Lehre von Volk und Staat. München und Leipzig 1938.

Gönner: Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie. Landeshut 1808.

Handbuch des deutschen Staatsrechts. Herausgeg. von Anschütz-Thoma. 2 Bände. Tübingen 1932.

Handbuch der Unfallversicherung. Bearbeitet von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes. Leipzig 1912/13.

Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 7. und 8. Aufl. Leipzig 1931.

Helfritz: Grundzüge des Beamtenrechts. Berlin 1929.
— Die Kürzung der Pensionen. Breslau 1931.
Heyland: in ZBR. Bd. 6 1934 S. 101.
Hintze, O.: Der Beamtenstand in „Vorträge der Gehe-Stiftung" zu Dresden. Leipzig 1911.
Hue de Grais: Handbuch der Verfassung und Verwaltung. Berlin 1927.
Ihering: Geist des römischen Rechts. 4. Aufl. III. 1. Leipzig 1888.
Klaer: Beamtenunfallfürsorge in NSBZ. 1936 S. 396.
Koch: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. 4. Bd 4. Aufl. Berlin 1872.
Köhler: Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart—Berlin 1935.
Köttgen: Beamtenrecht. Breslau 1929.
Krauthausen: Kommentar zum DBG. München 1937.
Laforet: Deutsches Verwaltungsrecht. München 1937.
Leineweber: in BJB. 1937 S. 245.
Mayer, O.: Deutsches Verwaltungsrecht. 2. Bd. 3. Aufl. München—Leipzig 1924.
Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 7. Aufl. München—Leipzig 1919.
Nadler-Wittland-Ruppert: Deutsches Beamtengesetz. 2. Bd. Teil 1 und 2. Berlin 1938.
Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen. Herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes. 3. Bd. 2. Aufl. Berlin 1930.
Roepke, O.: Die Beziehungen der Lungenkrankheiten zu Unfällen in Zeitschrift für Bahn- und Bahnkassenärzte, 1926 S. 87 ff.
Rosin: Das Recht der Arbeiterversicherung. 1. Bd. Berlin 1893.
Rostock, P.: Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes über den Zusammenhang zwischen Unfall und Erkrankung. Stuttgart 1931.
Ruppert: Das Deutsche Beamtengesetz in DJ. 1937 S. 19 und 305.
Schäfers-Völkert-Wollentin: Deutsches Beamtengesetz. Berlin 1937.
Scherzer, W.: Die Beamten in der Sozialversicherung. Diss. Leipzig 1930.
Seel: Das deutsche Beamtengesetz. Berlin 1937.
Schneider-Eggerdinger-Hanke: Kommentar zum DGB. Berlin 1937.
Schulte-Holthausen: Kommentar zur RVO. 3. Buch (Unfallversicherung). Berlin 1929.
Schwarz: Das Beamtengesetz in „Die Nationalsozialistische Gemeinde", Folge 9 S. 272.
Vogels: Beamtenrecht für Reichsbeamte und preußische Landes- und Kommunalbeamte. Essen 1934.
von Wedelstädt: Das Deutsche Beamtengesetz. München 1937.
Weinholtz: Der Beamtenbegriff in NSBZ. 1937 S. 102.
Wittland: Das Deutsche Beamtengesetz in JW. 1937 S. 345.

Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung, Entscheidungssammlung, vor 1928: Amtl. Nachrichten des RVA. Berlin.
Die Arbeiterversorgung, Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung im Deutschen Reiche. Berlin-Lichterfelde.
Archiv für öffentliches Recht, jetzt Archiv des öffentlichen Rechts, Tübingen.
Die Berufsgenossenschaft, Zeitschrift für die Reichsunfallversicherung, Berlin.
Breithaupt, H.: Sammlung der Entscheidungen des RVA., München.
Deutsche Richterzeitung, jetzt Deutsche Rechtspflege.
Entscheidungen des RG. in Zivilsachen.
Entscheidungen und Mitteilungen des RVA.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Höchstrichterliche Rechtsprechung.
Jahrbuch des Deutschen Rechts, Berlin 1937.
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts.
Juristische Rundschau.
Juristische Wochenschrift.
Der Kompaß, Organ der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Deutsche Reich, Berlin.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Münchner Medizinische Wochenschrift.
Preußisches Verwaltungsblatt, jetzt Reichsverwaltungsblatt.
Das Recht, Monatsbeilage der Deutschen Justiz.
Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts.
Zeitschrift für Tuberkulose.

Lebenslauf.

Ich bin am 22. April 1911 als erster Sohn des späteren Chfarztes Dr. Richard Bochalli und seiner Ehefrau Hilda geb. von Schmeling in Schömberg bei Wildbad in Württemberg geboren. Nach Ablegung der Reifeprüfung am humanistischen Gymnasium in Hirschberg im Riesengebirge Ostern 1930 studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten Tübingen, Königsberg, München und Breslau. Im Februar 1936 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung und bin seit dieser Zeit in der Wirtschaft tätig. Mit Wirkung vom 17. Juli 1937 bin ich zum Gefreiten der Reserve befördert und zum Reserveoffiziersanwärter ernannt worden. Meine weitere militärische Ausbildung setzte ich vom 23. April 1938 bis 3. Juni 1938 beim Jägerbataillon des IR. 83 in Hirschberg und vom 17. August bis 18. Oktober 1938 an der Infanterieschule in Döberitz fort. Mit Wirkung vom 3. Juni 1938 wurde ich zum Oberjäger der Reserve und mit Wirkung vom 18. Oktober 1938 zum Feldwebel der Reserve befördert. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 22. Dezember 1938.